



Recht und Politik des Wettbewerbs	RPW
Droit et politique de la concurrence	DPC
Diritto e politica della concorrenza	DPC

2017/5

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Wettbewerbskommission

CH-3003 Bern
(Herausgeber)

Vertrieb:

BBL

Vertrieb Bundespublikationen
CH-3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch

Preis Einzelnummer:

CHF 30.-

Preis Jahresabonnement:

CHF 120.- Schweiz

CHF 120.- Ausland (portofrei)

(Form: 727.000.17/5)

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Commission de la
concurrence

CH-3003 Berne
(Editeur)

Diffusion:

OFCL

Diffusion publications
CH-3003 Berne

www.publicationsfederales.admin.ch

Prix au numéro:

CHF 30.-

Prix de l'abonnement annuel:

CHF 120.- Suisse

CHF 120.- étranger (franco de port)

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Commissione della
concorrenza

CH-3003 Berna
(Editore)

Distribuzione:

UFCL

Distribuzione pubblicazioni
CH-3003 Berna

www.pubblicazionifederali.admin.ch

Prezzo per esemplare:

CHF 30.-

Prezzo dell'abbonamento:

CHF 120.- Svizzera

CHF 120.- estero (porto franco)

Recht und Politik des Wettbewerbs	RPW
Droit et politique de la concurrence	DPC
Diritto e politica della concorrenza	DPC

2017/5

Publikationsorgan der schweizerischen Wettbewerbsbehörden. Sammlung von Entscheidungen und Verlautbarungen zur Praxis des Wettbewerbsrechts und zur Wettbewerbspolitik.

Organe de publication des autorités suisses de concurrence. Recueil des décisions et communications sur le droit et la politique de la concurrence.

Organo di pubblicazione delle autorità svizzere in materia di concorrenza. Raccolta di decisioni e comunicazioni relative al diritto e alla politica della concorrenza.

Februar/février/febbraio 2018

Systematik	A	Tätigkeitsberichte
	A 1	Wettbewerbskommission
	A 2	Preisüberwacher
	B	Verwaltungsrechtliche Praxis
	B 1	Sekretariat der Wettbewerbskommission
	1	Vorabklärungen
	2	Empfehlungen
	3	Stellungnahmen
	4	Beratungen
	5	BGBM
	B 2	Wettbewerbskommission
	1	Vorsorgliche Massnahmen
	2	Untersuchungen
	3	Unternehmenszusammenschlüsse
	4	Sanktionen
	5	Andere Entscheide
	6	Empfehlungen
	7	Stellungnahmen
	8	BGBM
	9	Diverses
	B 3	Bundesverwaltungsgericht
	B 4	Bundesgericht
	B 5	Bundesrat
B 6	Preisüberwacher	
B 7	Kantonale Gerichte	
B 8	Bundesstrafgericht	
C	Zivilrechtliche Praxis	
C 1	Kantonale Gerichte	
C 2	Bundesgericht	
D	Entwicklungen	
D 1	Erlasse, Bekanntmachungen	
D 2	Bibliografie	
E	Diverses	

Systematique	A	Rapports d'activité
	A 1	Commission de la concurrence
	A 2	Surveillance des prix
	B	Pratique administrative
	B 1	Secrétariat de la Commission de la concurrence
	1	Enquêtes préalables
	2	Recommandations
	3	Préavis
	4	Conseils
	5	LMI
	B 2	Commission de la concurrence
	1	Mesures provisionnelles
	2	Enquêtes
	3	Concentrations d'entreprises
	4	Sanctions
	5	Autres décisions
	6	Recommandations
	7	Préavis
	8	LMI
	9	Divers
	B 3	Tribunal administratif fédéral
	B 4	Tribunal fédéral
	B 5	Conseil fédéral
B 6	Surveillant des prix	
B 7	Tribunaux cantonaux	
B 8	Tribunal pénal fédéral	
C	Pratique des tribunaux civils	
C 1	Tribunaux cantonaux	
C 2	Tribunal fédéral	
D	Développements	
D 1	Actes législatifs, communications	
D 2	Bibliographie	
E	Divers	

Sistematica	A	Rapporti d'attività
	A 1	Commissione della concorrenza
	A 2	Sorveglianza dei prezzi
	B	Prassi amministrativa
	B 1	Segreteria della Commissione della concorrenza
	1	Inchieste preliminari
	2	Raccomandazioni
	3	Preavvisi
	4	Consulenze
	5	LMI
	B 2	Commissione della concorrenza
	1	Misure cautelari
	2	Inchieste
	3	Concentrazioni di imprese
	4	Sanzioni
	5	Altre decisioni
	6	Raccomandazioni
	7	Preavvisi
	8	LMI
	9	Diversi
	B 3	Tribunale amministrativo federale
	B 4	Tribunale federale
	B 5	Consiglio federale
B 6	Sorvegliante dei prezzi	
B 7	Tribunali cantonali	
B 8	Tribunale penale federale	
C	Prassi dei tribunali civili	
C 1	Tribunali cantonali	
C 2	Tribunale federale	
D	Sviluppi	
D 1	Atti legislativi, comunicazioni	
D 2	Bibliografia	
E	Diversi	

Inhaltsübersicht / Sommaire / Indice**2017/5****A Tätigkeitsberichte
Rapports d'activité
Rapporti d'attività****A 2 Preisüberwacher
Surveillant des prix
Sorvegliante dei prezzi**

1. Jahresbericht 2017	722
2. Rapport annuel 2017	762
3. Rapporto annuale 2017	802
4. Anhänge / annexes / allegati	840
Einvernehmliche Regelung mit der Schweizerischen Post AG	841
Einvernehmliche Regelung mit der SIX Payment Services AG	847
Règlement amiable avec Holdigaz SA	851
Empfehlungen gemäss PÜG Art. 14 und 15 ab 01.01.2017 (Stand 31.12.2017)	854

A Tätigkeitsberichte Rapports d'activité Rapporti d'attività

A 2 Preisüberwacher Surveillant des prix Sorvegliante dei prezzi

A 2	1. Jahresbericht des Preisüberwachers
-----	--

I.	EINLEITUNG UND ÜBERSICHT	725
II.	AUSGEWÄHLTE THEMEN	727
	1. Zu den ökonomischen und rechtlichen Eigenschaften von digitalen Märkten	727
	2. Ungebremstes Wachstum der Gesundheitskosten:	
	Reformstau beenden und Kostendämpfungsmaßnahmen umsetzen	729
	2.1 Notwendigkeit der Kostendämpfung	729
	2.2 Die wichtigsten Forderungen des Preisüberwachers zur Kostendämpfung	730
	2.3 Expertengruppe Kostendämpfung	731
	3. Auslandspreisvergleich von Generika und patentabgelaufenen Originalmedikamenten	731
	3.1 Ergebnis des Auslandspreisvergleichs	731
	3.2 Notwendige Regulierungsmaßnahmen zur Kostendämpfung	733
	4. Medizinprodukte für den Spitalbedarf: Wie lassen sich die Kosten senken?	734
	4.1 Analyse	734
	4.2 Empfehlungen der Preisüberwachung für den Spitaleinkauf	735
	4.3 Zusammenfassung	736
	5. Internationaler Vergleich der Preise von Insulinpumpen – Preise in der Schweiz doppelt so hoch wie in Europa	736
	6. Wasser-, Abwasser- und Abfalltarife	739
	6.1 Einleitung	739
	6.2 Verletzung der Anhörungspflicht des Preisüberwachers	739
	6.3 Abfallgebühren: Die Tarife der Unterwalliser Gemeinden unter der Lupe	739
	6.4 Gebührenvergleich Wasser, Abwasser Abfall der 50 grössten Städte in der Schweiz – 3. Ausgabe	739
	6.5 Neu publizierte Dokumente	740
	7. Einvernehmliche Regelung zu den Preisen 2018, Übergangsregelung Postfachanlagen	740
	7.1 Einvernehmliche Regelung zu den Preisen 2018	740
	7.2 Postfachanlagen	741
	7.3 Ausblick	741
	8. Preissenkungen im Direkten Verkehr: Der Preisüberwacher einigte sich mit ch-direct	741
	8.1 Preissenkung beim Generalabonnement mit Monatsrechnung	741

8.2	Weitergabe der Senkung des Mehrwertsteuer-Satzes	742
8.3	Aussichten	743
9.	Radio- und Fernsehgebühr: Empfehlung des Preisüberwachers	743
9.1	Ausgangslage	743
9.2	Einführung der Gebühr für Radio und Fernsehen	743
9.3	Analyse und Empfehlung des Preisüberwachers	744
9.3.1	Steuerung der Ausgaben mittels Kostendach	744
9.3.2	Plafond für die Jahre 2019 bis 2022	744
9.3.3	Automatische Anpassung des Kostenanteils der SRG an die Teuerung	744
9.3.4	Entwicklung der Kosten und Einnahmen	744
9.3.5	Vom Preisüberwacher empfohlene Gebührenhöhe	745
9.4	Beschluss des Bundesrats vom 18. Oktober 2017	745
10.	Telekommunikation	745
10.1	Ergebnisse der Abklärungen zu den Preisen für Eintragungen im Telefonverzeichnis	745
10.2	Gebührenerhöhung für Bezahlung der Rechnungen	746
10.2.1	Preisobergrenze durch Verrechnung der Kosten für das Bezahlen am Schalter überschritten	747
10.2.2	Gebühren für die Nutzung traditioneller Zahlungsmethoden als Anreiz zum Wechsel	747
10.3	Revision des Fernmeldegesetzes (FMG)	747
11.	Gasversorgung	748
11.1	Projekt Gasversorgungsgesetz	748
11.1.1	Grundlagenarbeiten des BFE	748
11.1.2	Teilmarktöffnung: Minimale gesetzliche Regelung anstreben	748
11.1.3	Regulierung der Netztarife	748
11.1.4	Kommunale Gebühren und Abgaben	749
11.2	Einvernehmliche Regelung mit Holdigaz	749
III.	STATISTIK	750
1.	Hauptdossiers	750
2.	Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG	751
3.	Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und Art. 15 PüG	753
4.	Marktbeobachtungen	759
5.	Publikumsmeldungen	760
IV.	GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE	761
1.	Gesetzgebung	761
1.1	Gesetze	761
1.2	Verordnungen	761
2.	Parlamentarische Vorstösse	761
2.1	Parlamentarische Initiativen	761
2.2	Motionen	761

2.3	Postulate	761
2.4	Interpellationen	761
2.5	Anfragen	761
3.	Andere Bundesratsgeschäfte	761

I. EINLEITUNG UND ÜBERSICHT

Der Preisüberwacher setzte im Berichtsjahr einen Schwerpunkt im Bereich der **Digitalisierung der Wirtschaft**. Dabei setzte er sich speziell mit den spezifischen ökonomischen und rechtlichen Eigenschaften von plattform- und netzbasierten Diensten und Leistungen auseinander. In diesem Zusammenhang steht die Untersuchung der Kommissionsgebühren der Hotelbuchungsplattform Booking.com. Die Abklärungen des Preisüberwachers ergaben Anhaltspunkte dafür, dass die Kommissionen für die Vermittlung von Online-Hotelbuchungen überhöht sind. Da mit dem Unternehmen keine einvernehmliche Regelung getroffen werden konnte, musste ein formelles Verfahren eröffnet werden, welches mit dem Erlass einer Preisherabsetzungsverfügung enden kann.

Grösste Sorgen bereitet die **Kostenentwicklung im Gesundheitswesen**. Seit der Einführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung 1996 sind die Prämien für Erwachsene um durchschnittlich 4.6% pro Jahr angestiegen. Bereits heute beziehen rund 30% der Versicherten Prämienverbilligungen. Diese besorgniserweckende Entwicklung muss im Sinne einer nachhaltigen Finanzierung dieses Sozialversicherungszweiges und zur Entlastung des Mittelstandes gestoppt werden. Der Preisüberwacher macht deshalb seit einigen Jahren systemische Vorschläge zur Eindämmung der Kosten in den grössten Kostenbereichen wie namentlich den Spital- und Arztleistungen sowie der Medikamentenversorgung. Sie erhielten im laufenden Jahr Sukkurs durch eine vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) eingesetzte Expertengruppe, welche auf Basis nationaler und internationaler Erfahrungen 38 Massnahmen zur Kostendämpfung anregt. Sie nehmen zahlreiche langjährige Forderungen des Preisüberwachers auf und setzen insbesondere auf das Setzen richtiger ökonomischer Anreize zur Mengenreduktion. Der Bundesrat veröffentlichte den entsprechenden Bericht am 25. Oktober 2017.

Ein **Medikamentenpreisvergleich** bei 20 patentabgelaufenen umsatzstarken Wirkstoffen ergab eine deutliche Überhöhung der Schweizer Preise. Im Vergleich zu 15 Vergleichsländern sind die Preise der jeweils günstigsten Generika in der Schweiz durchschnittlich deutlich mehr als doppelt so teuer (+143%), die patentabgelaufenen Originalmedikamente sind 61% teurer. Die angekündigten Preisdämpfungsmassnahmen wie die Einführung eines Referenzpreissystems sowie die Überprüfung der Vertriebsmargen sind deshalb schnellstmöglich und konsequent umzusetzen. Ausserdem sind weitere kostendämpfende Massnahmen dringend erforderlich. Eine Untersuchung des Preisüberwachers zu **Spital-Einkaufspreisen für Implantate** und andere medizintechnische Produkte zeigte, dass nicht nur gegenüber anderen Ländern, sondern auch zwischen den Schweizer Spitälern und Kliniken Preisunterschiede bestehen. Die Empfehlungen des Preisüberwachers für die preisorientierte Beschaffung durch Spitäler aus dem Jahr 2008 sind also noch immer aktuell. Dank Einkaufsgemeinschaften und der Inanspruchnahme ausländischer Hersteller könnten die Schweizer Spitäler ihre Ausgaben für Medizinprodukte deutlich reduzieren. Schliesslich hat eine neue Analyse der Preisüberwachung über **Insulin-**

pumpen gezeigt, dass der Wettbewerb auf dem Schweizer Markt kaum spielt und für die Versicherten restriktive Vorgaben gelten. Die Ergebnisse eines internationalen Preisvergleichs verdeutlichen, dass Schweizer Diabetikerinnen und Diabetiker für ihre Insulinpumpe doppelt so viel bezahlen wie betroffene Personen in der EU. Nach Ansicht der Preisüberwachung muss für Insulinpumpen unbedingt die Option «Kauf» in die Mittel- und Gegenständeliste aufgenommen, das Territorialitätsprinzip aufgeweicht und die Preistransparenz erhöht werden.

Sehr aktiv war der Preisüberwacher im Bereich der **Basisinfrastrukturen** und auf dem Gebiet des **Versorgungs- und Entsorgungswesens**. Der Preisüberwacher hat neben konkreten Prüfungen von **Wasser-, Abwasser- und Abfalltarifen** den Online-Gebührenvergleich der 50 grössten Städte aktualisiert. Weiter hat er die Publikationen zu Wasser- und Abwassergebühren vollständig überarbeitet und ergänzt. Neu stehen den Gemeinden und Unternehmen drei Dokumente zur Verfügung, die die Aspekte der Anhörungspflicht, der Gebührengestaltung und der Gebührenprüfung durch den Preisüberwacher erläutern. Grossen Anklang finden die Möglichkeiten der Selbstdeklaration und das Angebot, die Vorprüfung selbst durchzuführen.

Mit der **Schweizerischen Post AG** hat sich der Preisüberwacher nebst der grundsätzlichen Verlängerung der im Januar 2014 geschlossenen und im Juni 2016 verlängerten einvernehmlichen Regelung auf ein Massnahmenpaket im Umfang von rund 10 Millionen Franken zu Gunsten der Postkundschaft geeinigt. Das Preissystem für Pakete und Expresssendungen national für Privatkunden wird vereinfacht. Dank einem neu eingeführten Online-Rabatt für diese Inlandpakete werden die Durchschnittspreise 2018 gesenkt. Auch Versandhandelsretouren werden 2018 vergünstigt. Die Post wird zudem vom 26.11.2018 bis und mit 24.12.2018 einen Weihnachtsrabatt von 1 Franken auf Privatkundenpaketen gewähren. Überdies verzichtet sie kompensationslos auf die Gebühr von 13 Franken für die Zollrevision von Post-, EMS- und GLS-Sendungen. Hängig sind ferner Verfahren gegen zwei Speditionsunternehmen. Die Eidg. Zollverwaltung wurde in diesen Fällen ersucht, die zwei betroffenen Spediteure gemäss Art. 105b Zollverordnung zur vereinfachten Verzollung zu verpflichten.

Eine Einigung konnte auch mit der **Branche des öffentlichen Verkehrs** getroffen werden. Danach werden die Preise für das Generalabonnement mit Monatsrechnung (GA MR) nach dem 12. Bezugsmonat gesenkt. Diese Massnahme tritt auf den Fahrplanwechsel Dezember 2018 hin in Kraft und ist unbefristet. Kundinnen und Kunden welche zu diesem Zeitpunkt bereits während 12 Monaten ein GA MR nahtlos besitzen, kommen dann sofort in den Genuss dieser Preissenkung. Auch bei der Weitergabe der Senkung des Mehrwertsteuersatzes konnte zusammen mit dem Direkten Verkehr ein „Sparpaket“ im Wert von 9 Millionen Franken jährlich geschnürt werden.

Im Bereich der **Telekommunikation** konnte der Preisüberwacher seine Abklärungen zu den Preisen für die Eintragungen der Abonentinnen und Abonenten von Telekommunikationsdienstleistungen im Telefonver-

zeichnis abschliessen. In diesem Bereich hatte er schon vor einigen Jahren Probleme festgestellt und Empfehlungen für die Regulierung im Fernmeldegesetz und den dazugehörigen Verordnungen unterbreitet. Per 1. Januar 2018 fallen für die Haushalte sämtliche Gebühren für Eintragungen im Telefonverzeichnis jetzt weg. So hebt Swisscom Directories sowohl die Gebühren für die nicht zum Grundversorgungsumfang gehörenden Eintragungen von Abonentinnen und Abonenten als auch die Gebühren für allfällige zusätzliche Einträge auf. Störend sind die Gebühren, welche Fernmeldedienstanbieter neuerdings für papierene Rechnungen oder für Einzahlungen am Postschalter ihren Kunden verrechnen. Grundsätzlich sollten die Kundenbedürfnisse und die effektiven Kosten über die Wahl des Zahlungsmittels entscheiden. Gebühren mit beabsichtigter Lenkungswirkung, welche über die Kostendeckung hinausgehen, sind jedenfalls nicht zu rechtfertigen. Begrüsst hat der Preisüberwacher die Stossrichtung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Revision des Fernmeldegesetzes. Allerdings geht diese - gerade was das Roaming anbetrifft - zu wenig weit, wurden diese Gebühren doch im Juni 2017 in der EU ganz abgeschafft.

Gemäss einem 2017 getroffenen Entscheid des Bundesrates wird die **Radio- und Fernsehgebühr** per 1. Januar 2019 auf 365 Franken pro Jahr gesenkt. Grösstenteils ist die Abgabensenkung auf die Umwandlung der Radio- und Fernsehgebühr in eine geräteunabhängige Haushaltgebühr zurückzuführen. Für die entsprechende Gesetzesänderung hatte sich der Preisüberwacher vor knapp zehn Jahren erfolgreich eingesetzt. Zur Berechnung der Höhe der Abgabe gab der Preisüberwacher dem Bundesrat eine formelle Empfehlung ab, die vom Bundesrat teilweise befolgt wurde. Dies dürfte gestützt auf heutige Prognosen und Berechnungen des Preisüberwachers mittelfristig zu einer *zusätzlichen* Senkung der Abgabe um rund 10 bis 20 Franken pro Haushalt und Jahr führen.

Kritisch verfolgte der Preisüberwacher die Grundlagenarbeiten zum geplanten **Gasversorgungsgesetz**. Er setzte sich für eine schlanke Regulierung des Gasmarktes ein, die auf der bestehenden Branchenregulierung (Verbändevereinbarung) aufbaut. Die Untersuchung der Tarife der drei Gesellschaften der Holdigaz-Gruppe „Compagnie industrielle et commerciale du gaz“, „Société du gaz de la plaine du Rhône“ und „Cosvegaz“ konnte der Preisüberwacher mit einer einvernehmlichen Regelung erfolgreich abschliessen. Daraus resultierte eine durchschnittliche Tarifsenkung von rund drei Prozent.

II. AUSGEWÄHLTE THEMEN

Nachfolgend wird eine Auswahl der wichtigsten im Geschäftsjahr behandelten Themen vertieft dargestellt.

1. Zu den ökonomischen und rechtlichen Eigenschaften von digitalen Märkten

Der Preisüberwacher hat dieses Jahr einen Schwerpunkt im Bereich der Digitalisierung gesetzt. Dabei hat er sich vertieft mit den spezifischen ökonomischen und rechtlichen Eigenschaften von digitalen Märkten beschäftigt. In diesem Zusammenhang steht dabei das im September 2017 eröffnete formelle Verfahren gegenüber der Hotelbuchungsplattform Booking.com.

Aus der Verbreitung digitaler Technologien und damit verbundener Geschäftsmodelle ergeben sich auch für den Preisüberwacher neue Fragestellungen und Herausforderungen. Im Unterschied zu manch ausländischen Behörden verfügt die Schweiz mit dem Preisüberwachungsgesetz bereits über ein flexibles und schlagkräftiges regulatorisches Hilfsmittel, welches den heutigen Anforderungen an die Regulierung von Plattformfirmen und marktdominierenden Unternehmen der digitalen Ökonomie grundsätzlich gerecht wird.

Der Preisüberwacher hat die Kommissionen von der Hotelbuchungsplattform Booking.com in der Schweiz untersucht und Hinweise auf einen Preismissbrauch gefunden. Zudem bestehen gemäss einer vorangehenden Untersuchung der Wettbewerbskommission (WEKO) starke Indizien, dass Booking.com über eine marktbeherrschende Stellung auf dem nationalen Markt für die Vermittlung von Buchungen zwischen Hotels und Endkunden über Online-Buchungsplattformen verfügt. Gemäss Gesetz ist der Preisüberwacher bei Feststellung eines Preismissbrauchs verpflichtet, mit dem betroffenen Unternehmen Gespräche mit dem Ziel zu führen, eine einvernehmliche Regelung zu erzielen. Diese Bemühungen sind gescheitert. Da keine einvernehmliche Regelung zustande gekommen ist, wurde ein Verfahren nach Preisüberwachungsgesetz (PüG) bzw. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) gegenüber Booking.com eröffnet. Ob Booking.com in der Schweiz seine potenziell marktbeherrschende Stellung zur Durchsetzung missbräuchlicher Preise einsetzt, wird nun vertieft im formellen Verfahren abgeklärt. Werden sich diese Preismissbrauchsvorwürfe erhärten, besteht für den Preisüberwacher die Möglichkeit, eine Preissenkung zu verfügen. Eine allfällige Preissenkung bei Beherbergungsplattformen käme zunächst den Schweizer Hoteliers zugute. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Reduktion der Kommissionsraten auch auf Konsumentenseite bei den verrechneten Hotelpreisen bemerkbar machen wird. Dies ist mit einem anschliessenden Monitoring sinnvollerweise transparent nachzuvollziehen.

Bei der Untersuchung des Preismissbrauchs hat der Preisüberwacher den Unternehmen nicht nur einen angemessenen Gewinn zugestehen, sondern auch Besonderheiten des Marktes, d.h. besondere Leistungen einer Firma oder die Forschungs- und Entwicklungskosten, in seine Analyse miteinzubeziehen.

Erfolgreiche Produktinnovationen führen zumindest temporär zu einer marktmächtigen Stellung oder verstärken diese. Ein Anbieter tritt entsprechend nicht als Preisnehmer im Markt auf, er wird – nach Möglichkeit – wie ein Monopolanbieter das Verhältnis zwischen Preis und Menge optimieren, um eine möglichst hohe Rendite zu erzielen. Dies erscheint in der Einführungs- und ersten Wachstumsphase eines Produkts durchaus gerechtfertigt. Schliesslich ist das eingegangene unternehmerische Risiko (Wagniskosten) abzugelten. Typischerweise führt nicht jede Innovation zum Erfolg, sodass innovative Unternehmen zuweilen auch Rückschläge bzw. Verluste einstecken müssen. Etabliert sich ein Produkt im Markt, sollten sich im Zuge der Wachstumsphase tiefere Preise und angemessene Gewinne einstellen. So sinken einerseits die Kosten die durch die Markteinführung und den Aufbau des Vertriebs angefallen sind im Verhältnis zum Absatz, ebenfalls treten namentlich im Bereich der Digitalisierung regelmässig namhafte Skalenerträge auf. Andererseits entsteht durch den Markteintritt von Konkurrenten Wettbewerb. Preise und Gewinne kommen unter Druck. Dieser Mechanismus ist bei einem funktionierenden Wettbewerb unausweichlich, führt zu kontinuierlicher Innovationstätigkeit der Unternehmen und kommt nicht zuletzt den Konsumenten zugute.

Funktioniert der Wettbewerb nicht bzw. kommt es zu einem Marktversagen, muss der Preisüberwacher im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags aktiv werden. Bleiben erfolgreiche Markteintritte aus oder kommt es im Gegenteil zu Konzentrationstendenzen im Markt, stellt sich die Frage, ob dieser Umstand Markteintrittsbarrieren geschuldet ist. Ein Rückgang der Profite durch eine Intensivierung des Preiswettbewerbs ist gerade bei einer *Winner-Take-All* -Situation auch in einem späten Produktlebenszyklus nicht zu erwarten.

Das Geschäftsmodell von (digitalen) Plattformen beruht darauf, unterschiedliche Gruppen von Kunden zur Teilnahme an einer Plattform zu bewegen und diesen über die Plattform Transaktionen oder soziale Interaktion miteinander zu ermöglichen. Es ist deshalb auch von sogenannten zwei- oder mehrseitigen Märkten die Rede. Plattformen zeichnen sich insbesondere durch indirekte Netzwerkeffekte aus, welche nachfrageseitig wirken. Bei Buchungsplattformen wie Booking.com, Expedia oder HRS liegt die Haupttätigkeit in der Vermittlung von Buchungen von Hotelübernachtungen. Um diese Dienstleistung zu erbringen, bedienen die Online-Buchungsplattformen zwei Nachfragergruppen, einerseits werben sie um Endkunden, welche eine Unterkunft buchen wollen, andererseits müssen sie Anbieter solcher Unterkünfte wie z.B. Hotels für sich gewinnen. Dabei profitieren Hotels davon, wenn viele potenzielle Kunden die Plattform besuchen. Umgekehrt schätzen es die Endkunden, wenn möglichst viele Hotels zur Auswahl stehen. Das Angebot an Hotelzimmern und die Nachfrage nach Hotelunterkünften stellen also strategische Komplemente dar.¹

Für eine erfolgreiche Vermittlung steht der Plattform eine Vermittlungsgebühr zu, welche in der Regel von der vermittelten Übernachtungsrechnung abhängt. Dieser

¹ <http://www.core-econ.org/the-economy/book/text/21.html#215-matching-two-sided-markets>.

Anteil am vermittelten Umsatz kann je nach Land, Region und Programm für das sich das Hotel entschieden hat unterschiedlich hoch ausfallen. Der durchschnittliche Kommissionssatz, welche Hotels in der Schweiz an Online-Buchungsplattformen bezahlt haben, lag laut einer Umfrage der HES-SO Valais im Jahr 2016 bei 13.6%.²

Starke indirekte Netzwerkeffekte können zu sehr konzentrierten Märkten mit wenig Wettbewerb führen und damit sogar innovationshemmend wirken.³ Eine starke Konzentration bei digitalen Plattformen muss jedoch nicht heissen, dass eine solche Marktstruktur auch gleichzeitig unerwünscht und ineffizient ist. Analog zu natürlichen Monopolen kann es durchaus wohlfahrtsfördernd sein, wenn nur ein einzelner Anbieter als Intermediär auftritt: Fixkosten fallen in diesem Fall nur einmal an, Netzwerkeffekte werden maximiert und Transaktions- und Suchkosten reduziert.

Neben nachfrageseitigen indirekten Netzwerkeffekten bestehen oft auch angebotsseitige Grössenvorteile: Entwicklung, Einrichtung und Betrieb einer Plattform verursachen hohe Fixkosten. Demgegenüber sind die variablen Kosten in der Regel tief. Das bedeutet, je grösser eine Plattform wird, desto geringer sind die Fixkosten pro Transaktion. Solche Skaleneffekte führen mit zunehmendem Absatz zu sinkenden Kosten, was sich in sinkenden Preisen niederschlagen sollte.

Kommen solche Grössenvorteile in Kombination mit indirekten Netzwerkeffekten vor, so zeichnet sich ein Rennen um den Markt ab. Die Vorherrschaft bzw. die Durchsetzung einer einzigen Plattform als dominierender Anbieter ist dann wahrscheinlich, man spricht auch von einem „market tipping“.⁴ Hat sich ein Anbieter damit erst einmal etabliert, ist es für einen Herausforderer äusserst schwierig, einen Markteintritt erfolgreich zu lancieren und sich am Markt zu behaupten, da er hierzu erst die kritische Nutzergruppe auf beiden Marktseiten erreichen muss.⁵

In der nachfolgenden Abbildung ist dargestellt, wie sich der Marktanteil der Online-Buchungsplattformen wie Booking.com, Expedia, HRS etc. in den letzten Jahren seit 2002 entwickelt hat.⁶ Obwohl die Datenbasis nicht konsistent Buchungen oder Logiernächte ausweist, lässt sich ein klarer Trend ablesen. Der Anteil von Buchungen resp. gebuchten Übernachtungen via Online-Buchungsplattformen ist in den letzten Jahren markant gestiegen. Die Konzentrationstendenzen innerhalb dieses Marktes weisen darauf hin, dass sich die Vorherrschaft von Booking.com über die Jahre auf über 70% Marktanteil stabilisiert hat. Laut Umfrage der HES-SO Valais ist bereits im Jahr 2016 jede fünfte Logiernacht (20%) dank Vermittlung von Booking.com gebucht worden.⁷ Es wird allgemein erwartet, dass sich dieser Anteil weiter erhöhen wird.

² Roland Schegg vom Institute of Tourism, HES-SO Valais: "Strong Growth of Online Travel Agencies (OTA) in the Swiss Hotel Industry in 2016", April 1, 2017. Abrufbar unter http://etourism-moni-tor.ch/sites/default/files/downloads/schegg_2017_swiss_hotel_distribution_survey.pdf.

³ Spieltheoretische Modelle und Empirische Studien zeigen auf, dass starke Konzentrationstendenzen ungünstig auf die Innovationstätigkeit von Unternehmen wirken können. Ebenso ist bei sehr intensiven Wettbewerb mit einer reduzierten Innovationsfreude zu rechnen. Obwohl dieser Zusammenhang nicht gänzlich unumstritten ist, scheint eine solche invertierte U-förmige Beziehung zwischen Wettbewerbsintensität und Innovation plausibel und überdies empirisch untermauert. Vgl. z.B.: Aghion, Philippe, Nick Bloom, Richard Blundell, Rachel Griffith and Peter Howitt. "Competition And Innovation: An Inverted-U Relationship," Quarterly Journal of Economics, 2005, 120 (2, May), S. 701-728. Oder: Peneder, M. and Woerter, M. J. "Competition, R&D and innovation: testing the inverted-U in a simultaneous system", Journal of Evolutionary Economics, 2014, 24, Seiten 653-687; abrufbar unter: <https://doi.org/10.1007/s00191-013-0310-z>.

⁴ Marc Rysman. 2009. 'The Economics of Two-Sided Markets'. Journal of Economic Perspectives 23 (3): S. 125-143. "Two-sided markets typically have network effects and as such are likely to tip toward a single dominant platform." Abrufbar unter: <http://pubs.aeaweb.org/doi/pdfplus/10.1257/jep.23.3.125>.

⁵ "At an early stage, these markets – meaning the creation of the platform, or the marketplace, or whatever it is that connects people – face a chicken-and-egg problem. Think about Airbnb: it makes money by charging a commission on each deal that is struck. Unless

there are a large number of apartment seekers consulting its website, there is no reason for an apartment owner seeking a rental to offer an apartment for rent. Without apartments to rent, Airbnb will not be able to make money, so there would be no incentive to create the platform in the first place. [...] A common strategy for solving the chicken-and-egg problem is for companies to charge low or zero prices to one group of users, which then attracts the other group. [...] While some two-sided markets, such as Wikipedia, are not designed to be money-makers, most are. And some of those who succeeded in creating widely used platforms have gained extraordinary wealth. [...] These innovation rents, unlike those associated with a new technical innovation [...], may not be competed away because would-be competitors face the very same chicken-and-egg problem that the successful innovators solved. The CORE Team. 2017. 'The Economy - Economics for a Changing World', First Edition, Oxford University Press: S. 987-991. Abrufbar unter: <http://www.core-econ.org/the-economy/book/text/21.html#figure-21-11a-a>.

⁶ Diverse Studien auf Basis von Umfragen des Instituts für Tourismus der Fachhochschule Westschweiz Wallis in Siders. Daten der Preisüberwachung zur Verfügung gestellt von Prof. Roland Schegg per E-Mail vom 31.10.2017, eigene Darstellung.

⁷ Im Jahr 2016 wurden 27% der Logiernächte über eine Buchungsplattform gebucht, wobei 73% wiederum auf Booking.com entfielen (vgl. nachfolgende Abbildung).

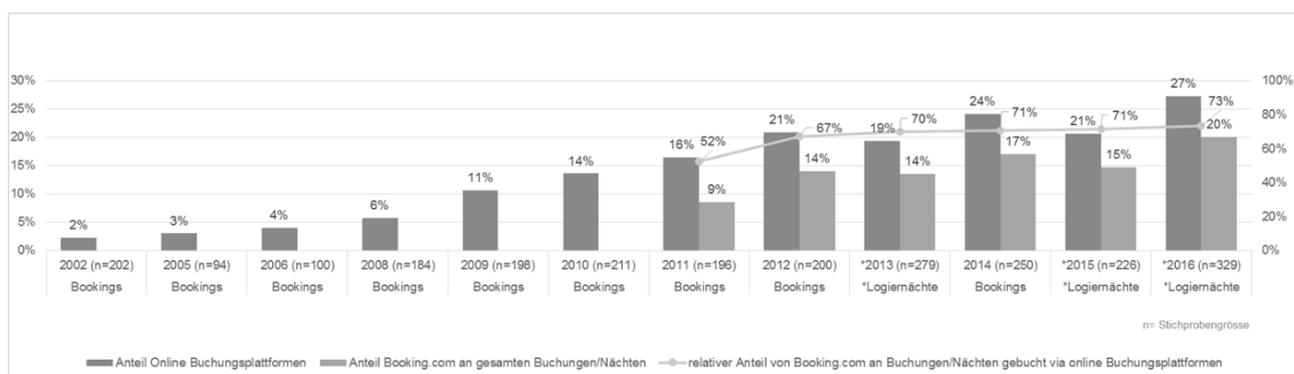


Abbildung 1: Quelle: Umfrageresultate des Instituts für Tourismus der Fachhochschule Westschweiz Wallis in Siders, zur Verfügung gestellt von Prof. Roland Schegg mit E-Mail vom 31.10.2017

Wie in „traditionellen“ Märkten, erscheint es auch bei Plattformen im Falle eines Marktversagens durch imperfekten Wettbewerb und daraus resultierende Marktmacht zulässig, dass der Preisüberwacher eingreift und angemessene Preise durchsetzt. In seinem Bericht zu den Rahmenbedingungen der digitalen Wirtschaft⁸ hat der Bundesrat innovative Geschäftsmodelle auf digitalen Plattformen als Chance bezeichnet. So würden sich mit einer starken Senkung der Transaktionskosten dank Beherbergungsplattformen Anbieter und Nachfrager weltweit viel schneller und leichter finden können. Die Vorteile der Beherbergungsplattformen werden folglich verstärkt zum Tragen zu kommen, wenn die Vermittlungsgebühren des grössten Anbieters unter den Online-Buchungsplattformen auf ein angemessenes Niveau gesenkt werden, sollte sich der Verdacht auf missbräuchlich hohe Gebühren im Verlauf der Untersuchung erhärten. Die Bestrebungen des Preisüberwachers sind folglich konsistent mit den Anliegen des Bundesrates.

2. Ungebremstes Wachstum der Gesundheitskosten: Reformstau beenden und Kostendämpfungsmassnahmen umsetzen

Zwischen der Einführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im Jahr 1996 und dem Jahr 2016 sind die Erwachsenenprämien um durchschnittlich 4.6% pro Jahr angestiegen. Bereits heute beziehen rund 30% der Schweizer Bürgerinnen und Bürger Prämienverbilligungen. Diese unerfreuliche Entwicklung ist im Sinne einer nachhaltigen Finanzierung dieses Sozialversicherungszweiges und zur Entlastung des Mittelstandes so rasch wie möglich zu stoppen. Der Preisüberwacher macht deshalb seit etlichen Jahren Vorschläge zur Eindämmung der Kosten in den volumenmässig bedeutendsten OKP-Bereichen wie z.B. den Spital- und Arztleistungen sowie der Medikamentenversorgung. Sie erhielten im laufenden Jahr Sukkors durch eine 14-köpfige Expertengruppe mit internationaler Beteiligung, welche auf Basis nationaler und internationaler Erfahrungen 38

Massnahmen zur Kostendämpfung anregte. Diese setzen insbesondere auf das Setzen richtiger ökonomischer Anreize zur Mengenreduktion und enthalten zahlreiche langjährige Forderungen des Preisüberwachers.

2.1 Notwendigkeit der Kostendämpfung

Seit dem Einführungsjahr 1996 der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) sind die nominellen Gesamtkosten zu deren Lasten bis 2016 um 155% angestiegen, was einem durchschnittlichen Wachstum von 4.8% pro Jahr entspricht. Der Anstieg der Erwachsenenprämien als Spiegel dieser Kostenentwicklung hinkt dieser Entwicklung – obschon es sich um eine Pro-Kopf-Grösse handelt – nur wenig hinterher, beträgt doch die diesbezügliche Zunahme im gleichen Zeitraum 147% oder durchschnittlich 4.6% pro Jahr. Wir haben es somit vorliegend mit einem explosionsartig verlaufenden Wachstumsprozess zu tun. Dieser ist deshalb problematisch, weil einerseits immer mehr Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen einer aus kantonalen und nationalen Steuergeldern finanzierten Prämienverbilligung bedürfen und andererseits der Mittelstand, der die Prämien noch selber bezahlt, angesichts der bescheidenen Entwicklung des Bruttoinlandprodukts (+62%) und der Nominallöhne (+25%) im selben Zeitraum einen zunehmenden Anteil des verfügbaren Einkommens für OKP-Prämien aufwenden musste (vgl. nachstehende Abbildung).

⁸ Bericht des Bundesrats vom 11. Januar 2017: „Bericht über die zentralen Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft“, S. 101, abrufbar unter: https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/digitalisierung/Bericht_Rahmenbedingungen_Digitale_Wirtschaft.pdf.download.pdf/Bericht_Rahmenbedingungen_Digitale_Wirtschaft_de.pdf.

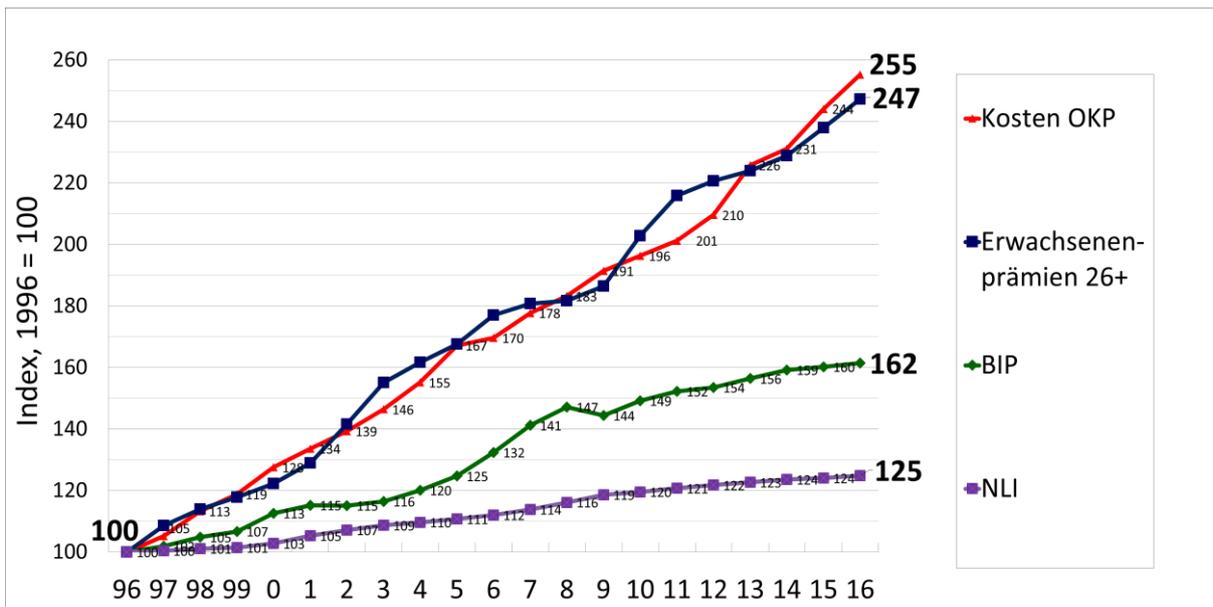


Abbildung 2: Entwicklung der OKP-Kosten und Erwachsenenprämien versus BIP und Löhne, 1996 - 2016

Wird diese Entwicklung nicht so rasch wie möglich gestoppt, steht die nachhaltige Finanzierung dieses wichtigen Sozialversicherungszweiges auf dem Spiel. Wir benötigen deshalb rasch wirksame Massnahmen zur Dämpfung der OKP-Kostenentwicklung. Dass dieses Ziel durchaus zu erreichen ist, zeigen wissenschaftliche Studien, wonach allein durch Effizienzsteigerungsmassnahmen 20% der Kosten eingespart werden können⁹. Nachfolgend sind die wichtigsten Forderungen des Preisüberwachers zur Kostendämpfung aufgelistet.

2.2 Die wichtigsten Forderungen des Preisüberwachers zur Kostendämpfung

Die Beschäftigung mit Gesundheitskosten und –preisen bildet seit Jahren eines der Schwerpunktthemen der Preisüberwachung. Mit der diesbezüglichen Arbeit will sie einen Beitrag für eine qualitativ gute Gesundheitsversorgung zu bezahlbaren Prämien leisten. Die nachstehenden zwölf Forderungen des Preisüberwachers zur Dämpfung der OKP-Gesundheitskosten beziehen sich sowohl auf die Preise und Tarife der wichtigsten Gesundheitsleistungen als auch auf deren Leistungsvolumen, da sich die Krankenversicherungsprämien hauptsächlich aus der Multiplikation der Leistungsmengen mit den zugehörigen Tarifen und Preisen ergeben:

- 1.) **Einführung eines verbindlichen globalen Kostendämpfungsziels:** Steigen die Durchschnittskosten pro versicherte Person für ambulante und stationäre Behandlungen, Medikamente und Hilfsmittel stärker an als die Entwicklung der Nominallohne, werden die jeweiligen Tarife durch die zuständigen Behörden (Kantone oder Bund) im Folgejahr kompensatorisch gesenkt.
- 2.) **Aufhebung des Territorialitätsprinzips:** Im Ausland bezogene ärztlich verordnete Leistungen werden von der OKP bezahlt, sofern deren Preise

oder Tarife günstiger sind als in der Schweiz und der Leistungsbezug freiwillig erfolgt ist. Dies betreffe in erster Linie Medikamente, medizinische Hilfsmittel sowie Arzt- und Spitalbehandlungen.

- 3.) **Gate-Keeping-Pflicht:** Das Gate-Keeping wird als Grundmodell der sozialen Krankenversicherung eingeführt. Die freie Arzt- und Spitalwahl kostet zusätzlich.
- 4.) **Förderung der integrierten Versorgung:** Durch die Förderung der integrierten Versorgung, d.h. der Vernetzung der gesamten Behandlungskette, werden gleichzeitig die Behandlungsqualität erhöht und die Kosten gesenkt.
- 5.) **Spitalversorgungsplanung:** Die Kantone werden zur Vornahme einer regionalen bzw. überregionalen Spitalversorgungsplanung verpflichtet zwecks Abbaus von Überkapazitäten.
- 6.) **TARMED:** Die Tarifstruktur für ärztliche Leistungen TARMED wird durch den BR oder die Tarifpartner jährlich à jour gehalten zwecks Begrenzung des Mengenwachstums. D.h. insbesondere, dass die Anzahl verrechenbarer Taxpunkte für alle Tarifpositionen mit übermassigem Mengenwachstum im Folgejahr kompensatorisch reduziert wird.
- 7.) **Einführung des Festbetrags- oder Referenzpreissystems im patentabgelaufenen Bereich:** Die OKP vergütet nur noch maximal den Preis des günstigsten Generikums.
- 8.) **Reduktion der Medikamenten-Vertriebsmargen:** Aktuell sind die Margen z.H. der Apotheken und SD-Ärzte deutlich überhöht, wie der Preisüberwacher in einer Studie aus dem

⁹ Vgl. BAG: Gesundheit 2020 – Die gesundheitspolitischen Prioritäten des Bundesrates, 23. Januar 2013, S. 5.

Jahr 2010 nachgewiesen hat¹⁰. Sie können mehr als halbiert werden.

- 9.) **Jährliche Prüfung der Medikamentenpreise:** Der Auslandpreisvergleich (APV) sowie der Therapeutische Quervergleich (TQV) sind neu jährlich statt aktuell dreijährlich durchzuführen.
- 10.) **Einführung des Kostengünstigkeitsprinzips bei der Medikamentenpreisregulierung:** Der jeweils tiefere Wert aus APV und TQV soll neu den kassenpflichtigen Preis ergeben und nicht wie heute der Durchschnitt aus diesen beiden Preisen.
- 11.) **Einführung eines Antrags- und Beschwerde-rechts für die Krankenversicherer bei den Medikamentenpreisen:** D.h. die Krankenversicherer erhalten neu bei allen Entscheiden des Bundesamts für Gesundheit (BAG) betreffend die Spezialitätenliste gleich lange Spiesse wie die Pharmafirmen.
- 12.) **Reduktion des Governance-Konflikts der Kantone rund um die kantonalen OKP-Tarife generell oder zumindest bei den Spitaltarifen:** Eine Schiedskommission unter Leitung des Preisüberwachers genehmigt neu anstelle der Kantonsregierungen die zwischen Krankenversicherern und Leistungserbringern ausgehandelten Tarife bzw. setzt sie im Nichteinigungsfall fest.

2.3 Expertengruppe Kostendämpfung

Ende 2016 beauftragte das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eine 14-köpfige Expertengruppe mit internationaler Beteiligung mit der Auswertung nationaler und internationaler Erfahrungen¹¹ zur Dämpfung der Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Am 25. Oktober 2017 publizierte der Bundesrat deren Bericht mit 38 Kostendämpfungsmassnahmen¹². Die aus Sicht des Preisüberwachers wichtigsten Massnahmen gemäss vorstehender Aufzählung wurden auch von der Expertengruppe aufgenommen (vgl. dazu die im Expertenbericht erläuterten Massnahmen Nr. 1, 10, 14, 21, 22, 23, 27, 29, 30, 33, 36 und 37).

Zusätzlich scheint dem Preisüberwacher der von den Experten vorgeschlagene Experimentierartikel (vgl. Massnahme Nr. 2) von grossem Interesse. Er würde es erlauben, zeitlich oder räumlich begrenzte Pilotprojekte mit vielversprechenden Kostendämpfungsmassnahmen durchzuführen, wie z.B. den Parallelimport von Medikamenten, die Reduktion ambulanter Tarife bei Überschreitungen einer zuvor festgelegten Leistungsmenge oder die Integration einer gesamten Versorgungskette samt deren Finanzierung mittels Capitation-Tarifen (d.h. pro Kopf-Pauschalen pro betreuten Patienten).

Das EDI führt gegenwärtig eine Detailanalyse des Expertenberichts durch und wird voraussichtlich bis im Frühling 2018 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen bezüglich der von den Experten vorgeschlagenen Kostenbegrenzungsmassnahmen ausarbeiten.

3. Auslandpreisvergleich von Generika und patent-abgelaufenen Originalmedikamenten

Der Preisvergleich 2017 mit 20 patentabgelaufenen umsatzstarken Wirkstoffen zeigt eine deutliche Überhöhung der Schweizer Preise. Im Vergleich zu 15 Vergleichsländern sind die Preise der jeweils günstigsten Generika in der Schweiz durchschnittlich deutlich mehr als doppelt so teuer (+143%), die patentabgelaufenen Originalmedikamente sind 61% teurer. Die angekündigten Preisdämpfungsmassnahmen wie die Einführung eines Referenzpreissystems sowie die Überprüfung der Vertriebsmargen sind schnellstmöglich und konsequent umzusetzen. Ausserdem sind weitere kostendämpfende Massnahmen dringend erforderlich.

Wir haben im August 2017 die Publikumspreise von 20 umsatzstarken patentabgelaufenen Wirkstoffen (Originalpräparate sowie das jeweils günstigste zugehörige Generikum) in der Schweiz mit 15 europäischen Ländern verglichen.

3.1 Ergebnis des Auslandpreisvergleichs

In Abbildung 3 werden die Resultate des Auslandpreisvergleichs der Generika dargestellt. Das Preisniveau der Schweiz wurde auf 100% normiert. Die Preisrelationen derjenigen Länder, welche das Bundesamt für Gesundheit (BAG) für die Festlegung der Preise der Originalmedikamente in der Schweiz verwendet (BAG-Länderkorb), sind grau, die der übrigen Vergleichsländer sind weiss abgebildet:

¹⁰ Die Studie ist abrufbar unter: <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/gesundheitswesen/medikamente.html>

¹¹ Der Preisüberwacher gehörte zu jenen Experten, welcher die nationalen Erfahrungen in die Gruppe einbrachte.

¹² Der Bericht kann beim BAG in voller Länge abgerufen werden unter folgendem Link: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/aktuell/medienmitteilungen.msg-id-68547.html>.

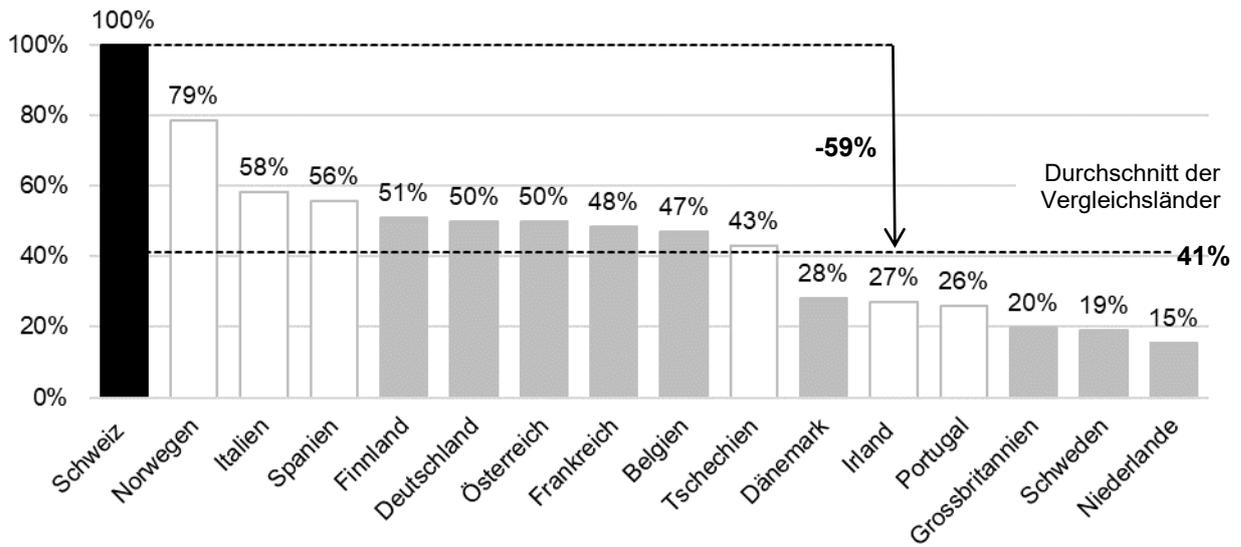


Abbildung 3: Auslandspreisvergleich Generika mit 15 europäischen Vergleichsländern

Das günstigste Generikum kostet im Ausland durchschnittlich nur 41% des Schweizer Preises und somit 59% weniger. Bereits in Norwegen als teuerstes Vergleichsland kosten die Generika rund einen Fünftel (21%) weniger. Verglichen mit den günstigsten Ländern Grossbritannien, Schweden und Niederlande ist die Schweiz durchschnittlich fünf- bis sechsmal teurer.

In Abbildung 4 sind die Resultate des Auslandspreisvergleichs der patentabgelaufenen Originalmedikamente ersichtlich. Die Farbgebung entspricht derjenigen von Abbildung 3:

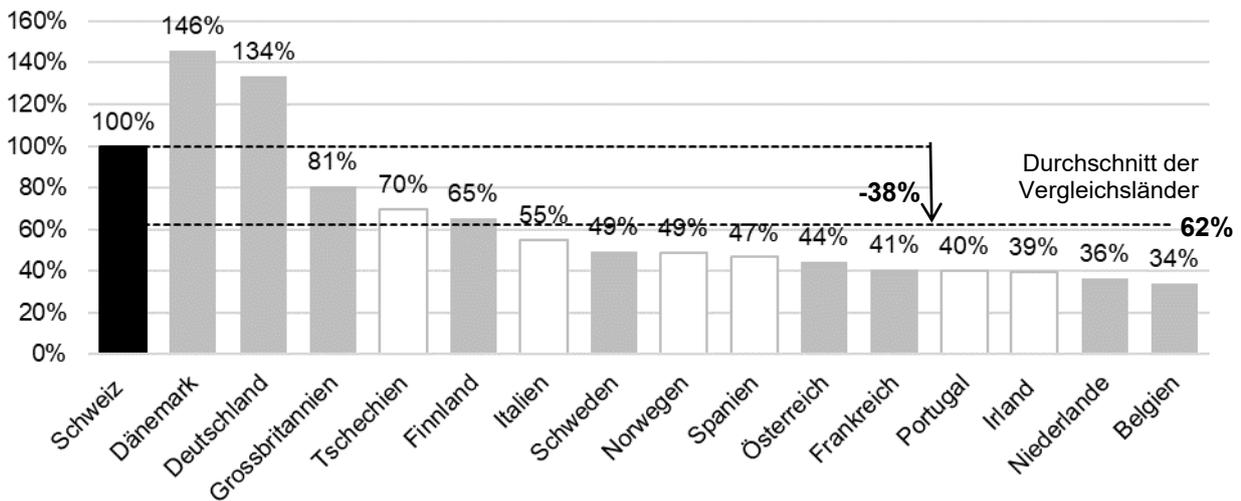


Abbildung 4: Auslandspreisvergleich patentabgelaufene Originalmedikamente mit 15 europäischen Vergleichsländern

Durchschnittlich kosten die patentabgelaufenen Originalmedikamente im Ausland nur 62% des Schweizer Preises und sind somit 38% günstiger. In zwei Ländern (Dänemark und Deutschland) sind die Preise höher als in der Schweiz. In beiden Ländern gibt es allerdings ein Referenzpreissystem, so dass die Krankenversicherer durch die hohen Preise der patentabgelaufenen Originalmedikamente nur wenig belastet werden (für eine detailliertere Erklärung dazu vgl. den ausführlichen Bericht, www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Studien & Analysen 2017).

Der durchschnittliche Preis im Ausland ist 59% (Generika) bzw. 38% (Originalpräparate) tiefer als derjenige in der Schweiz. Die Schweiz ist jedoch nicht „nur“ 59% bzw. 38% teurer als der Durchschnitt der Vergleichsländer, sondern 143% bzw. 61%. Grund dafür ist, dass das tiefere Auslandpreisniveau bei dieser Betrachtungsweise auf 100% normiert wird, d.h. ein tieferer Wert ist Basis für den Vergleich. Die Schweizer Preise liegen dann bei 243% bzw. 161% und somit 143% bzw. 61% höher als das durchschnittliche Auslandpreisniveau (vgl. Abbildungen 5 und 6).

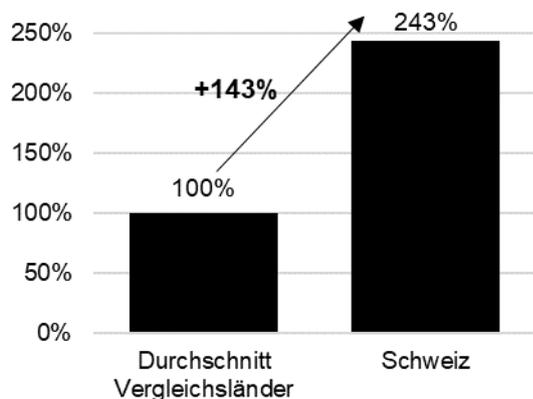


Abbildung 5: Schweizer Generikapreise im Vergleich zum Durchschnitt der Vergleichsländer

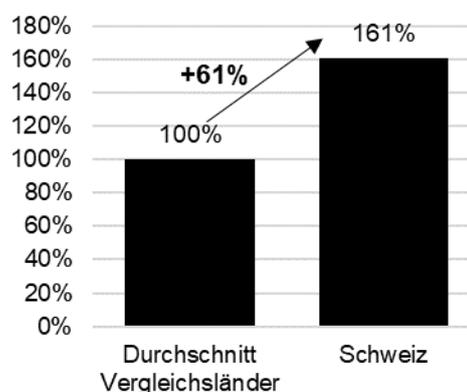


Abbildung 6: Schweizer Preise der patentabgelaufenen Originalmedikamente im Vergleich zum Durchschnitt der Vergleichsländer

3.2 Notwendige Regulierungsmassnahmen zur Kostendämpfung

Aufgrund der deutlich überhöhten Schweizer Preise sind diverse Preisdämpfungsmassnahmen zwingend:

(1) Rasche Einführung eines Referenzpreissystems:

Bereits 2014 hat der Bundesrat die Einführung eines Referenzpreissystems (bisher häufig Festbetragssystem genannt) angekündigt. Es sollen dafür alle wirkstoffgleichen Originalmedikamente und Generika in dieselbe Gruppe eingeteilt werden. Es wird sodann nur noch ein fixer Betrag pro Wirkstoff (sogenannter Referenzpreis oder Festbetrag) durch die Grundversicherung vergütet und zwar auf Basis eines günstigen Generikums (nicht zwingend des Günstigsten). Die Patienten haben so verstärkt Anreize, günstige Präparate zu beziehen, die ihnen vollständig vergütet werden. Aufgrund der höheren Nachfrage nach günstigen Produkten lohnt sich für die Hersteller eine Preisreduktion auf oder unter den Referenzpreis. Die Wahlfreiheit für die Patienten bleibt bestehen. In medizinisch begründeten Ausnahmefällen soll die Grundversicherung ein teures Medikament weiterhin bezahlen.

(2) Vertriebsmargen senken und Fehlanreize korrigieren: Ebenfalls vom Bundesrat angekündigt wurde die Überprüfung der Vertriebsmargen. Dabei sind insbesondere die Fehlanreize durch die preisabhängige Marge, welche zur Abgabe von teuren Medikamenten führen kann, einzudämmen sowie das Kosteneinsparpotential zugunsten der Grundversicherung zu nutzen.

(3) Jährliche Überprüfung aller Medikamentenpreise: Damit die Spezialitätenliste (SL) immer möglichst aktuell ist und allen Arzneimitteln gleichzeitig dieselben Parameter (insbesondere dieselben Wechselkurse) zugrunde liegen, ist anstelle der aktuell dreijährlichen eine jährliche Prüfung aller Medikamentenpreise angezeigt. Dies würde das Rekursrisiko reduzieren und aktuell hohe Einsparungen zugunsten der Prämienzahler ermöglichen.

(4) Kostengünstigkeitsprinzip einhalten: Aufgrund des Kostengünstigkeits- und Wirtschaftlichkeitsprinzips im KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung) muss der tiefere Wert aus Auslandpreisvergleich (APV) und therapeutischem Quervergleich (TQV, Vergleich mit ähnlichen Medikamenten in der Schweiz) den neuen

Fabrikabgabepreis bestimmen. Dies soll im KVG präzisiert werden. Heute bestimmt sich der SL-Preis aus dem Durchschnitt aus APV und TQV.

(5) Basis des therapeutischen Quervergleichs muss der aktuellste Preis sein: Beim TQV muss mit einem möglichst aktuellen Preis des Vergleichspräparats verglichen werden. Dies hat auch das Bundesgericht am 23. Mai 2017 (9C_305/2016) bestätigt. Zurzeit wird beim TQV mit einem Preis verglichen, welcher mehrere Jahre zuvor ermittelt wurde. Dies soll geändert werden, indem immer zuerst der APV gemacht wird und dann mit den so gefundenen neuen Preisen der TQV durchgeführt wird.

(6) Länderkorb vergrössern: Die im BAG-Länderkorb enthaltenen Länder gehören bei den patentabgelaufenen Originalmedikamenten zu den teuersten Europas. Es wäre deshalb sinnvoll, den Länderkorb um weitere Länder wie Italien, Spanien und Portugal zu erweitern.

(7) Antrags- und Beschwerderecht für Krankenversicherer und Patientenorganisationen: Zurzeit verfügen nur die Herstellerfirmen über ein Antrags- und Beschwerderecht in Bezug auf Entscheidungen des BAG betreffend die kassenpflichtigen Medikamente. Die Krankenversicherer und Patientenorganisationen als Kostenträger müssen dieselben Rechte erhalten wie die Pharmafirmen.

(8) Abschaffung des Territorialprinzips und Vergütung von im Ausland gekauften Medikamenten: Patienten, welche aus Eigeninitiative Kosten sparen wollen, sollen so nicht mehr bestraft werden. Deshalb sollen auch die im Ausland gekauften Medikamente von der Grundversicherung vergütet werden, falls ein Arztrezept vorliegt, das Medikament (bzw. ein Medikament mit demselben Wirkstoff) auf der Spezialitätenliste steht und im Ausland günstiger ist.

(9) Massnahmen bei patentgeschützten Arzneimitteln: Auch bei neuen Medikamenten ist ein grosses Sparpotential vorhanden. So soll kein Innovationszuschlag mehr gewährt werden, neue Medikamente sollen nur befristet in die SL aufgenommen werden und es müssen Lösungen gefunden werden, um die neuen spezialisierten Medikamente und Kombinationstherapien möglichst kostengünstig zu vergüten.

Der vollständige Bericht (nur in Deutsch) ist auf der Website der Preisüberwachung abrufbar¹³.

4. Medizinprodukte für den Spitalbedarf: Wie lassen sich die Kosten senken?

In der Schweiz sind die Spital-Einkaufspreise für Implantate und andere medizintechnische Produkte immer häufiger Gegenstand von Debatten in Politik und Medien. Leider wird keine regelmässige Analyse dieser Preise durchgeführt. Eine Untersuchung des Preisüberwachers zeigt, dass nicht nur gegenüber anderen Ländern, sondern auch zwischen den Schweizer Spitälern und Kliniken, Preisunterschiede bestehen. Die Empfehlungen des Preisüberwachers für die preisorientierte Be-

schaffung durch Spitaler aus dem Jahr 2008 sind immer noch aktuell. Dank Einkaufsgemeinschaften und der Inanspruchnahme auslandischer Hersteller konnten die Schweizer Spitaler ihre Ausgaben fur Medizinprodukte deutlich reduzieren.

4.1 Analyse

Aufgrund von Meldungen von Schweizer Spitalern betreffend angeblichen Preisdifferenzen zum Ausland bei Medizinprodukten hat die Preisuberwachung im Juni 2016 eine Untersuchung bei den wichtigsten Herstellern ausgesuchter Produkte (medizinische Therapie- und Diagnosegerate, Implantate und Prothesen) eroffnet. Gegenstand der Untersuchung war ein Vergleich der empfohlenen Preise fur obengenannte Gerate in der Schweiz und in den folgenden neun europaischen Landern: Deutschland, osterreich, Belgien, Danemark, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Niederlande und Schweden¹⁴.

Die Untersuchung ist nicht reprasentativ fur Medizinprodukte in ihrer Gesamtheit, da die Auswahl der untersuchten Produkte sehr beschrankt ist. Aufgrund der Qualitat der verfugbaren Daten war ein Auslandpreisvergleich nur fur folgende vier Produktgruppen moglich: Elektrokardiographie, Ultraschallsysteme, CRT-Defibrillatoren (CRT-D) und CRT-Herzschrittmacher (CRT-P).

Bei den betreffenden Medizinprodukten zeigen die Ergebnisse ein Preisgefalle von 14% bis 37% zwischen den von Schweizer Herstellern **empfohlenen Preisen** und denjenigen im Ausland auf. Diese Unterschiede erscheinen bei den Implantaten (Defibrillatoren und Herzschrittmachern) betrachtlicher als bei den Diagnosegeraten (Elektrokardiographie und Ultraschallsysteme)¹⁵. Der deutlichste Unterschied betrifft Spezialprodukte wie CRT-P-Herzschrittmacher, welche in der Schweiz in sehr kleinen Mengen verkauft werden. Wenn diese Preisdifferenzen auch nicht ubermassig anmuten, so sind die Preise - schon allein die empfohlenen Preise - in der Schweiz fur die Mehrheit der Produkte die hochsten Europas.

In Wirklichkeit sind die empfohlenen Preise lediglich Richtpreise und mussen nicht den tatsachlich zu zahlenden Preisen entsprechen. Wahrend sich unsere Untersuchung auf die von den Herstellern empfohlenen Preise bezieht, konnen die **tatsachlich praktizierten Preise** auf dem Markt uber oder unter den empfohlenen Preisen liegen. Es gibt Hinweise darauf, dass die Differenz zwischen den tatsachlich in der Schweiz und im europaischen Ausland zu zahlenden Preisen weit grosser ist. Gemass Ricardo Avvenenti, Leiter der „Centrale d'achats et d'ingenierie biomedicale – CAIB“ (Zentrale Beschaffungs- und Biomedizintechnikstelle) des Waadtlander Universitatsspitals CHUV und des Genfer Univer-

¹³ Vgl. www.preisueberwacher.admin.ch, Dokumentation > Publikationen > Studien & Analysen > 2017.

¹⁴ Diese Lander berucksichtigt das Bundesamt fur Gesundheit (BAG) gemass Art. 34a^{bis} der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) fur den regelmassigen Auslandpreisvergleich (APV) zur Festlegung der Medikamentenpreise.

¹⁵ Der Elektrokardiograph ist ein Medizinprodukt, der die elektrische Aktivitat des Herzmuskels aufzeichnet und es erlaubt, Herzkreislauf-Erkrankungen zu diagnostizieren. Das Ultraschallsystem ist ein Diagnosegerat, das Ultraschall verwendet, um das Weichteilgewebe des menschlichen Korpers abzubilden.

sitätsspitals HUG, **werden gewisse Medizinprodukte auf dem Schweizer Markt zwei- bis viermal teurer verkauft als in den Nachbarländern** (Quelle: *Competence 4/2017*).

Tatsächlich ermöglichen es gegenüber der Schweiz abweichende **Kaufsysteme und Marktstrukturen**, dass man in den Nachbarländern identische Medizinprodukte desselben Herstellers zu einem günstigeren Preis vorfindet. Je nach Land handeln die Unternehmen die Kaufpreise für diese Produkte mit dem Staat aus oder direkt mit den Spitälern (welche Einkaufsgesellschaften bilden können). In Frankreich beispielsweise, wo die Preise für Medikamente und Medizinprodukte oft erheblich günstiger sind als in der Schweiz, werden die Preise vom CEPS („Comité économique des produits de santé“) durch Vereinbarungen mit den Herstellern und/oder den zuständigen Verteilern festgelegt, wobei diese Vereinbarungen auch die Verkaufsmenge betreffen können. In Deutschland andererseits gehören 80 % der Spitäler zu einer Einkaufsgesellschaft. Gemäss einem Experten von *Roland Berger Strategy Consultants* ermöglicht dies Einsparungen von 15 bis 20% gegenüber den Spitälern in den Niederlanden und in der Schweiz. **In einzelnen Warengruppen seien sogar Einsparungen bis zu 80% möglich**¹⁶.

Im Vergleich zum Ausland weist der **Schweizer Markt** seine Besonderheiten auf. Die Struktur des Spitalmarktes und die Grösse der Spitäler erklären teilweise das beobachtete Preisgefälle. In der Schweiz gibt es gegenüber den Nachbarländern mehr kleinere Spitäler, welche ein breites Spektrum an Leistungen anbieten. Die kleinen Spitalzentren geben weniger umfangreiche Bestellungen auf und möglicherweise ist zudem ihr Bedarf an technischer Unterstützung beim Einsatz komplexer Medizinprodukte höher. Beispielsweise sei es gewissen Herstellern zufolge bei der Implantation eines Herzschrittmachers nicht selten, dass ein Chirurg beim Eingriff unterstützt wird von einem Techniker der Firma, welche das ausgewählte Implantat hergestellt hat. Dadurch erhöht sich natürlich der Endverkaufspreis, in welchem der Preis für die Implantation und die technische Unterstützung miteingerechnet sind. Zudem übernimmt nicht der Staat die Beschaffung der Medizintechnik bei den jeweiligen Unternehmen, sondern die Spitäler selber. Dass die verschiedenen Spitalbetriebe nicht dasselbe Volumen einkaufen, erklärt auch zum Teil die Unterschiede bei den ausgehandelten Preisen.

Mit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung im Jahr 2012 gewann die Notwendigkeit der Kostenkontrolle und der Suche nach kostengünstigerem Material für die Spitäler an Bedeutung. Die Spitäler wurden dazu angeregt, sich zu spezialisieren und zu Gruppen zusammenschliessen, was das Einkaufsvolumen gegenüber Einzelbeschaffungen steigert. Es muss angemerkt werden, dass die Anzahl der Spitäler seit Jahren rückläufig ist. Dieser Prozess ist jedoch nicht nur der Schliessung von Spitälern zuzuschreiben, sondern auch rechtlichen Fusionen von Spitalbetrieben. Zwischen 2000 und 2011 hat sich die Anzahl der Grundversorgungsspitäler um 35%

reduziert während die Anzahl der Spezialkliniken mehr oder weniger konstant geblieben ist. Gemäss dem BFS zählte die Schweiz im Jahr 2015 288 Spitäler und Kliniken. Davon sind 40 Zentrumsspitäler, 66 Grundversorgungsspitäler, 49 Psychiatrische Kliniken, 50 Rehabilitationskliniken und 83 andere Spezialkliniken.

4.2 Empfehlungen der Preisüberwachung für den Spitaleinkauf

Die Empfehlungen des Preisüberwachers für die preisorientierte Beschaffung durch Spitäler aus dem Jahr 2008 sind grundsätzlich immer noch aktuell. Dieses Mal möchten wir jedoch insbesondere die folgenden drei Punkte hervorheben:

- **Einrechnung der Kosten für Implantate in die SwissDRG-Fallpauschalen**

Um für die Spitäler den Anreiz zur Kostenkontrolle aufrechtzuerhalten, empfiehlt der Preisüberwacher, künftig die Beschaffungskosten für Implantate generell in die SwissDRG-Fallpauschalen zu integrieren, anstatt sie als Zusatzentgelte gesondert in Rechnung zu stellen. Ausnahmen von dieser Regel sind in den seltenen Fällen zuzulassen, in denen die Beschaffungskosten eines Implantats ausserordentlich hoch sind.

- **Zentralisierung der Beschaffung**

In mehreren europäischen Ländern entwickelten sich in den letzten Jahren Spitaleinkaufsgesellschaften und -beschaffungszentren, um die Versorgung an Medizingütern zu besseren Marktbedingungen gewährleisten zu können. Die Einkaufsgemeinschaften setzen insbesondere auf das Volumen für die Aushandlung von Preisreduktionen. Zudem wird dadurch der Wettbewerb zwischen den Herstellern begünstigt. In der Schweiz ist die Anzahl der Spitäler, die sich über Einkaufsgemeinschaften versorgen, relativ klein. Man geht davon aus, dass schätzungsweise nur 25% bis 30% der Spitäler Teil einer Einkaufsgesellschaft wie CAIB, CADES, EGSK, Medsupply, Geblog oder Horego sind. Gemäss dem Experten von *Roland Berger Strategy Consultants* machen sie zurzeit ungefähr 38% des Marktes aus¹⁷.

Der Preisüberwacher ist überzeugt, dass durch die Zentralisierung der Beschaffung und den damit einhergehenden Bestellmengen mehr Spitäler von zusätzlichen Rabatten profitieren könnten. Ein ermutigendes Beispiel liefert die CAIB („Centrale d'achats et d'ingénierie biomédicale“), welche im Auftrag der Universitätsspitäler der Kantone Waadt und Genf handelt. Nach deren Schätzung haben die beiden Spitäler durch die Zentralisierung ihrer Einkäufe innerhalb von 10 Jahren einen Gewinn von mindestens 50 Millionen Franken erwirtschaftet. *Aus diesen Gründen empfiehlt der Preisüberwacher den Spitalern, ihre Bemühungen auf dem Gebiet der Zusammenarbeit und der Optimierung der Einkaufspolitik zu verstärken. Dies wird es erlauben, ihre Positionen bei Verhandlungen mit den Medtechunternehmen zu festigen und ein grosses Kostensenkungspotential auszuschöpfen.*

¹⁶ Gemäss der Pressemitteilung von *Roland Berger Strategy Consultants* vom 9. September 2011, veröffentlicht auf: <http://www.presseportal.de/pm/32053/2004446>.

¹⁷ „Teure Krankenhäuser“, eine Studie von *Roland Berger Strategy Consultants*, 2012.

• Inanspruchnahme von Parallelimporten

Damit die Spitäler ihre Ausgaben für Medizinprodukte reduzieren können, empfiehlt ihnen der Preisüberwacher, öfter ausländische Hersteller in Anspruch zu nehmen. Heutzutage können die Medizinprodukte in Europa frei gehandelt werden. Seit der Verkündung der Medizinprodukteverordnung (MepV) 1996 können CE-gekennzeichnete Medizinprodukte ohne administrative Hürde in die Schweiz eingeführt werden.

Im Fall der Behinderung von Direkt- oder Parallelimporten medizinischer Geräte und Hilfsmittel empfiehlt der Preisüberwacher den Spitälern, sich an die Wettbewerbskommission (WEKO) zu wenden, um gegen eine Abschottung des schweizerischen Marktes vorzugehen. Die im März 2015 von der WEKO eröffnete Untersuchung betreffend den Markt für Ultraschallgeräte hat unzulässige Wettbewerbsabreden über einen absoluten Gebietsschutz zwischen GE Healthcare (Deutschland) und GE Medical Systems (Schweiz) festgestellt. In einer einvernehmlichen Regelung verpflichteten sich die beiden Töchter von GE, künftig auf Abreden zu verzichten, welche Verkäufe von deutschen Händlern an Schweizer Kunden auf deren Kaufanfragen hin (sogenannte passive Verkäufe) ausschliessen.

Die Spitäler aber scheinen nur widerstrebend von Parallelimporten Gebrauch zu machen. Sie weisen insbesondere darauf hin, dass in der Schweiz Reparaturen oder Unterhaltsarbeiten bei importierten Medizinalgeräten nicht immer gewährleistet seien. In diesem Zusammenhang muss an die im Jahr 2015 revidierte KFZ-Bekanntmachungen der WEKO erinnert werden. Um gegen die Abschottung des schweizerischen Marktes im Kraftfahrzeughandel vorzugehen, liess die WEKO u.a. folgendes verlauten: «Ungeachtet des Ortes des Kaufs eines Kraftfahrzeugs im EWR oder in der Schweiz haben die zugelassenen Werkstätten die Verpflichtung, alle Kraftfahrzeuge der betreffenden Marke zu reparieren, die gesetzliche Herstellergarantie zu gewähren sowie die kostenlose Wartung und sämtliche Arbeiten im Rahmen von Rückrufaktionen durchzuführen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob das Kraftfahrzeug bei einem zugelassenen Händler, durch einen bevollmächtigten Vermittler oder bei einem unabhängigen Händler gekauft wurde». Wie sich am Beispiel der Kraftfahrzeuge gezeigt hat, stellt eine solche Regulierung eine Grundvoraussetzung für die Gewährleistung eines reibungslos funktionierenden Parallelimports dar. Eine analoge Lösung bei Medizinprodukten für den Spitalbedarf ist vonnöten. Es ist bereits ein Parlamentarischer Vorstoss in dieser Richtung eingereicht worden: Es handelt sich um die Motion 15.3631 (Mo. Hess) « Das Cassis-de-Dijon-Prinzip besser zur Wirkung bringen ». 2015 wurde sie vom Ständerat und 2016 vom Nationalrat angenommen.

4.3 Zusammenfassung

Wichtigste Ergebnisse:

- für die Mehrheit der verwendeten Medizinprodukte für den Spitalbedarf sind die in der Schweiz geltenden Preise die höchsten Europas;
- dank anderen Kaufsystemen und Marktstrukturen könnten die tatsächlich praktizierten Preise gewisser

Medizinprodukte in den angrenzenden Ländern bis zu 80% niedriger sein.

Empfehlung der PUE an die Spitäler:

1. Die Beschaffungskosten für Implantate sind generell in die SwissDRG-Fallpauscheln zu integrieren. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Beschaffungskosten eines Implantats ausserordentlich hoch sind.
2. Das Beschaffungswesens der Spitäler im Rahmen von Einkaufsgemeinschaften ist zu optimieren.
3. Zudem ist vermehrt Gebrauch zu machen von Parallelimporten, wobei allfällige Behinderungen durch die Medtechhersteller unverzüglich an die Wettbewerbskommission (WEKO) zu melden sind.

5. Internationaler Vergleich der Preise von Insulinpumpen – Preise in der Schweiz doppelt so hoch wie in Europa

Eine neue Analyse der Preisüberwachung über Insulinpumpen zeigt, dass der Wettbewerb auf dem Schweizer Markt kaum spielt und für die Versicherten restriktive Vorgaben gelten. Die Ergebnisse eines internationalen Preisvergleichs verdeutlichen, dass Schweizer Diabetikerinnen und Diabetiker für ihre Insulinpumpe doppelt so viel bezahlen wie Personen in der EU, die an dieser Krankheit leiden. Nach Ansicht der Preisüberwachung muss für Insulinpumpen unbedingt die Option «Kauf» in die Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) aufgenommen, das Territorialitätsprinzip aufgeweicht und die Preistransparenz erhöht werden.

Eine Analyse des Schweizer Markts für Insulinpumpen zeigt, dass der Wettbewerb kaum spielt. Es gibt hier nur drei Lieferanten und zwei Arten von Pumpen: Pumpen mit Schlauch (produziert von Medtronic und Roche) und Pumpen ohne Schlauch (angeboten von Ypsomed) in Form einer Patch-Pumpe. Der Markt verschliesst sich auch gegenüber der Preiskonkurrenz aus dem Ausland. Gemäss dem geltenden Gesetz vergütet die obligatorische Krankenpflegeversicherung lediglich in der Schweiz erhältliche Insulinpumpen (Territorialitätsprinzip). Damit können die Lieferanten ein anderes Preismodell als im Ausland anwenden.

Für die Versicherten sind die geltenden Vorgaben zudem sehr restriktiv. Diabetikerinnen und Diabetiker können ihre Pumpe momentan nicht kaufen, da die Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) einzig die Vergütung der Mietkosten vorsieht. Die Versicherten sind also durch einen Mietvertrag mit vierjähriger Laufzeit gebunden. Danach müssen sie zwingend ein neues Modell mieten, obwohl ihre Pumpe in den meisten Fällen noch einwandfrei funktioniert. Ausserdem mangelt es für die Versicherten bei den Preisen von Insulinpumpen an Transparenz. Da man Insulinpumpen in der Schweiz nicht online kaufen kann, sind auf dem Internet auch keine Preise angegeben, ausser für die Patch-Pumpen von Ypsomed. Die Patientinnen und Patienten können sich somit nicht über die Preise der Pumpen informieren, bevor sie zu einer Fachärztin oder einem Facharzt für Diabetologie gehen. Die Preise von online verkauftem Verbrauchsmaterial sind dagegen unabhängig vom Lieferanten auf dem Internet zu finden.

Die Preisüberwachung führte für ihren **internationalen Preisvergleich** im Mai 2017 Abklärungen bei den Herstellern von in der Schweiz erhältlichen Insulinpumpen durch. Erhoben wurden die Preise ihrer Produkte in der Schweiz und in den folgenden neun EU-Ländern: Belgien, Dänemark, Deutschland, Grossbritannien, Finnland, Frankreich, Niederlande, Österreich und Schweden¹⁸.

Abbildung 7 zeigt die Ergebnisse des Vergleichs der in der Schweiz und im Ausland geltenden Durchschnittspreise von Insulinpumpen mit Schlauch und von Verbrauchsmaterial. Es wird deutlich, dass Diabetikerinnen und Diabetiker in der Schweiz für ihre Insulinpumpe doppelt so viel bezahlen wie in den EU-Ländern. Der Preis von Verbrauchsmaterial im Ausland liegt dagegen auf etwa dem gleichen Niveau wie in der Schweiz.

Für eine Insulinpumpentherapie braucht es nicht nur eine Pumpe, es fallen auch regelmässig hohe Kosten für Verbrauchsmaterial an. In der Schweiz ist pro Jahr mit durchschnittlich 2000 Franken für Verbrauchsmaterial (inkl. MwSt.) zu rechnen.

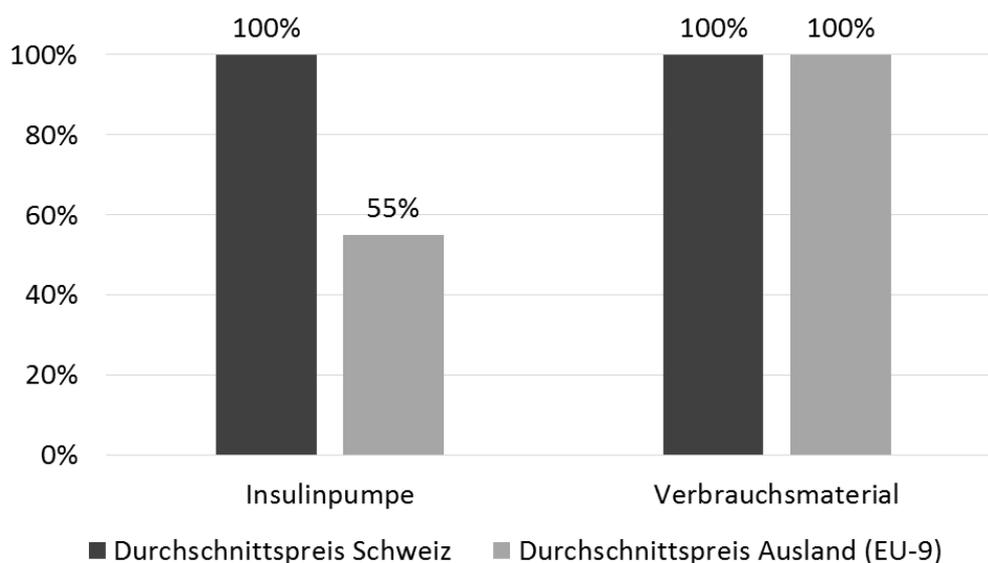


Abbildung 7: Insulinpumpe und Verbrauchsmaterial – Vergleich der Durchschnittspreise in der Schweiz und im Ausland (EU-9) Quelle: Berechnungen der Preisüberwachung

¹⁸ Diese neun Länder sind in Artikel 34a^{bis} der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) erwähnt, der für Auslandspreisvergleiche von Medikamenten als Referenz dient.

Gemäss Schätzungen der Preisüberwachung liegen die Gesamtkosten der Therapie in der Schweiz (Pumpe und Verbrauchsmaterial) für sämtliche Pumpentypen zwischen 3200 und 4360 Franken pro Jahr (inkl. MwSt.). Diese Zahlen entsprechen ungefähr den von der Schweizerischen Fachgesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie (SGED) geschätzten effektiven Kosten von 3500 bis 4360 Franken pro Jahr¹⁹.

Abbildung 8 vergleicht die durchschnittlichen Therapiekosten pro Jahr (Pumpe und Verbrauchsmaterial), für sämtliche Pumpentypen, zwischen der Schweiz (100%) und den Referenzländern. In Europa liegen die jährlichen Durchschnittskosten 25% unter jenen in der Schweiz.

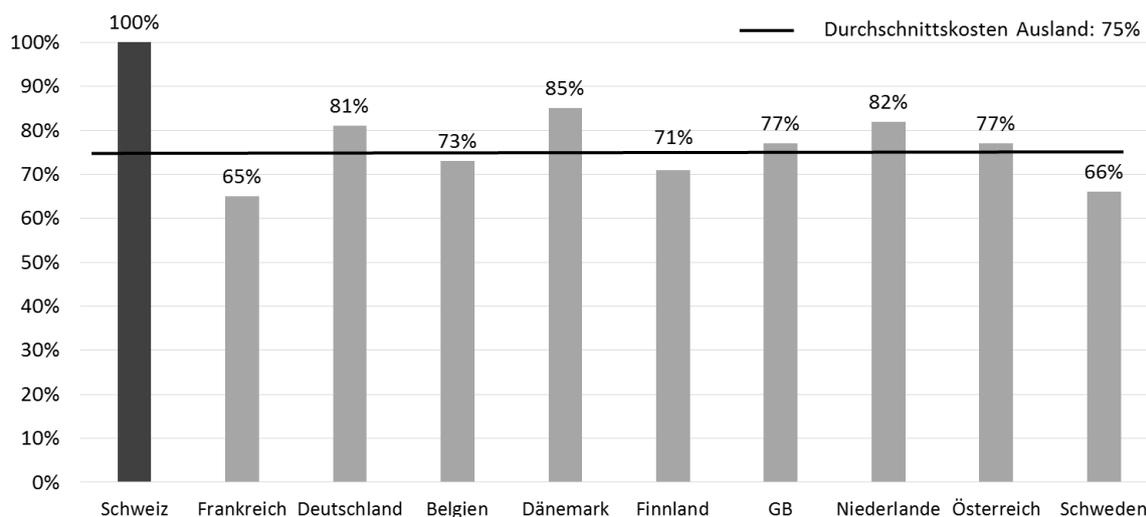


Abbildung 8: Durchschnittliche Therapiekosten (Pumpe und Verbrauchsmaterial) für Patienten pro Jahr – internationaler Vergleich

Quelle: Berechnungen der Preisüberwachung

Empfehlungen der Preisüberwachung

Nach Ansicht der Preisüberwachung sollte das Schweizer Vergütungssystem gemäss der MiGeL die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW) nach Artikel 32 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) berücksichtigen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten auf dem Schweizer Insulinpumpenmarkt unbedingt angemessene Anreize für einen wirksamen Wettbewerb zwischen den Herstellern geschaffen werden, die Versicherten sollten eine Auswahl bei den Leistungen haben (Kauf oder Miete) und die Preistransparenz sollte erhöht werden. Die Preisüberwachung empfiehlt daher folgende Massnahmen:

1. Einführung der Option «Kauf» für Insulinpumpen in der MiGeL. Am 11. Juli 2017 hat die Preisüberwachung Bundesrat Alain Berset eine entsprechende Empfehlung unterbreitet.
2. Einführung einer Vergütungspflicht für im Ausland gekaufte Mittel und Gegenstände (einschliesslich Insulinpumpen und Verbrauchsmaterial), um den Wettbewerb auf dem Schweizer Markt anzukurbeln.

3. Erhöhung der Preistransparenz und Verbesserung der Informationen über die Preise von Insulinpumpen für die Versicherten, z.B. indem die Ärztinnen und Ärzte verpflichtet werden, den Patientinnen und Patienten jeweils das gemäss den WZW-Kriterien vorteilhafteste Modell zu zeigen.

Schliesslich sollten sich die in der MiGeL aufgeführten Höchstvergütungsbeträge zwingend auf einen Auslandspreisvergleich stützen und jedes Jahr angepasst werden.

Der vollständige Bericht (auf Deutsch und auf Französisch verfügbar) ist auf der Webseite der Preisüberwachung unter folgendem Link abrufbar: www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Studien & Analysen > 2017.

¹⁹ SGED (2016), Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie (SGED/SSED) für den Gebrauch neuer digitaler Hilfsmittel, Arbeitsgruppe der SGED/SSED.

6. Wasser-, Abwasser- und Abfalltarife

Der Preisüberwacher hat neben konkreten Tarifprüfungen den Online-Gebührenvergleich der 50 grössten Städte aktualisiert. Weiter hat er die Publikationen zu Wasser- und Abwassergebühren vollständig überarbeitet und ergänzt. Neu stehen den Gemeinden und Unternehmen drei Dokumente zur Verfügung, die die Aspekte der Anhörungspflicht, der Gebührengestaltung und der Gebührenprüfung durch den Preisüberwacher erläutern. Grossen Anklang finden die Möglichkeiten der Selbstdeklaration oder die Vorprüfung selbst durchzuführen.

6.1 Einleitung

Auch dieses Jahr ging bei der Preisüberwachung wieder eine grosse Anzahl offizielle Meldungen nach Art. 14 Preisüberwachungsgesetz (PüG) und im Bereich Wasser auch einige freiwillige Meldungen nach Art. 6 PüG ein. Speziell gegen Ende Jahr waren dies sehr viele, einerseits weil die Gemeinden aufgeschreckt worden sind durch den Entscheid des Bezirksrats Pfäffikon (ZH) und durch entsprechende Medienberichte, andererseits weil das Unterwallis per 1.1.2018 eine neu Kehrichtsackgebühr einführt und somit alle 63 betroffenen Gemeinden ihre Reglemente und Gebühren anpassen.

Dank der neuen Publikationen der Preisüberwachung konnten trotz der Spitzenlast im Herbst die meisten Gemeinden ihre Gebühren noch fristgerecht behandeln, sei es indem sie von der neuen Möglichkeit der Selbstdeklaration Gebrauch machten oder aber die Vorprüfung anhand der publizierten Checkliste selbst durchführten und so von einer kürzeren Bearbeitungsfrist profitieren konnten. Zudem wurde wieder ein Gebührenvergleich der 50 grössten Gemeinden publiziert und damit die Entwicklung der Gebühren seit dem Jahr 2007 aufgezeigt.

6.2 Verletzung der Anhörungspflicht des Preisüberwachers

Am 30. Mai 2017 beschloss der Gemeinderat von Weisslingen eine massive Erhöhung der Wasser- und Abwassergebühren. Der Preisüberwacher erfuhr von der geplanten Erhöhung der Wasser- und Abwassergebühren durch Meldungen von Einwohnern der Gemeinde Weisslingen. Wie in solchen Fällen üblich, hat der Preisüberwacher daraufhin die Gemeinde auf ihr Versäumnis, vorab den Preisüberwacher anzuhören, und den damit verbundenen rechtlichen Mangel aufmerksam gemacht.

Mit Schreiben vom 21. Juni 2017 hat die Gemeinde Weisslingen daraufhin dem Preisüberwacher die Unterlagen zur Anhörung zugestellt. Am 12. Juli 2017 bestätigte sie auf Nachfrage des Preisüberwachers, im Falle einer Empfehlung des Preisüberwachers auf den Entscheid zurückzukommen. Gleichzeitig rekurrierten zahlreiche Einwohner der Gemeinde Weisslingen gegen die Gebührenerhöhung. Mit Entscheid vom 11. August 2017 hob der Bezirksrat den Beschluss des Gemeinderats Weisslingen vom 30. Mai 2017 betreffend Neufestsetzung der Wasser- und Abwassergebühren auf, weil diese den Preisüberwacher erst nach seinem Beschluss angehört hat, was Art. 14 PüG verletzte. Art. 14 PüG sehe vor, dass der Preisüberwacher vor dem Entscheid der Behörde angehört werden müsse. Die Empfehlung des Preisüberwachers sei zwar nicht verbindlich. Die

Behörde müsse sich in ihrem Entscheid aber damit auseinandersetzen. Mit diesem deutlichen Entscheid hat der Bezirksrat das Empfehlungsrecht des Preisüberwachers geschützt und gestärkt.

6.3 Abfallgebühren: Die Tarife der Unterwalliser Gemeinden unter der Lupe

Im Herbst arbeitete die Preisüberwachung eng mit den Walliser Kantonsbehörden sowie der Organisation „Antenne Region Valais Romand“ zusammen, um das Projekt einheitlicher Abfallsackgebühren in allen französischsprachigen Gemeinden des Wallis zu begleiten. Per 1. Januar 2018 wird in den genannten Gemeinden eine einheitliche Gebühr von 1,90 Franken für den 35-Liter-Abfallsack eingeführt. Die Preisüberwachung hat sich nicht spezifisch zur neuen Sackgebühr geäussert. Jedoch hat sie allen beteiligten Akteuren empfohlen, darauf hinzuwirken, dass die aus Sackgebühren und Abfallgrundgebühren generierten Einnahmen die tatsächlichen Kosten der Abfallverwertung nicht übersteigen.

Die Preisüberwachung hat die überarbeiteten Abfallreglemente sowie die dazugehörigen, vorgesehenen Tarife der 63 involvierten Gemeinden überprüft, soweit diese dem Preisüberwacher vor dem politischen Entscheid unterbreitet wurden. Dies geschah in Übereinstimmung mit Art. 14 PüG, wonach die Gemeinden verpflichtet sind, den Preisüberwacher anzuhören, und zwar bevor neue Reglemente und Tarife durch die zuständigen Behörden genehmigt werden. Das zentrale Ziel dieser Bestimmung liegt denn auch darin, dass die zuständige Behörde ihren Entscheid in Kenntnis der Empfehlung des Preisüberwachers fällen kann.

6.4 Gebührenvergleich Wasser, Abwasser Abfall der 50 grössten Städte in der Schweiz – 3. Ausgabe

Seit über zehn Jahren beobachtet die Preisüberwachung die Entwicklung der Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasser- und die Abfallentsorgung. Zu diesem Zwecke betreibt sie eine Webseite²⁰, auf welcher die Gebühren der einwohnerstärksten Gemeinden (d.h. mit je über 5000 Einwohnern) verglichen werden.

Im Oktober 2006 hatte die Preisüberwachung ihren Bericht „Gebührenvergleich für Wasser, Abwasser und Abfall für die 30 grössten Städte der Schweiz“²¹ publiziert, in welchem die damals erhobenen Gebühren für drei Haushaltstypen wiedergegeben sind. Seit Januar 2007 werden die Gebühren dieser Gemeinden auch auf der Gebührenvergleichswebsite des Preisüberwachers publiziert. Im April 2011 wurde eine überarbeitete Fassung der Studie publiziert²². In diesem Bericht wurden die Wasserversorgungsgebühren sowie die Abwasser- und Abfallgebühren der 50 grössten Städte der Schweiz dargestellt. Diesmal wurde zusätzlich auch die Entwicklung der Gebühren gegenüber 2007 aufgezeigt.

²⁰ <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/>.

²¹ Via www.preisueberwacher.admin.ch Dokumentation > Publikationen > Studien > 2006 > Gebührenvergleich Wasser, Abwasser und Abfall.

²² Via www.preisueberwacher.admin.ch Dokumentation > Publikationen > Studien > 2011 > Gebührenvergleich Wasser, Abwasser und Abfall.

Mit der vorliegenden dritten Fassung des Berichts stellte der Preisüberwacher dieses Jahr die Gebühren der 50 grössten Schweizer Städte per Anfang 2017 dar und zeigte deren Entwicklung gegenüber den 2010 erhobenen Gebühren auf. Die Einwohnerzahl dieser Städte beträgt beinahe 2,5 Millionen, was ungefähr 30% der Schweizer Bevölkerung entspricht.

Vielfältige Faktoren beeinflussen die Gebührenbestimmung in den Kommunen, weshalb die Höhe der Gebühren in den einzelnen Städten erheblich variieren kann. Um die Notwendigkeit allfälliger Gebührenanpassungen beurteilen zu können - oder um Anzeichen für einen Gebührenmissbrauch erkennen zu können - muss daher jeder einzelne Fall spezifisch und mit Rücksicht auf kommunale Gegebenheiten, untersucht werden. Deshalb verzichtet die Studie auf eine Beurteilung des Tarifniveaus der ausgewerteten Städte sowie auf eine Analyse der generellen Tarifentwicklung.

6.5 Neu publizierte Dokumente

Aufgrund der Regelungsdichte zeigte sich in den letzten Jahren teilweise eine Überforderung der Gemeinden bei der Überarbeitung ihrer Wasser- und Abwasserreglemente. Vielfach stellten die Gemeinden erst nach Absolvierung der kantonalen Genehmigungsverfahren fest, dass sie der vorgängigen Konsultationspflicht des Preisüberwachers nicht nachgekommen waren. Zur besseren Information der Gemeinden, hatte die Preisüberwachung bereits Anfang 2015 das Dokument „Anhörungspflicht für Gemeinden und Kantone gemäss Art. 14 PÜG“ auf seiner Internetseite publiziert.

2017 ging der Preisüberwacher einen Schritt weiter und stellt neu zusätzlich eine „Anleitung und Checkliste“ zur Verfügung, mit welcher die Gemeinden fortan überprüfen können, ob ihre Gebühren einer vertieften Prüfung durch den Preisüberwacher bedürfen oder, falls die vorgesehenen Gebühren sich in diesem Check als unbedenklich erweisen, sie dies auch in einer Selbstdeklaration bestätigen können. Diese Checkliste kann auch ergänzend zu den entsprechenden Publikationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und der Empfehlung des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) verwendet werden.

Auch die „Prüfmethode für Wasser- und Abwassergebühren“²³ wurde durch den Preisüberwacher überarbeitet. Anlass hierzu war die Einführung des neuen Rechnungslegungsstandards HRM2 in den Kantonen und Gemeinden. Damit ergibt sich in Zukunft eine transparente Basis für die Gebührenermittlung bei gebührenfinanzierten Betrieben wie der Wasser- und Abwasserversorgung. Die aufwändige Wiederherstellung der Transparenz in der Rechnungslegung, welche einen grossen Teil der Vorgängerpublikation beanspruchte, kann somit in Zukunft sukzessive entfallen. Fast immer stehen heute zudem mit den generellen Entwässerungsplänen (GEP) und den generellen Wasserversorgungsplänen (GWP) wichtige Hilfsmittel für die Beurteilung des mittelfristigen Finanzierungsbedarfs zur Verfügung.

Die ersten Erfahrungen mit den neuen Hilfsmitteln sind sehr positiv. Die Selbstdeklaration und die Möglichkeit, die Vorprüfung selbst durchzuführen, um von einer kürzeren Behandlungsfrist zu profitieren, wurden bereits rege genutzt. In der zweiten Jahreshälfte hat der Preisüberwacher bereits mehrere Selbstdeklarationen erhalten. Die ersten konnten inzwischen auf der Webseite des Preisüberwachers publiziert werden, nachdem die Gemeinden die Gebühren definitiv beschlossen haben. Es ist nicht so, dass der Preisüberwacher bei einer Selbstdeklaration in jedem Fall ganz auf eine Überprüfung verzichtet. Noch gibt es kleine Missverständnisse und noch gibt der Preisüberwacher in einem Teil der Fälle Teilempfehlungen zu einzelnen Punkten ab.

Auch wenn nicht alle Punkte der Checkliste für eine reine Selbstdeklaration erfüllt sind, kann die Gemeinde von einer deutlich kürzeren Behandlungsfrist profitieren, wenn sie die Vorprüfung anhand der Checkliste selber durchführt. Von dieser Möglichkeit haben einige Gemeinden profitiert, um den Entscheidungsprozess für die Gebührenanpassung noch vor Ende Jahr abschliessen zu können.

7. Einvernehmliche Regelung zu den Preisen 2018, Übergangsregelung Postfachanlagen

Der Preisüberwacher hat sich 2017 mit der Schweizerischen Post AG nebst der grundsätzlichen Verlängerung der im Januar 2014 geschlossenen und im Juni 2016 verlängerten einvernehmlichen Regelung²⁴ auf ein Massnahmenpaket im Umfang von rund 10 Mio. Franken zu Gunsten der Postkundschaft geeinigt. Das Preissystem für Pakete und Expresssendungen national für Privatkunden wird vereinfacht. Dank einem neu eingeführten Online-Rabatt für diese Inlandpakete werden die Durchschnittspreise 2018 gesenkt. Auch Versandhandelsretouren werden 2018 vergünstigt. Die Post wird zudem vom 26.11.2018 bis und mit 24.12.2018 einen Weihnachtsrabatt von 1 Franken auf Privatkundenpaketen gewähren. Überdies verzichtet sie kompensationslos auf die Gebühr von 13 Franken für die Zollrevision von Post-, EMS- und GLS-Sendungen.

7.1 Einvernehmliche Regelung zu den Preisen 2018

Mit der Weiterführung der im Januar 2014 geschlossenen und im Juni 2016 verlängerten einvernehmlichen Regelung sowie den weiteren Massnahmen, auf die sich der Preisüberwacher mit der Schweizerischen Post AG einigen konnte, profitiert die Kundschaft von Massnahmen im Umfang von rund 10 Mio. Franken. Im Gegenzug nahm die Schweizerische Post AG kleinere Anpassungen für 2018 vor.

Die Verlängerung der am 31. Dezember 2017 ausgelaufenen einvernehmlichen Regelung mit der Schweizerischen Post AG bedeutet, dass auf Preismassnahmen bei A- und B-Post-Briefen bis Ende 2018 verzichtet wird. Standard- und Midibriefe (bis Format B5 und 250g) können von Privatkunden gegen einen Formatzuschlag von Fr. 1.50 pro Sendung weiterhin als Brief versendet werden. Die SMS- Briefmarke kostet weiterhin 1 Franken.

²³ Vorgängerversion: „Gebührenbeurteilung in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung“, Preisüberwachung, 2008.

²⁴ www.preisueberwacher.admin.ch > Themen > Infrastruktur > weiterführende Informationen -> Einvernehmliche Regelungen.

Zusätzlich vereinbart wurden folgende weitere Massnahmen zugunsten der Kundschaft:

- Online-Rabatt Privatkunden national und Vergünstigungen Retouren Versandhandel: Vereinfachung des Preissystems für Pakete und Expresssendungen national für Privatkunden. Dabei werden die Durchschnittspreise 2018 gesenkt, wenn der Kunde die Paketetiketten via Login Post erstellt und diese am Paket vorgängig anbringt.
- Weihnachtsrabatt: Die Post wird vom 26.11.2018 bis und mit 24.12.2018 eine Vergünstigung von 1 Franken auf die Privatkundenpakete gewähren. Davon dürften knapp 2 Millionen Pakete profitieren. Dieser Rabatt wird unabhängig der Aufgabemodalität ausgerichtet.
- Gebührenverzicht bei Post-, EMS- und GLS-Verzollung: Der vom Parlament beschlossene Systemwechsel der Abrechnungssystematik für die Zollinspektion von Privat- und Geschäftskundensendungen (Motion Ettlín) sieht vor, dass die Post wie die privaten Spediteure die Kosten für die stichprobenartige Beschauung am Zoll nicht mehr einzelnen Kunden sondern mit einer Pauschale allen Kunden verrechnen soll. Die Post verzichtet für 2018 *kompensationslos* auf diese Gebühr von 13 Franken für die Zollrevision von Post- EMS- und GLS-Sendungen.
- Paket und Express-Sendungen International: Keine Erhöhung beim Zuschlag für die manuelle Erstellung eines Frachtbriefs für Privat- und Geschäftskunden auf 5 Franken (bisher 3 Franken).

7.2 Postfachanlagen

Aufgrund der sinkenden Nachfrage und der tiefen Auslastung hat die Post in den vergangenen Jahren die Zahl der Postfachanlagen reduziert. Schliesst eine Poststelle, wird in der Regel auch der Betrieb der Postfachanlage eingestellt. Die entsprechenden Postfächer werden in veränderter Anzahl an alternative Standorte verlagert.

Die Aufhebung von Postfachanlagen kann zur Kündigung von Postfächern führen. Da die Post von Gesetzes wegen nicht verpflichtet ist, flächendeckend Postfächer anzubieten, haben die Betroffenen kein Anrecht auf ein anderes kostenloses Postfach. Es steht ihnen die kostenlose Hauszustellung zur Verfügung. Wer trotzdem die Dienstleistung Postfach in Anspruch nehmen möchte, die Bezugsbedingungen für ein Basis-Postfach aber nicht erfüllt, kann alternativ in einem anderen Standort den kostenpflichtigen Dienst Postfach Extra wählen.

Um die Folgen des Abbaus von Postfächern abzumildern, haben sich die Post und der Preisüberwacher namentlich wie folgt geeinigt:

- Sämtlichen von der Mindestmengenregelung betroffenen Privatkunden, die im Rahmen von Schliessungen zwischen Mai 2017 und April 2018 von einem Gratis-Postfach auf ein Postfach Extra wechseln, wird einmalig der Preis für ein Jahr in der Höhe von 240 Franken erlassen.
- Die Post gewährt sämtlichen Postfach Extra-Kunden/innen einmalig eine Reduktion von 20% auf

der Jahresgebühr von 240 Franken (zwischen Mai 2017 und April 2018).

Die Einstellung der Paketzustellung in Postfachanlagen federt die Post mit der Massnahme ab, dass auf Kundenwunsch die Paketsendungen auf „postlagernd“ umadressiert werden und diese auf der Zustellpoststelle zum Abholen bereitgehalten werden. Dies wird während mindestens eines Jahres gratis angeboten werden.

7.3 Ausblick

Der Preisüberwacher wird die Preise der Post auch 2018 kritisch beobachten. Er anerkennt, dass der Rückgang der klassischen Briefpost für das Unternehmen eine ernste Herausforderung darstellt. Überraschenderweise wird aber eine deutlich grössere Menge an unadressierter Briefpost zugestellt als noch vor 10 Jahren, was darauf hinweisen könnte, dass in der Werbung die Bedeutung der klassischen Briefpost trotz oder gerade wegen der Digitalisierung an Bedeutung gewonnen hat. Ebenfalls profitiert die Post als national und international tätiges Logistikunternehmen vom zunehmenden Online-Handel. Schliesslich wird die Post in den kommenden Jahren durch Poststellenschliessungen Kosteneinsparungen realisieren. Umsatzeinbussen im Bereich der adressierten Briefpost stehen somit Mehreinnahmen und Kosteneinsparungen gegenüber. Ob die von der Post in der Presse geforderte Briefpreiserhöhung in den nächsten Jahren tatsächlich notwendig sein wird, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt nicht eindeutig beantworten und wird vom Preisüberwacher voraussichtlich bereits im kommenden Jahr zu beurteilen sein. Angesichts der sich wandelnden Kundenbedürfnisse scheint die Zeit gekommen, um Ausmass und Kostenfolgen des Grundversorgungsauftrags zu prüfen. Ein möglicher Verzicht auf die Montagszustellung und die Notwendigkeit weiterer Netzbereinigungen dürfen bei einer solchen Diskussion nicht ausgespart werden, ebenso wenig wie die Frage, weshalb die Post freiwillig Mehrwertsteuerbeiträge abführt.

8. Preissenkungen im Direkten Verkehr: Der Preisüberwacher einigte sich mit ch-direct

Der Preisüberwacher hat sich im Dezember 2017 mit der öV-Branche darauf geeinigt, die Preise für das Generalabonnement mit Monatsrechnung (GA MR) nach dem 12. Bezugsmonat zu senken. Diese Massnahme tritt auf den Fahrplanwechsel Dezember 2018 hin in Kraft und ist unbefristet. Kundinnen und Kunden welche zu diesem Zeitpunkt bereits während 12 Monaten ein GA MR nahtlos besitzen, kommen dann sofort in den Genuss dieser Preissenkung. Auch bei der Weitergabe der Senkung des Mehrwertsteuersatzes konnte zusammen mit dem Direkten Verkehr ein „Sparpaket“ im Wert von 9 Millionen CHF jährlich geschnürt werden.

8.1 Preissenkung beim Generalabonnement mit Monatsrechnung

Das Generalabonnement kann entweder auf Jahresrechnung (GA JR) oder auf Monatsrechnung (GA MR) gekauft werden. Ersteres wird am Anfang der Laufzeit für das ganze Jahr bezahlt, Letzteres jeweils mit Zahlungen zu Beginn eines Bezugsmonats. Über die Hälfte der Nut-

zerinnen und Nutzer beziehen ihr GA mit monatlicher Zahlung heute bereits nahtlos während mehr als 12 Monaten. Bei vielen Nutzern dürfte also nicht die Flexibilität im Vordergrund stehen, sondern Probleme bei der Vorfinanzierung den Ausschlag bei der Produktwahl geben. Gerade Kundschaft, welche auf das Generalabonnement angewiesen ist, aber nicht die Mittel hat, dieses im Voraus zu finanzieren, gilt es hier vor einem zu grossen Preisunterschied zu schützen. Der Preisüberwacher hat aus diesem Grund bereits seit längerem darauf hingewirkt, die Preise des GAs auf Monatsrechnung zu senken. Das Erwachsene GA kostet zum Beispiel mit Jahresrechnung 3'860 Franken. Wird es als GA mit monatlichen Raten von 340 Franken während 12 Monaten finanziert, so entstehen Mehrkosten von jährlich 220 Franken. Beim GA für Studierende, welches statt 2'650 monatlich 245 Franken kostet, sind es gar 290 Franken, welche eine Studentin oder ein Student pro Jahr so mehr bezahlt.

Der Preisüberwacher hatte mit der Branche mit dem Memorandum of Understanding vom 11. November 2016 vereinbart, diesen Missstand 2017 zum Thema zu machen. In dieser Absichtserklärung hatte sich der Branchenverband des Direkten Verkehrs verpflichtet, eine Preissenkung beim GA mit Monatsrechnung zu erarbeiten und den zuständigen Gremien vor dem Fahrplanwechsel Dezember 2017 zur Abstimmung zu unterbreiten. Ende 2017 ist es dann gelungen, eine Lösung zu finden. Da die Branche den Forderungen des Preisüberwachers entgegengekommen ist, verzichtete dieser auf die Eröffnung eines formellen Verfahrens in dieser Sache. Die Branche ist zudem bereit, jenen Kundinnen und Kunden, welche bereits 2017 ein GA auf Monatsrechnung für mindestens 12 Monate besaßen, einmalig einen Elvetino-Konsumations-Gutschein im Wert von 10 Franken zu offerieren.

GAs 2. Klasse	Preis bei Monatsrechnung	Preis GA MR ab FPW 18/19, Bezug mind. 12 Monate	Einsparung pro Jahr
	[CHF/Mt.]	[CHF/Mt.]	[CHF/a]
GA Erwachsene	340	335	60
GA Kind	160	145	180
GA Junior	245	230	180
GA Studierende	245	230	180
GA Senior	260	250	120
GA Reisende m. Behinderung	225	215	120
GA-Duo Partner	245	235	120
GA-Plus Fam. Partner	200	190	120
GA-Plus Fam. Kind	75	60	180
GA-Plus Fam. Jugend	95	80	180

Tabelle 1: Preise GA Monatsrechnung ab Fahrplanwechsel Dezember 2018, wenn dieses vorgängig während mindestens 12 Monaten nahtlos bezogen worden ist

Die Branche hat aus Konsistenzgründen darüber hinaus in Aussicht gestellt, die Preise für das GA 1. Klasse MR ebenfalls nach unten anzupassen, damit der Preisunterschied für nahtlos Erneuerer auch hier verkleinert werden kann.

8.2 Weitergabe der Senkung des Mehrwertsteuersatzes

Per 1. Januar 2018 wurde der Normalsteuersatz von 8% auf 7.7% reduziert. In den Tarifen im öffentlichen Verkehr wie z.B. dem T600 ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Obwohl sich die Branche zuerst gegen eine Weitergabe dieser Minderkosten ausgesprochen hatte, konnte sich der Preisüberwacher Ende 2017 auch in dieser Frage mit ch-direct auf folgendes Massnahmenpaket einigen:

Der Normaltarif T600 wird um insgesamt 9 Millionen CHF pro Jahr und damit um den vollen Gegenwert der MWST-Satz-Senkung beim Direkten Verkehr gesenkt. Dieses Vorgehen hat zwei Vorteile. Einerseits ist damit eine systemtechnisch raschere Umsetzung bereits per 1. Juni 2018 möglich. Andererseits ist bei den relativ teuren Einzelbilletten auf diese Weise eine Preisreduktion eher spürbar. Für die Zeit zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Mai 2018 werden zusätzliche Ausgleichsmassnahmen in Kraft gesetzt, welche vor allem auch den GA-Besitzern zu Gute kommen. Der Preisüberwacher hat sich mit dem Direkten Verkehr auf folgende Massnahmen für diese Übergangsphase geeinigt:

- Auf die Gebührenerhebung für die GA-Hinterlegung in Höhe von 10 Franken pro Mal wird zwischen dem 1. März 2018 und 28. Februar 2019 ersatzlos verzichtet.
- Da die Enkel-Karten per Fahrplanwechsel Dezember 2016 in das Sortiment der Kinder-Mitfahrkarten integriert worden sind, kann dort nur noch eine berechtigte Person aufgeführt werden. Dies führt für diejenigen Grosseltern, welche bisher zu zweit aufgeführt waren, zu Mehrkosten. Um dies etwas auszugleichen, wird 2018 ein Gutschein an jedes Kind geschickt, für welches eine Grosselternkarte im System vermerkt ist.
- Das Kontingent an Spartageskarten für Halbtaxkundinnen und -kunden wird in der höchsten Rabattstufe zwischen dem 15. Januar 2018 und dem 31. Mai 2018 vervielfacht. In dieser Zeit werden gegen 250 zusätzliche dieser Spartageskarten pro Tag online ausgegeben.

Auch die Tarifverbände sind gefordert, Massnahmen im selben Umfang umzusetzen. Der Preisüberwacher ist bereits für einen direkten Austausch der geplanten Anpassungen an den strategischen Ausschuss der Verbände herantreten.

8.3 Aussichten

Der Preisüberwacher hat auch weiterhin die gesetzliche Aufgabe, die Angemessenheit der Fernverkehrstarife zu prüfen und bei einem Missbrauch zu intervenieren. Die einvernehmliche Regelung vom 4. August 2014 und die beiden Zusatzvereinbarungen zwischen dem Preisüberwacher und der Branche sind inzwischen ausgelaufen. Damit greifen auch diverse Massnahmen nicht mehr, welche frühere Tarifierhöhungen im Fernverkehr kompensiert haben. Hier gilt es also ein genaues Augenmerk auf die Entwicklung der Gewinnsituation zu haben. Entsprechende Verhandlungen mit den SBB sind im Gang.

9. Radio- und Fernsehgebühr: Empfehlung des Preisüberwachers

Am 18. Oktober 2017 gab der Bundesrat bekannt, die Radio- und Fernsehgebühr ab dem 1. Januar 2019 auf Fr. 365 im Jahr zu senken. Grösstenteils ist die realisierte Abgabensenkung auf die Umwandlung der Radio- und Fernsehgebühr in eine geräteunabhängige Haushalteabgabe zurückzuführen. Für die entsprechende Gesetzesänderung hatte sich der Preisüberwacher vor knapp zehn Jahren erfolgreich eingesetzt. Zur Berechnung der Höhe der Abgabe gab der Preisüberwacher am 12. September 2017 gestützt auf Art. 68a Abs. 3 RTVG und Art. 14 PüG eine formelle Empfehlung ab, die vom Bundesrat teilweise befolgt wurde. Dies dürfte gestützt auf heutige Prognosen und Berechnungen des Preisüberwachers zu einer zusätzlichen Senkung der Abgabe um rund Fr. 10 bis 20 pro Haushalt und Jahr führen.

9.1 Ausgangslage

Ende August 2017 wurde der Preisüberwacher gestützt auf Art. 68a Absatz 3 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) eingeladen, sich zur Höhe der neuen Abgabe für die Jahre 2019 bis 2022 zu äussern. Der Antrag des BAKOM sah eine Abgabe von Fr. 365 für die Jahre 2019 bis 2022 vor.

Entgegen der Festlegung der Radio- und Fernsehgebühr in früheren Jahren limitierte der Bundesrat von vornherein den abgabenfinanzierten Teil des Budgets der SRG auf einen fixen Betrag (Plafond) von Fr. 1.2 Mia. Dieser Entscheid stützte sich namentlich auf den Bericht des Bundesrats zum Service Public im Medienbereich vom Juni 2016, auf die Studie „Service public im internationalen Vergleich“ von Prof. Dr. Manuel Puppis und lic. phil. Corinne Schweizer der Universität Freiburg, sowie die gestützt darauf erfolgte parlamentarische Diskussion ab. Weitere Entscheidungsgrundlagen wurden im Rahmen der Beurteilung der zur Volksinitiative „Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (No-Billag-Initiative)“ erarbeitet. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang der Bericht des BAKOM im Auftrag der KVF-N zur Volksinitiative „Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren“ – Budgetvarianten SRG vom 19.6.2017. Die Stossrichtung des Bundesrats, die No-Billag-Initiative zur Ablehnung zu empfehlen, den Abgabenanteil der SRG auf den Stand 2015 zu plafonieren sowie ein neues Gesetz für elektronische Medien vorzubereiten, fand im Parlament breite Zustimmung. Der Preisüberwacher hat dies zur Kenntnis genommen.

9.2 Einführung der Abgabe für Radio und Fernsehen

Mit dem Wechsel zu einer geräteunabhängigen Abgabe wird eine langjährige Forderung des Preisüberwachers nun umgesetzt.²⁵ Der Kreis der zahlenden Haushalte und Unternehmen vergrössert sich, was zu einer deutlich tieferen Abgabe pro Haushalt führt. Dies ist umso erfreulicher, als dass die neue Abgabe trotz der Möglichkeit des „Opting-Outs“ während fünf Jahren nicht nur zu einer breiteren Trägerschaft, sondern auch zu einem

²⁵ Vgl. z.B. Jahresbericht des Preisüberwachers 2010, in Recht und Politik des Wettbewerbs (RPW), Nr. 2010/5, S. 821.

geringeren Erhebungs- und Kontrollaufwand und damit zu effektiven Einsparungen führt. Die Kosten für die Abgabenerhebung durch die Serafe AG sowie die Steuerverwaltung sind mit rund Fr. 25 Mio. pro Jahr nur noch rund halb so hoch, wie die von der Billag AG in Rechnung gestellten jährlichen Kosten für die Erhebungs- und Kontrolltätigkeit. Ebenfalls wird sich die Anzahl Haushalte und Unternehmen, die gebührenpflichtig wären, aber die Radio- und Fernsehgebühr nicht bezahlen, erheblich reduzieren, was aus Gründen der Fairness ebenfalls zu begrüßen ist.

9.3 Analyse und Empfehlung des Preisüberwachers

9.3.1 Steuerung der Ausgaben mittels Kostendach

Wird der Abgabenteil an die SRG auf Fr. 1.2 Mia. plafoniert, muss die SRG ihren Leistungsauftrag mit einem fixen Unterstützungsbeitrag erfüllen. Dies schafft Planungssicherheit, sowohl für die SRG als auch für die Abgabenerhebung. Der Wechsel zu einer Steuerung über ein Kostendach macht auch deswegen Sinn, da die SRG ihren Leistungsauftrag ohnehin selbständig konkretisiert. Dies ist nötig damit eine politisch unabhängige Programmgestaltung gewährleistet werden kann. Folgerichtig wird die Verantwortung für die Finanzierbarkeit des eigenständig konkretisierten Leistungsauftrags der SRG übertragen.

Im Gegenzug ist es angesichts der Monopolsituation der SRG natürlich angezeigt, die erbrachten Leistungen, die tatsächlichen Ausgaben der SRG sowie deren Wirtschaftlichkeit durch das zuständige Bundesamt sorgfältig überwachen zu lassen, um sicherzustellen, dass die öffentlichen Gelder korrekt und effizient eingesetzt werden. Die Überprüfungen der Wirtschaftlichkeit der SRG durch das BAKOM umfassten in den letzten Jahren zu Recht nicht nur das Finanzreporting und die Kosten- und Leistungsrechnung, sondern u.a. auch die Ausgestaltung der Corporate Governance, der Strategie, der internen Revision sowie der Beschaffung. Der Preisüberwacher begrüsst dies.

Der Preisüberwacher nahm zur Kenntnis, dass der SRG weiterhin nur die effektiv benötigten Mittel zugestanden werden. Überschüssige Einnahmen werden nicht der SRG, sondern einem vom Bund verwalteten **Überschusskonto** zugewiesen. Der Preisüberwacher empfahl, noch einen Schritt weiterzugehen und die finanzielle Steuerung mittels Kostendachs künftig mit **Anreizen zur Steigerung der Effizienz zu ergänzen**. Er schlug vor, das Kostendach jährlich nicht nur an die (sektorspezifische) Kostenentwicklung, sondern auch an die erwartete Steigerung der Produktivität anzupassen, wie dies auch in anderen Bereichen der Infrastrukturregulierung geprüft bzw. angewandt wird.

9.3.2 Plafond für die Jahre 2019 bis 2022

Der Preisüberwacher empfahl, nicht nur den Abgabenteil der SRG, sondern die gesamte Abgabe für Radio und Fernsehen auf dem Niveau von 2015 zu plafonieren. Ziel des Kostendachs muss sein, die Höhe der gesamten Subvention zu kontrollieren. Eine Plafonierung des SRG-Abgabenteils bei gleichzeitiger – vorliegend bescheidener - Erhöhung des Abgabenteils an lokale und regio-

nale Radio- und Fernsehveranstalter stellt einen finanziellen Ausbau des Service Public dar. Dies widerspricht der Idee am „Status Quo“ festzuhalten, bis ein neues Mediengesetz ausgearbeitet ist.

9.3.3 Automatische Anpassung des Kostenanteils der SRG an die Teuerung

Vorgesehen ist, den Plafond für das SRG-Budget von Fr. 1.2 Mia. künftig jährlich der Entwicklung des Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) anzupassen. Der Preisüberwacher hat diese automatische Anpassung des SRG-Budgets an die Teuerung in seiner Empfehlung kritisiert. Der LIK bildet die allgemeine Preisentwicklung ab. Er ist für die Entwicklung der Kosten im Mediensektor ein sehr ungenauer Indikator. Ebenfalls stört, dass das Kostendach einseitig der Kostenentwicklung angepasst werden soll, Produktivitätserhöhungen dagegen ausser Acht bleiben. Konsequenter wäre, entweder auf die Teuerungsindexierung zu verzichten oder aber zu Beginn der mehrjährigen Regulierungsperiode eine prozentuale Grösse festzulegen, die sowohl die branchenspezifische Kostenentwicklung als auch eine jährlich geforderte Effizienzverbesserung beinhaltet. **Der Preisüberwacher empfahl dem Bundesrat, Formen einer anreizorientierten Regulierung im Hinblick auf die nächste Festlegung der Abgabenhöhe zu prüfen.**

9.3.4 Entwicklung der Kosten und Einnahmen

Durch das zu erwartende Wachstum der Bevölkerung in der Schweiz ist mit einer jährlichen Zunahme der Haushalte zu rechnen, die die Radio- und Fernsehgebühr entrichten. Steigende Einnahmen stehen damit leicht sinkenden Ausgaben gegenüber. Die vom UVEK beantragte Abgabe von Fr. 365.- pro Haushalt und Jahr, wird gemäss den Prognosen des BAKOM den Finanzbedarf bereits im ersten Jahr der zu beurteilenden Vier-Jahres-Periode decken und sogar den Aufbau einer moderaten Sicherheitsreserve ermöglichen. **Die steigenden Einnahmen führen bei einer gleichbleibenden Abgabe von Fr. 365.- aller Voraussicht nach zu einem starken Anstieg der kumulierten Überschüssen bis Ende 2022.** Entsprechend wäre für die Vier-Jahres-Periode eine tiefere durchschnittliche Abgabe anzusetzen.

Nicht von der Hand zu weisen ist, dass die Prognosen bei einem Systemwechsel (Übergang zur Haushalteabgabe) mit zusätzlichen Unsicherheiten belastet werden. Da die Radio- und Fernsehgebühr bewusst ausserhalb des Bundeshaushalts geführt wird, ist eine defizitäre Situation nach Möglichkeit zu vermeiden, da die zugesprochene Unterstützung an die Radio- und TV-Veranstalter nicht ausbezahlt werden könnte. **Der Preisüberwacher empfahl deshalb, von einer konstanten Abgabehöhe für die Jahre 2019 bis 2022 abzusehen und eine kostendeckende, aber jährlich sinkende Abgabe festzusetzen.** Dies verhindert den Anstieg von kumulierten Überschüssen bis Ende 2022, für deren Verwendung heute keine verbindlichen (gesetzlichen) Regeln bestehen.

In seiner Empfehlung schlug der Preisüberwacher vor, die Höhe der kumulierten Reserven für Planungsunsicherheiten auf maximal 5 % der Jahreseinnahmen, das heisst auf rund Fr. 65 Mio. zu begrenzen.

Da die Unsicherheit zu Beginn der Einführung der neuen Abgabe sicherlich am grössten ist, solle der Aufbau der Reserven für die Jahre 2019 und 2020 vorgesehen werden. Eine bereits im Jahr 2020 vorzunehmende **Überprüfung der Situation** wird aus Sicht des Preisüberwachers helfen, das allfällige Risiko einer Unterdeckung zu begrenzen. So könnte die Senkung der Haushaltabgabe für die Jahre 2021 und 2022 nötigenfalls nach oben oder unten angepasst werden, sollten die effektiven Einnahmen in wesentlichen Umfang von den Prognosen abweichen.

9.3.5 Vom Preisüberwacher empfohlene Abgabenhöhe

Wäre die Empfehlung des Preisüberwachers vom 12. September 2017 vom Bundesrat vollumfänglich umgesetzt worden, würde unter Berücksichtigung der Annahmen und Prognosen des BAKOM ein Finanzierungsbedarf resultieren, der mit untenstehenden jährlichen Abgaben pro Haushalt gedeckt werden könnte.

- **Fr. 361.- für das Jahr 2019**
- **Fr. 354.- für das Jahr 2020**
- **Fr. 342.- für das Jahr 2021**
- **Fr. 338.- für das Jahr 2022**

Die Höhe der Unternehmensabgabe wäre gemäss dem Preisüberwacher ebenfalls entsprechend anzupassen.

Die vom UVEK im August vorgesehene Abgabenhöhe von Fr. 365 pro Jahr unverändert über die gesamte Periode von 2019 bis 2022 erachtete der Preisüberwacher entsprechend als zu hoch.

9.4 Beschluss des Bundesrats vom 18. Oktober 2017

Der Bundesrat folgte der Empfehlung des Preisüberwachers in wichtigen Teilen. Namentlich trug er dem bezogen auf die Abgabehöhe wichtigsten Antrag des Preisüberwachers Rechnung, indem er einen Anstieg von kumulierten Überschüssen während vier Jahren ebenfalls ablehnte. Er trug dem Antrag des Preisüberwachers nach sinkenden Abgaben insofern Rechnung, als dass das UVEK nach Konsultation des Preisüberwachers die Abgabetarife im Jahr 2020 und danach alle zwei Jahre überprüfen wird. In seiner Medienmitteilung vom 18. Oktober 2017 gab der Bundesrat das Ziel bekannt, die Tarife weiter zu senken. Der Preisüberwacher rechnet gestützt auf die aktuellen Annahmen und Prognosen damit, dass ab 2021 eine erneute Senkung der Abgabe um rund Fr. 10 bis 20 möglich sein wird. **Gegenüber der aktuellen Radio- und TV-Gebühr von 2018 von Fr. 451.10 sinkt damit die Belastung um rund Fr. 100 pro Haushalt und Jahr.**

Vom Bundesrat nicht berücksichtigt wurde der Antrag des Preisüberwachers, auf die jährliche Teuerungsanpassung (Indexierung) des plafonierten Abgabenanteils von Fr. 1.2 Mia. der SRG zu verzichten. Ebenfalls setzte er die maximale Höhe der gesamten finanziellen Unterstützung an die SRG und die regionalen und lokalen Veranstalter für das Jahr 2019 um Fr. 13 Mio. (Fr. 1,281 Mia. statt Fr. 1,268 Mia.) höher an als vom Preisüberwacher empfohlen. Er begründete dies mit der Umsetzung der Motion Darbellay (15.3777), die den lokalen und

regionalen Radio- und TV-Veranstaltern den gesetzlich maximalen Einnahmenanteil von 6 Prozent der Abgabe für Radio und Fernsehen zusichert.

Die Empfehlung des Preisüberwachers an den Bundesrat vom 12. September 2017 wurde veröffentlicht und ist auf der Website des Preisüberwachers einsehbar.

10. Telekommunikation

Der Preisüberwacher hat seine Abklärungen zu den Preisen für Eintragungen im Telefonverzeichnis beendet. Bei der Regulierung und der Preisstruktur wurden bedeutende Verbesserungen erzielt. Des Weiteren hat der Preisüberwacher die Weiterverrechnung der Kosten und die Erhebung von Lenkungsgebühren für den Versand einer Papierrechnung oder für die Barzahlung am Postschalter analysiert. Die Fernmeldedienstleister (FDA) wollen ihre Kundinnen und Kunden auf diese Weise dazu bewegen, dass sie ihre Rechnungen auf elektronischem Weg bezahlen. Nach Ansicht des Preisüberwachers sollten die Konsumentinnen und Konsumenten auf einem Wettbewerbsmarkt das Recht haben, selbst zu entscheiden, wann sie aufgrund der damit verbundenen Vorteile und der effektiven Kosten auf elektronische Zahlungen umsteigen wollen. Gebühren, die als Anreiz gedacht sind und sich nicht an den Kosten orientieren, lassen sich nicht rechtfertigen. In Bezug auf die Regulierung hat der Preisüberwacher die Botschaft des Bundesrats zur Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) analysiert und in den Grundzügen gutgeheissen. Die vorgesehenen Massnahmen zur Senkung der Roamingtarife gehen ihm allerdings nicht weit genug, zumal die Europäische Union die Roaminggebühren im Juni 2017 abgeschafft hat.

10.1 Ergebnisse der Abklärungen zu den Preisen für Eintragungen im Telefonverzeichnis

Der Preisüberwacher hatte bereits 2013 Abklärungen zu den Eintragungen der Abonentinnen und Abonnenten von Telekommunikationsdienstleistungen im Telefonverzeichnis durchgeführt. Er hatte dabei mehrere Probleme festgestellt, die den Wettbewerb auf dem Markt für Telefonverzeichnisse behindern und im Folgenden erläutert werden. Gemäss dem Preisüberwacher **verfügte Swisscom Directories (local.ch) über einen bedeutenden Wettbewerbsvorteil** im Vergleich zu anderen Herausgebern von Telefonverzeichnissen. Als Verwalterin der Verzeichnisdaten aller FDA könnte Swisscom Directories auf privilegierte Art und Weise an **die fakultativen Angaben gelangen, die die Abonentinnen und Abonnenten ihren Einträgen hinzufügen** (wie E-Mail- oder Webadressen, weitere Nutzerinnen bzw. Nutzer einer Nummer oder Adresszusätze). Die Regulierung trug diesem Umstand nicht genügend Rechnung und garantierte keinen zufriedenstellenden diskriminierungsfreien Zugang zu den Verzeichnisdaten. Damit den Herausgebern auf transparente und nichtdiskriminierende Weise zu kostenorientierten Preisen alle Daten der Abonentinnen und Abonnenten zur Verfügung stehen – auch die fakultativen Angaben –, forderte der Preisüberwacher eine **Gesetzesänderung**. Nur so könne der Wettbewerb in diesem Bereich spielen. In den Schlussfolgerungen der Abklärungen von 2013 legte der Preisüberwacher auch dar, wie er zum im **Grundversor-**

gungsanschluss vorgesehenen Verzeichniseintrag steht (Art. 16 der Verordnung über Fernmeldedienste [FDV]). Gemäss dem Preisüberwacher sollte der Eintrag alle mit dem entsprechenden Anschluss zusammenhängenden Angaben betreffen, sprich auch den Namen weiterer Nutzer oder eine zweite Adresse. Die für die Aufbereitung und Veröffentlichung dieser zusätzlichen Einträge von Swisscom Directories erhobenen Gebühren, über die sich die Abonentinnen und Abonenten regelmässig beim Preisüberwacher beschwerten, waren seiner Meinung nach nicht gerechtfertigt.

Seit 2013 hat sich der **Markt für Telefonverzeichnisse konzentriert**. Am 24. März 2015 stimmte die Wettbewerbskommission (WEKO) der Übernahme von search.ch durch Swisscom zu (local.ch; siehe RPW 2015/3, S. 375 ff.). Obwohl die WEKO zum Schluss kam, dass dieses Zusammenschlussvorhaben im Bereich der Telefonverzeichnisse zu einer marktbeherrschenden Stellung führen wird, rechnete sie nicht damit, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb beseitigen würde. Daher waren die rechtlichen Voraussetzungen für eine Untersagung des Zusammenschlusses nicht gegeben. Swisscom (local.ch) konnte somit search.ch übernehmen und betreibt nun beide Plattformen unter Swisscom Directories.

Bei der Regulierung konnten Fortschritte erzielt werden. Am 6. September 2017 hat der Bundesrat die Botschaft zur **Teilrevision des FMG** veröffentlicht, gemäss der er den diskriminierungsfreien Zugang zu Telefonverzeichnissen stärken will. So sollen mit dem neuen Artikel 21 Absatz 2 FMG die Herausgeber von Telefonverzeichnissen, die einem FDA angehören (sprich Swisscom Directories), und die unabhängigen Herausgeber bei der Beschaffung der Informationen gleichgestellt werden. Am 2. Dezember 2016 hat der Bundesrat den **Inhalt der Grundversorgung** in der Telekommunikation per 1. Januar 2018 **angepasst**. So umfasst die Preisobergrenze für einen Telefonanschluss im Rahmen der Grundversorgung seit Januar 2018 neu zwei Verzeichniseinträge für Haushalte und nicht mehr nur einen.

Diese Änderungen auf dem Markt und bei der Regulierung sowie neue Beanstandungen der Preise von local.ch haben den Preisüberwacher dazu bewegt, den **Markt für Verzeichnisdaten 2017 erneut zu evaluieren**. So hat er mit Swisscom Directories als Verwalterin dieser Daten Kontakt aufgenommen. Die auf diese Art erhaltenen Informationen erlaubten es dem Preisüberwacher, das Geschäftsmodell von Swisscom Directories für Verzeichnisdaten und die Anwendung der entsprechenden Regulierung besser zu verstehen.

Gemäss den 2017 mit Swisscom Directories geführten Gesprächen **fallen per 1. Januar 2018 für die Haushalte sämtliche Gebühren für Eintragungen im Telefonverzeichnis weg**. Swisscom Directories geht damit weiter als vom Bundesrat mit der Änderung des Inhalts der Grundversorgung vorgesehen und hebt sowohl die Gebühren für Eintragungen von Haushalten, deren Anschluss nicht zur Grundversorgung gehört, als auch die Gebühren für allfällige zusätzliche Einträge auf.

Der Preisüberwacher hat auch untersucht, wie es sich mit dem Hinzufügen einer **Webadresse** zu einem Verzeichniseintrag verhält. Denn der von Swisscom Direc-

tories für diese Dienstleistung verlangte Preis war in den letzten Jahren mehrfach beanstandet worden. Beim Produkt «Local Link» von Swisscom Directories wird dem Eintrag für **421.20 Franken pro Jahr** (inkl. MWST) eine Webadresse hinzugefügt. Gemäss Swisscom Directories beinhaltet dieses Produkt aber nicht nur die Ergänzung des Verzeichniseintrags um die Webadresse, sondern auch **zusätzliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Sichtbarkeit des Unternehmens**. So lassen sich die Kundinnen und Kunden mithilfe der erfassten Stichwörter bei Recherchen im Verzeichnis schneller finden. Dank des Ranking-Systems von Swisscom Directories erscheinen die Kundinnen und Kunden zudem weiter oben in der Resultatliste der einzelnen Portale von localsearch. Durch den hohen auf der Website local.ch generierten Datenverkehr verbessert sich schliesslich auch die Sichtbarkeit der Kundinnen und Kunden auf den grossen Suchmaschinen wie etwa Google.ch. Diese Dienstleistungen sorgen in erster Linie dafür, dass sich die Kundinnen und Kunden gegenüber anderen stärker abheben. Es geht also nicht einfach nur darum, mit der Webadresse eine Kontaktangabe ins Verzeichnis aufzunehmen. Ob ein Preis von 421.20 Franken pro Jahr für diese Dienstleistungen wirklich gerechtfertigt ist, müssen die Kundinnen und Kunden selbst beurteilen. Einen staatlichen Eingriff beim Preis für das Produkt «Local Link» erachtet der Preisüberwacher momentan jedenfalls nicht als sinnvoll, zumal die angebotenen Dienstleistungen eher mit Werbung vergleichbar sind und somit einen grösseren Markt als nur die Suche nach Adressen betreffen. Ausserdem setzen die Suchmöglichkeiten für Webadressen von Google und anderen Suchmaschinen der Marktmacht von Swisscom Directories bei Internetrecherchen klare Grenzen und liefern Argumente, die gegen einen Eingriff sprechen.

Die Möglichkeit, einen Verzeichniseintrag um Webadressen oder auch um Rubriken zu ergänzen, ist im Hinblick auf die Konkurrenz zwischen den Herausgebern von Verzeichnisdaten hingegen ein nicht zu vernachlässigender Aspekt. So sieht die Botschaft zur Teilrevision des FMG Folgendes vor: Erhebt die Datenverwalterin der FDA (sprich Swisscom Directories) mehr Daten, als ein Verzeichniseintrag gemäss dem Bundesrat mindestens enthalten muss, muss sie den Interessierten den Zugang zu sämtlichen Verzeichnisdaten (zwingende Mindestangaben und zusätzliche Daten) ihrer Kundschaft ermöglichen. Der Preisüberwacher geht davon aus, dass dies auch für Webadressen gilt, bezweifelt allerdings, dass diese Massnahme wirklich umgesetzt wird. Klarer und wirksamer wäre es, **wenn auch die Webadresse oder Rubriken als fakultative Mindestangaben definiert und somit zu den regulierten Daten gehören würden**.

10.2 Gebührenerhöhung für Bezahlung der Rechnungen

2017 hat der Preisüberwacher sich mit den Gebühren beschäftigt, die Swisscom den Abonentinnen und Abonenten der Grundversorgung für die Barzahlung von Rechnungen am Postschalter verrechnet. Ausserdem hat er die Gebühren untersucht, die die Anbieter

Salt und Sunrise für den Versand der Rechnung per Post und die Barzahlung am Postschalter verlangen.

10.2.1 Preisobergrenze durch Verrechnung der Kosten für das Bezahlen am Schalter überschritten

An ihrer Sitzung vom 13. Dezember 2016 hat die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) entschieden, die Grundversorgungskonzession für die Jahre 2018–2022 an Swisscom zu vergeben. Weniger als zwei Monate später hat Swisscom begonnen, ihren Abonentinnen und Abonnenten, darunter auch denjenigen der Grundversorgung, die von der Post belasteten Gebühren für die Barzahlung am Schalter weiterzurechnen. So kann ein Abonnement für den Anschluss an das öffentliche Telefonnetz seit Februar 2017 26.30 Franken anstelle des Höchstpreises von 25.35 Franken (inkl. MWST) kosten.

Gemäss dem Preisüberwacher hat diese Weiterverrechnung die Preise für die Grundversorgung über die vom Bundesrat festgesetzte Preisobergrenze hinaus verteuert. Ihm zufolge lässt sich diese Praxisänderung nicht rechtfertigen, zumal die Gebühren für die Bezahlung am Postschalter vor der Vergabe der Grundversorgungskonzession bereits bekannt waren und seit 2007 nicht gestiegen sind. Hinzu kommt, dass die Kosten von Swisscom für die Leistungen der Grundversorgung nach Meinung des Preisüberwachers rückläufig sind, was eher für eine Preissenkung sprechen würde. Deshalb hatte der Preisüberwacher der ComCom empfohlen, zu intervenieren, damit die Vorgaben zur Grundversorgung eingehalten werden. Gemäss der Antwort der ComCom vom 26. April 2017 verstösst eine Weiterverrechnung der Gebühren für die Bezahlung am Postschalter jedoch nicht gegen die Preisobergrenze. Diese Gebühren seien kurz gesagt nicht Teil der Grundversorgungsleistungen. Die Preisobergrenze gelte für Telekomdienste gemäss der FDV (wie etwa die Kosten für die Bereitstellung und Wartung des Anschlusses sowie für nationale Verbindungen auf Festnetznummern). Alle anderen Kosten, darunter diejenigen für die Endgeräte, die Installations- oder Reparationskosten sowie die Mahngebühren oder die Gebühren für die Bezahlung am Postschalter fallen demnach nicht unter diese Preisobergrenze. Des Weiteren erwähnt die ComCom auch alternative Zahlungsmethoden. Der Preisüberwacher bedauert diese Haltung. Denn damit ist die Preisobergrenze für Personen, die ihre Rechnungen weiter bar am Postschalter bezahlen, nicht garantiert. Der digitale Wandel sollte nicht zu einer Benachteiligung der – noch immer sehr zahlreichen – Kundinnen und Kunden führen, die lieber an «traditionellen» Methoden festhalten.

10.2.2 Gebühren für die Nutzung traditioneller Zahlungsmethoden als Anreiz zum Wechsel

Seit März 2017 verrechnet Salt den Abonentinnen und Abonnenten Gebühren von 3.95 Franken, wenn sie ihre Rechnung per Einzahlungsschein am Postschalter bezahlen. Und das obwohl sich die von der Post tatsächlich verlangten Gebühren für Einzahlungen bis 50 Franken auf 0.90 Franken belaufen, für Einzahlungen bis 100 Franken auf 1.20 Franken und für Einzahlungen bis 1000 Franken auf 1.75 Franken. Sunrise hat die Ge-

bühren für den Versand einer Papierrechnung im Februar 2017 ebenfalls von 2 auf 3 Franken erhöht – **auch das entspricht nicht den effektiven Kosten.**

Mit Gebühren, die höher sind als die tatsächlichen Kosten, sollen höchstwahrscheinlich die Gewohnheiten der Abonentinnen und Abonnenten geändert und Anreize für die Bezahlung der Rechnung übers Internet geschaffen werden. Für den Preisüberwacher ist es inakzeptabel, die überhöhten Gebühren für das Bezahlen am Postschalter und den Versand der Papierrechnung damit zu begründen, dass so ein Anreiz für den Wechsel zur elektronischen Zahlung gesetzt werden könne. Die Preisüberwachung versteht zwar, dass die Unternehmen ihre Aktivitäten digitalisieren. Gleichzeitig ist sie aber der Ansicht, dass die Kundinnen und Kunden **das Recht haben, selbst zu entscheiden, wann sie zur elektronischen Zahlung übergehen möchten, und zwar aufgrund der damit verbundenen Vorteile und der effektiven Kosten.** Trotz der Digitalisierung stellt die Barzahlung am Postschalter für viele Kundinnen und Kunden nach wie vor ein Bedürfnis dar, das die Unternehmen berücksichtigen sollten. Deshalb wäre es besser, den Abonentinnen und Abonnenten bei der Wahl der Zahlungsmethode einen Rabatt für die günstigere Variante zu gewähren, statt diejenigen zu bestrafen, die an den herkömmlichen Bezahlararten festhalten. Die *Fédération romande des consommateurs* (FRC) hat in diesem Zusammenhang eine Motion gegen die Gebührenerhebung für Papierrechnungen unterstützt, die Nationalrat Jacques-André Maire (SP/NE) Ende 2017 eingereicht hat. Sein Argument ist, dass diese Praxis ältere Menschen und Personen, die den Umgang mit dem Internet nicht gewohnt sind, diskriminiere.

10.3 Revision des Fernmeldegesetzes (FMG)

Am 6. September 2017 hat der Bundesrat seine Botschaft zur Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) verabschiedet. Der Preisüberwacher hatte schon 2016 bei der Veröffentlichung des Revisionsmandats Stellung dazu genommen. Zur Erinnerung: Der Preisüberwacher unterstützt die Vorlage in den Grundzügen, da die Zugangsregeln zum leitungsgebundenen Netz der marktbeherrschenden Betreiber an die technologischen Entwicklungen (Umstellung auf Glasfaser) angepasst werden. Der Preisüberwacher bedauert jedoch, dass die Revision auf eine zentrale Massnahme zur Wettbewerbsstärkung auf dem Mobilfunkmarkt verzichtet, nämlich die Regulierung des Zugangs zu den Netzen der Mobilfunkkonzessionäre (Salt, Sunrise, Swisscom) für die Mobilfunkanbieter ohne eigenes Netz (die sogenannten **MVNO**, *Mobile Virtual Network Operators*). Eine Regulierung der Zugangspreise für die MVNO würde den Mobilfunkmarkt beleben und die starren Marktanteile aufbrechen. Des Weiteren bedauert der Preisüberwacher, dass die Kompetenzen der ComCom nicht erweitert werden (Festhalten am «Verhandlungsprimat»). Aus Sicht des Preisüberwachers sollte die ComCom nicht nur auf Klage hin, sondern auch **von Amtes wegen** einschreiten können, insbesondere bei kollusivem Verhalten zwischen Betreibern.

Mit Blick auf das 2016 veröffentlichte Revisionsmandat hätte ein bedeutendes Ereignis den Bundesrat dazu bewegen sollen, seinen Entwurf anzupassen, nämlich

die **Aufhebung der Roamingzuschläge für EU-Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union** per 15. Juni 2017. Während die EU-Bürgerinnen und Bürger nun ins europäische Ausland reisen können, ohne sich um Roaminggebühren zu sorgen, müssen Schweizerinnen und Schweizer vor der Abreise weiterhin ihre Standardtarife überprüfen, sich über die möglichen Optionen informieren und im Ausland auf ihren Datenverbrauch achten. Der Preisüberwacher ist der Ansicht, dass das Problem der überhöhten Roamingpreise in der Schweiz nun wirklich wirksam angegangen werden muss. Er schlägt vor, **Obergrenzen für die Margen der Mobilfunkbetreiber beim internationalen Roaming einzuführen oder Obergrenzen für die Endkundenpreise mit automatischen jährlichen Anpassungen** – wenn nötig auch unilateral.

11. Gasversorgung

2017 verfolgte der Preisüberwacher die Grundlagenarbeiten zum geplanten Gasversorgungsgesetz kritisch. Er setzte sich für eine schlanke Regulierung des Gasmarktes ein, die auf der bestehenden Branchenregulierung (Verbändevereinbarung) aufbaut. Seine Untersuchung der Tariffhöhe und Tarifvereinheitlichung der drei Gesellschaften der Holdigaz-Gruppe „Compagnie industrielle et commerciale du gaz“, „Société du gaz de la plaine du Rhône“ und „Cosvegaz“ konnte er Ende März 2017 mit einer einvernehmlichen Regelung abschliessen. Es resultierte eine durchschnittliche Tarifsenkung von rund drei Prozent.

11.1 Projekt Gasversorgungsgesetz

11.1.1 Grundlagenarbeiten des BFE

Im April 2014 hatte der Bundesrat auf die parlamentarische Anfrage Nr. 14.5054²⁶ hin erklärt, dass eine Gasmarktöffnung geprüft werde. In der Legislaturplanung 2015 – 2019 des Bundesrats wurde die Erarbeitung eines zukünftigen Gasversorgungsgesetzes (GasVG) aufgenommen. Das Bundesamt für Energie (BFE) wurde beauftragt, eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage vorzubereiten.

Die Arbeiten sollten gemäss BFE einerseits auf Grundlage der aktuellen Verbändevereinbarung²⁷ und deren Weiterentwicklung erfolgen. Andererseits soll die Gesetzesvorlage nach Möglichkeit mit den einschlägigen Normen des EU-Rechts (Verordnung (EG) Nr. 715/2009, Richtlinie 2009/73/EG) konform sein. Das BFE teilte die Arbeiten in verschiedene Themengruppen²⁸ auf und gab verschiedene Grundlagenstudien in Auftrag.²⁹ Die Preisüberwachung engagierte sich in der vom BFE eingesetz-

ten fachlichen Begleitgruppe zum GasVG, in der die künftig gesetzlich zu regelnden Themen besprochen wurden.

11.1.2 Teilmarktöffnung: Minimale gesetzliche Regelung anstreben

Obschon eine volle Marktöffnung wettbewerbspolitisch gesehen längerfristig sicher die theoretisch beste Variante wäre, dürfte eine Teilmarktöffnung gestützt auf die bereits bestehende Verbändevereinbarung die am schnellsten realisierbare und tragfähigste Lösung darstellen. Sie würde dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung tragen und unbestrittene Regelungen der Verbändevereinbarung oder bereits etablierte Kompromisse nicht ohne Not in Frage stellen.

Aus Sicht des Preisüberwachers kann und soll sich eine gesetzliche Regelung damit auf ein Minimum beschränken. Primär dürfte es darum gehen, die Teilmarktöffnung, beispielsweise im Rohrleitungsgesetz, gesetzlich zu verankern. Bezüglich der kartellrechtlich schwierig zu beantwortenden Frage, inwiefern eine auf Grosskunden beschränkte Teilmarktöffnung zulässig sei, würde so Rechtssicherheit geschaffen. Zusätzlich ist denkbar, die im RLG vorgesehene Eingriffskompetenz des BFE zu präzisieren. Beispielsweise könnte dem BFE explizit das Recht eingeräumt werden, bei Vereinbarungen zwischen der Branche und den Grosskunden mitzuwirken bzw. korrigierend einzugreifen, falls durch die Vereinbarungen öffentliche Interessen wie die Versorgungssicherheit gefährdet oder aber Kleinkunden (Haushalte, KMU) systematisch benachteiligt werden. Allenfalls könnte auch darüber nachgedacht werden, eine überarbeitete Verbändevereinbarung als allgemein verbindlich zu erklären, um sicherzustellen, dass die Einführung eines einheitlichen Marktmodells nicht durch einzelne Verbandsmitglieder erschwert werden kann.

Der Preisüberwacher empfahl deshalb dem zuständigen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation zumindest zum heutigen Zeitpunkt von einer umfassend spezialgesetzlich geregelten Teilöffnung des Gasmarktes abzusehen. Die Grösse des Gasmarktes und die Anzahl Marktteilnehmer sind begrenzt. Die Versorgung mit Gas ist grundsätzlich freiwillig, anders als bei der Elektrizität, wo eine Versorgungspflicht besteht. Ebenfalls kann Gas einfacher durch andere Energieträger substituiert werden als Strom. Schliesslich ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass mit der Verbändevereinbarung und im Sinne des Subsidiaritätsprinzips bereits eine trag- und ausbaufähige Lösung gefunden wurde, zu deren Weiterentwicklung bereits detaillierte Vorschläge zu vorliegen.

11.1.3 Regulierung der Netztarife

Bezüglich der gesetzlichen Regelung von Netztarifen ist aus Sicht des Preisüberwachers die Grösse der regulierten Unternehmen mit zu berücksichtigen. Die Regulierungskosten für kleine Gasversorger müssen sich in Grenzen halten. Der Preisüberwacher lehnt Neubewertungen von bestehenden Anlagen ab, weil dies dazu führen kann, dass für bereits über Betriebskosten finan-

²⁶ 14.5054 Fragestunde. Frage: „Wann legt der Bundesrat ein Gasmarktgesetz vor?“ eingereicht im Nationalrat am 5.3.2014.

²⁷ Verbändevereinbarung zwischen dem Verband der schweizerischen Gasindustrie (VSG) und der Interessengemeinschaft Erdgas (IG Erdgas) sowie der Interessengemeinschaft Energieintensiver Branchen (IGEB) einsehbar unter: http://www.ksdl-erdgas.ch/fileadmin/user_upload/ksdl-erdgas/Downloads/Verbaendevereinbarung.pdf.

²⁸ <http://www.bfe.admin.ch/themen/00486/00488/06662/index.html?lang=de>.

²⁹ http://www.bfe.admin.ch/themen/00486/00488/06662/index.html?lang=de&dossier_id=06513.

zierte oder vollständig amortisierte und damit von den Kunden schon bezahlte Investitionen kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen geltend gemacht werden können. Schliesslich hält er eine einheitliche Regelung der Anschlussgebühren und Netzkostenbeiträge für angezeigt. Diese einmaligen Zahlungen, deren Höhe je nach Gasversorger sehr unterschiedlich ist, müssen bei der Festlegung der wiederkehrenden Netztarife zwingend berücksichtigt werden. Ansonsten droht, dass die Regulierung der wiederkehrenden Tarife durch hohe einmalige Anschlussgebühren und Netzkostenbeiträge kompensiert wird, was den Zusatznutzen einer spezialgesetzlich regulierten Tarifkalkulation grundsätzlich in Frage stellt.

11.1.4 Kommunale Gebühren und Abgaben

Konzessionsgebühren und Abgaben, die von den Gemeinden oder den Kantonen in eigener Kompetenz festgelegt werden, können den Nutzen einer bundesgesetzlichen Regelung der Netztarife in Frage stellen. Die meisten Gasversorger befinden sich im Eigentum der öffentlichen Hand. Ihre Gewinne liefern einen Beitrag an die öffentlichen Finanzen. Sinken diese Gewinne aufgrund des Wettbewerbs im liberalisierten Gasmarkts oder einer regulatorisch erzwungenen Senkung der Netztarife, können Gemeinden ihren Einnahmeausfall durch eine Erhöhung der Konzessionsgebühren in eigener Kompetenz zu sichern. Die Gasrechnung verharret dadurch auf dem heutigen Niveau oder steigt sogar an. Die Vorteile der Gasmarktöffnungen werden damit obsolet. Übrig bleibt ein höherer administrativer Aufwand für die Unternehmen (Werbung, Kundenakquisition u.a.), die Endverbraucher (Vergleich der Anbieter, Wechselkosten) und die Behörden (Regulierung, Sicherstellung der Versorgungssicherheit): Ein bundesweites Gasversorgungsgesetz sollte deshalb die Tarifkomponente „Abgaben und Leistungen an Gemeinden“ unbedingt mitregeln. Ansonsten bleibt eine unterschiedliche Behandlung der Gaspreise je nach Gemeinde oder Kanton trotz einer spezialgesetzlichen Regulierung der Netztarife möglich, deren Wirkung zudem durch eine Anpassung der Konzessionsgebühren ausgehebelt werden kann.

11.2 Einvernehmliche Regelung mit Holdigaz

Basierend auf Preisvergleichen auf seiner Gaspreisvergleichs-Website und gestützt auf Meldungen von Konsumentenseite hat der Preisüberwacher Ende März 2017 mit der Holdigaz SA eine einvernehmliche Regelung abgeschlossen. Diese einvernehmliche Regelung mit einer Dauer von zwei Jahren sieht eine Preissenkung von rund 6 Prozent auf den Transportkosten vor und begrenzt in den nächsten zwei Jahren die Möglichkeiten für eine Preiserhöhung. Die Kunden der Holdigaz SA Gruppe profitieren damit ab 1. April 2017 von einer durchschnittlichen Tarifsenkung von ca. 3 Prozent.

Weiterhin bestehen Differenzen bezüglich der Berechnungsmethode, mit der die angemessene Verzinsung des eingesetzten Fremd- und Eigenkapitals bestimmt werden soll. Es wurde vereinbart, dass diese Frage in einer Arbeitsgruppe zusammengesetzt aus Vertretern der Holdigaz SA und des Preisüberwachers vertieft werden soll. Ziel ist, auch bezüglich der Herleitungsmethodik des Kapitalkostensatzes (Weighted Average Cost of

Capital, WACC) eine Einigung zu finden, die nach Ablauf der auf zwei Jahre befristeten einvernehmlichen Regelung vom März 2017 zur Anwendungen kommen soll.

Mit der Tarifvereinheitlichung der drei Gesellschaften der Holdigaz-Gruppe wurde auch eine neue Geschäftseinheit, die Energiepro SA, geschaffen, die die Energie auf den Netzen der Compagnie industrielle et commerciale du gaz, der Société du gaz de la plaine du Rhône und von Cosvegaz vertreibt.

Die einvernehmliche Regelung zwischen der Holdigaz SA und dem Preisüberwacher vom März 2017 ist im Anhang dieses Berichts und auf der Website des Preisüberwachers publiziert.

III. STATISTIK

In der Statistik wird unterschieden zwischen Hauptdossiers, Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG, behördlich festgesetzten, genehmigten oder überwachten Preisen (Art. 14 und 15 PüG), Marktbeobachtungen gemäss Art. 4 Abs. 1 und Publikumsmeldungen im Sinne von Art. 7 PüG. In der Aufzählung sind auch Untersuchungen enthalten, die bereits in einem früheren Jahr eingeleitet und im Berichtsjahr fortgeführt bzw. abgeschlossen wurden.

1. Hauptdossiers

Tabelle 1 enthält die über den Einzelfall hinausgehenden Hauptuntersuchungen. Diese Untersuchungen sind aufgrund eigener Beobachtungen der Preisüberwachung oder aufgrund eines Anstosses aus dem Publikum eingeleitet worden.

Tabelle 1: Hauptdossiers

Fälle	Einvernehmliche Regelung	Empfehlungen	Laufende Unter- suchung
Ärzte und Zahnärzte		X	X
Spitäler und Pflegeheime		X	X
Medikamente ¹⁾		X	X
MiGeL ²⁾		X	X
Elektrizität und Gas ³⁾	X	X	X
Wasser, Abwasser und Abfall ⁴⁾	X	X	X
Telekommunikation ⁵⁾		X	X
SRG und Billag ⁶⁾		X	
Post ⁷⁾	X	X	X
Öffentlicher Verkehr ⁸⁾	X	X	X
Urheberrechte		X	
Notariatstarife		X	
Gebühren und Abgaben		X	X
Digitale Wirtschaft ⁹⁾			X

- 1) Vgl. Kapitel II. Ziff. 3
 2) Vgl. Kapitel II. Ziff. 4 und Ziff. 5
 3) Vgl. Kapitel II. Ziff. 11
 4) Vgl. Kapitel II. Ziff. 6
 5) Vgl. Kapitel II. Ziff. 10
 6) Vgl. Kapitel II. Ziff. 9
 7) Vgl. Kapitel II. Ziff. 7
 8) Vgl. Kapitel II. Ziff. 8
 9) Vgl. Kapitel II. Ziff. 1

2. Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Tabelle 2 enthält die Untersuchungen und Abklärungen gemäss Art. 6 ff. In diesen Fällen verfügt der Preisüberwacher über ein Verfügungsrecht.

Tabelle 2: Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Fälle	Einvernehmliche Lösung	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Gas ¹⁾			
Gastarife 2018 Hochdrucknetze Holdigaz (CICG/SGPR/Cosvegaz) Groupe E, Celsius	X	X	X
Fernwärme			
Wärmeverbunde Riehen AG EW Bern		X	X
Wasser			
Wasserkorporation Schänis Wasser Energie Uster AG Wasserkorporation Unterägeri	X	X X	
Abwasser			
Abwasserzweckverband Cossonay (AIEE) ARA Thunersee	X	X	
Abfall und Entsorgung			
KVA Zuchwil KVA Thun (AVAG) KVA Dietikon (Limeco)			X X X
Öffentlicher Verkehr			
ch-direct/SBB ²⁾	X		X
Schweizerische Post AG ³⁾			
Preismassnahmen 2018 Postfachanlagen	X X		
Zollabfertigung			
DPD Diverse Spediteure	X		X
Finanzinstitute			
Six Payment Services AG	X		
Spitaltarife			
Privattarife Regionale Spitalzentren Bern			X

Fälle	Einvernehmliche Lösung	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Getränkemarkt Coca Cola (Schweiz) GmbH			X
Salz Schweiz. Rheinsalinen AG			X
Telecom Swisscom Preise «fix to mobile» Swisscom Directories Zusatzeinträge RUAG Endgeräte Polycom	X		X X
Hotelbuchungsplattformen Booking.com			X

- 1) Vgl. Kapitel II. Ziff. 11
- 2) Vgl. Kapitel II. Ziff. 8
- 3) Vgl. Kapitel II. Ziff. 7

3. Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und Art. 15 PüG

Werden Preise durch eine Behörde festgesetzt, genehmigt oder überwacht, verfügt der Preisüberwacher über

ein Empfehlungsrecht. Tabelle 3 gibt Auskunft über die untersuchten Fälle gemäss Art. 14 und 15 PüG und über deren Art der Erledigung.

Tabelle 3: Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Artikel 14 und 15 PüG

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Wasser			
Saubraz	X		
Sainte-Croix			X
Amriswil			X
Schlieren			X
Schmiedrued-Walde	X		
Wohlen AG	X		
Hochdorf	X		
Oberried			X
Windisch		X	
Wila		X	
Trasadingen	X		
Suscévoz		X	
St-Saphorin		X	
Sergey	X		
Salvan			X
Oulens-sous-Echallens		X	
Montherod		X	
Lupfig			X
Genolier		X	
Ferden	X		
Ependes			X
Bätterkinden		X	
Aubonne		X	
Arbedo-Castione		X	
Allmendingen		X	
Aigle		X	
Ried-Brig	X		
Bellinzona	X		
Liestal		X	
Hergiswil			X
Weisslingen	X		
Chessel			X
Fiscenthal	X		
Zofingen	X		
Kreuzlingen	X		
Abwasser			
Yvorne	X		
Schmiedrued-Walde	X		
Henniez	X		
Genolier		X	
Essertine-sur-Yverdon		X	
Oulens-sous-Echallens	X		
Penthaz	X		
Trasadingen	X		

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Provence			X
Schwadernau	X		
Küsnacht	X		
Rolle		X	
Court	X		
Goumoëns		X	
Weisslingen	X		
Berolle	X		
Hergiswil	X		
Salvan			X
Bätterkinden		X	
Steffisburg		X	
Vaz/Obervaz	X		
Binn	X		
Jorat-Mézières	X		
Allmendingen	X		
Ried-Brig	X		
Ferden	X		
Bubikon	X		
Montanaire		X	
Muri AG	X		
Uerkheim		X	
Luins		X	
Lupfig			X
Birmenstorf AG	X		
Wila		X	
Liestal		X	
Hirzel		X	
Abfall			
Bovernier	X		
Renens		X	
Tévenon		X	
Salvan		X	
Vernayaz			X
Martigny		X	
Crans-Montana	X		
Capriasca		X	
Miège		X	
Anniviers		X	
Veyras	X		
Venthône			X
St. Léonard	X		
Trient		X	
Charrat	X		
Ardon	X		
Arbaz		X	
Bagnes		X	
Chamoson			X
Collombey Muraz		X	
Collonges		X	
Conthey		X	
Evionnaz	X		

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Grimisuat			X
Grône			X
Héréence		X	
Leytron			X
Liddes			X
Martigny Combe			X
Orsières			X
Riddes			X
Saillon		X	
Sembracher		X	
Sierre	X		
Sion			X
St-Martin			X
St-Maurice		X	
Troistorrents		X	
Vérossaz		X	
Veysonnaz		X	
Vionnaz	X		
Vollèges			X
Vouvry		X	
Champéry	X		
Val d'Illeiez	X		
Chalais			X
Massongex		X	
Finhaut		X	
Monthey			X
Ayent			X
Isérables	X		
Vex		X	
Lens		X	
Tannay		X	
Saxon	X		
Savièse		X	
Chippis			X
Dorénaz	X		
Icogne			X
St-Gingolph		X	
Evolène			X
Port-Valais		X	
Bourg-St-Pierre			X
Vétroz		X	
Tartegnin			X
Losone			X
Elektrizität			
Kapitalkostensatz Stromnetzte	X		
Strompreise Vallée de Joux		X	
Gas			
Erdgaspreise Wil	X		
Telekommunikation			
Swisscom Schaltereinzahlungsgebühr	X		

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
SRG			
Radio- und Fernsehgebühren	X		
Feuerungskontrolle			
Court	X		
Kanton Glarus	X		
Friedhöfe			
Grabtarife Bözen	X		
Flugverkehr			
Flughafengebühren Genf		X	
Parkgebühren			
Pendlerkarte Biel	X		
Parkgebühren Emmen	X		
Parkgebühren Berner Altstadt			X
Parkgebühren Dietikon		X	
Parkgebühren Parkhaus St. Jakob Basel		X	
Veloparking Zürich		X	
Öffentlicher Grund			
Benutzung Sportanlagen Stadt Zürich		X	
Bootsplätze			
Basset			X
Buchillon			X
Faoug	X		
Baubewilligungsgebühren			
Trasadingen		X	
Penthalaz	X		
Aus- und Weiterbildung			
AVE Berufsbildungsfonds Bewegung u. Gesundheit	X		
AVE Berufsbildungsfonds Gebäudehülle	X		
AVE Berufsbildungsfonds Auto Gewerbe Verband Schweiz	X		
Landwirtschaft			
Gebühren Tierverkehrsdatenbank			X
Alters- und Pflegeheime			
Anpassung Pflegenormkosten 2018 Kanton BL	X		
Ärzte			
TARMED, Tarifstruktur Schweiz 2018	X		
Spitäler und Spezialkliniken			
Baserates 2017-18 Spital Zofingen AG	X		
Baserates 2017-18 Kreisspital für das Freiamt	X		
Baserates 2017-18 Gesundheitszentrum Fricktal	X		
Baserates 2017 Spitäler Leuggern und Menziken	X		
Baserates 2012-17 Hirslanden Klinik AG	X		
Baserates 2012-13 und 2015-17 Kantonsspital BL	X		
Baserate 2017 Klinik Birshof AG	X		

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Baserate 2017 Klinik Arlesheim AG	X		
Baserate 2017 Ergolz Klinik	X		
Baserate 2017 Praxisklinik Rennbahn	X		
Baserates 2017-19 Hospiz im Park	X		
Baerates 2017-19 Universitäts-Kinderspital beider Basel	X		
Baerates 2017-19 Merian Iselin Spital	X		
Baerates 2017-19 Bethesda Spital	X		
Baerates 2017-19 Geburtshau Basel	X		
Baerates 2017-19 Schmerzklinik Basel	X		
Baerates 2014-15 und 2017 Spitäler FMI AG	X		
Baerates 2014-15 und 2017 Hôpital du Jura Bernois	X		
Baerates 2014-15 und 2017 Regionalspital Emmmental AG	X		
Baerates 2014-15 und 2017 SRO Spital Region Oberaargau AG	X		
Baerates 2014-15 und 2017 Spital Thun-Simmental Saanenland AG	X		
Baserates 2014-15 und 2017 Spitalzentrum Biel AG	X		
Baserates 2012-18 Insel-Gruppe	X		
Baserates 2014-17 Hirslanden Bern AG	X		
Baserates 2017–19 Berner Kliniken Linde, Siloah und Hohmad	X		
Baserate 2017 Lindenhof AG	X		
Baserates 2016-17 Hôpitaux Universitaires de Genève HUG	X		
Baserate 2016 Kantonsspital Glarus	X		
Baserates 2013-15 Kantonsspital Graubünden	X		
Baserates 2013-15 Regionalspital Surselva AG	X		
Baserates 2013-15 Regionalspital Schiers	X		
Baserates 2012-15 Spital Oberengadin, Samedan	X		
Baserates 2012-15 Spital Davos	X		
Baserates 2012-15 Regionalspital Thusis	X		
Baserates 2012-15 Spital Unterengadin, Scuol	X		
Baserates 2012-15 Ospedale San Sisto, Poschiavo	X		
Tagespauschale 2015 Hochgebirgsklinik Davos	X		
Baserate 2017 Hôpital du Jura	X		
Baserate 2018 Luzerner Kantonsspital	X		
Baserate 2018 Paraplegiker Zentrum Nottwil	X		
Baserate 2017 Hôpital Neuchâtelois	X		
Baserate 2017 Kantonsspital Nidwalden	X		
Baserate 2017 Kantonsspital Obwalden	X		
Baserate 2012-18 Kantonsspital St. Gallen	X		
Baserate 2017 Ostschweizer Kinderspital	X		
Baserate 2017 Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland	X		
Baserate 2017 Spitalregion Linth	X		
Baserate 2017 Spitalregion Fürstenland Toggenburg	X		
TARMED-Taxpunkt看wert 2017 Schwyzer Spitäler			X
Baserate 2016 Spital Schwyz	X		
Baserate 2016 Spital Einsiedeln	X		
Baserate 2016 Spital Lachen	X		

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Baserate 2018 Herz-Neuro-Zentrum Bodensee	X		
Baserate 2017 Kantonsspital Uri	X		
Baserate 2018 Zuger Kantonsspital	X		
Tagespauschale 2016 Klinik Meissenberg, Zug	X		
Baserate 2017 Klinik im Park, Zürich	X		
Baserate 2017 Universitäts-Kinderspital Zürich	X		
Baserate 2017 Universitätsklinik Balgrist	X		
Baserate 2017 Klinik Lengg AG	X		
Akutspitäler			
SwissDRG-Tarifstruktur 7.0 Schweiz	X		
TARPSY Tarifstruktur 1.0 Schweiz	X		
Medikamente			
Auslandpreisvergleich Arzneimittel	X		
Diabetesberatung			
Tarifvertrag Schweiz		X	
Haus- und Pflegepersonal			
Spitextarif Schweiz der IV	X		
Orthopädietechniker			
SVOT-Tarif UVG Kompressionsversorgung	X		
Physiotherapie			
Tarifstruktur Schweiz 2018	X		
Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)			
Implantate für den Spitalbedarf	X		
Insulinpumpen	X		

4. Marktbeobachtungen

Gemäss Art. 4 Abs. 1 PüG hat der Preisüberwacher die Preisentwicklung zu beobachten. Gemäss Art. 4 Abs. 3 PüG hat er die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit zu orientieren. Markt- oder Preisbeobachtungen werden deshalb in aller Regel mit der Veröffentlichung eines Analyseberichts abgeschlossen.

Tabelle 4: Marktbeobachtungen

Fälle	Analysebericht	Empfehlung	Laufende Abklärung
Gesundheitswesen			
Auslandpreisvergleich bei Generika und patent-abgelaufenen Originalpräparaten ¹⁾	X	X	
Auslandpreisvergleich Implantate ²⁾	X	X	
Auslandpreisvergleich Insulinpumpen ³⁾	X	X	
Tarifvergleich verkehrsmedizinische Prüfung	X	X	
Tarifvergleich Haaranalysen		X	
Telekommunikation ⁴⁾			
Gebühr für papierene Rechnung		X	
MWST Senkung Grundversorgung Swisscom		X	
Wasser-, Abwasser- und Abfalltarife	X		X
Laufende Beobachtung der Tarifentwicklung ⁵⁾			
Feuerungskontrolle			
Rauchgaskontrolle Oel- und Holzfeuerungen			X
Fahrlehrer			
Fahrlehrertarife Kanton Wallis ⁶⁾			
Zeitungen			
Preisentwicklung Tageszeitungen			X
Software			
Tarifvergleich Pflegeheimsoftware			X

1) Vgl. Kapitel II. Ziff. 3

2) Vgl. Kapitel II. Ziff. 4

3) Vgl. Kapitel II. Ziff. 5

4) Vgl. Kapitel II. Ziff. 10

5) Vgl. Kapitel II. Ziff. 6

6) Dieser Fall wurde an die Weko überwiesen

5. Publikumsmeldungen

Die Bedeutung der Publikumsmeldungen besteht in erster Linie in ihrer Signal- und Kontrollfunktion: Signalfunktion insofern, als sie der Preisüberwachung - einem Fiebermesser gleich - Probleme auf der Nachfrageseite anzeigen. Eine Kontrollfunktion haben Meldungen aus dem Publikum insofern, als sie zum Beispiel Hinweise über die Beachtung von einvernehmlichen Regelungen liefern oder die Preisüberwachung auf nicht gemeldete

behördliche Preise aufmerksam machen. Publikumsmeldungen stellen überdies eine wichtige Informationsquelle für den Preisüberwacher dar. Meldungen, deren Inhalt Wettbewerbsbeschränkungen und Preismissbräuche vermuten lassen, können aber auch über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Marktabklärungen auslösen.

Tabelle 5: Publikumsmeldungen gemäss Art. 7 PüG

Meldungen	absolut	in %
Im Berichtsjahr 2017 eingegangene Meldungen	1488	100 %
Ausgewählte Branchen aus dem Berichtsjahr:		
Gesundheitswesen	279	18.8 %
Davon Medikamente	87	
Telekommunikation	191	12.8 %
Öffentlicher Verkehr	154	10.4 %
Brief- und Paketpost	136	9.1 %
Finanzbranche	89	6.0 %

IV. GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Im Rahmen des Ämterkonsultations- und Mitberichtsverfahrens hat die Preisüberwachung zu den nachfolgenden Gesetzgebungsvorlagen sowie parlamentarischen Vorstössen und anderen Bundesratsgeschäften Stellung genommen.

1. Gesetzgebung

1.1 Gesetze

SR 231.1 Urheberrechtsgesetz;

SR 784.10 Fernmeldegesetz;

Gesetz über elektronische Medien.

1.2 Verordnungen

Verordnungen Energiestrategie 2050;

Heilmittelverordnungspaket;

SR 414.131.7 Gebührenverordnung ETH-Bereich;

SR 641.201 Mehrwertsteuerverordnung;

SR 784.101.1 Verordnung über Fernmeldedienste;

SR 832.102 Verordnung über die Krankenversicherung;

SR 832.112.31 Krankenpflege-Leistungsverordnung;

SR 916.404.2 Verordnung der Gebühren über den Tierverkehr;

SR 943.033 Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung.

2. Parlamentarische Vorstösse

2.1 Parlamentarische Initiativen

16.420 Pa.IV. de Buman. Für angemessene Zeitschriftenpreise in der Schweiz.

2.2 Motionen

16.3948 Motion Lohr. Einführung einer Vergütungspflicht bei im Ausland freiwillig bezogenen OKP-Leistungen.

16.3949 Motion Lohr. Obligatorische Krankenpflegeversicherung. Den Kostenanstieg dämpfen durch geeignete Massnahmen zur Kostenbegrenzung.

16.3988 Motion Ettlín. Einführung einer Vergütungspflicht bei im Ausland freiwillig bezogenen OKP-Leistungen.

16.3993 Motion Noser. Regelmässige Hinterfragung der Staatsbeteiligungen.

16.4023 Motion Lohr. Instrumente zur Erfassung des Pflegebedarfs in den Pflegeheimen.

16.4049. Motion Humbel. Anreize für die Abgabe von Generika und Biosimilars verstärken.

16.4094 Motion Fournier. Verbesserung der Situation der KMU in Wettbewerbsverfahren.

17.3131 Motion Hösli. Den Schweizer Handel nicht benachteiligen.

17.3186 Motion Aebi. Tierverkehrsdatenbank für Schafe.

17.3233 Motion Moser. Einführung einer periodischen Abgasprüfung.

17.3417 Motion Dobler. Elektronische Selbstverzollung senkt Bürokratie und ermöglicht Flexibilisierung der Zollfreigrenze.

17.3476 Motion Schneider-Schneiter. Tschüss, Roaming-Insel Schweiz. Abschaffung zur Sicherung des Wirtschafts-, Handels- und Tourismusstandortes Schweiz.

17.3498 Motion Buttet. Mobiltelefonie. Geben wir der Schweiz ihre Wettbewerbsfähigkeit zurück!

17.3564 Motion Sauter. Stärkung unseres Wirtschaftsstandortes dank der Abschaffung von Industriezöllen.

17.3629 Motion WAK-NR Schaffung eines wirkungsvollen Instruments gegen unangemessene Zeitschriftenpreise.

17.3928 Motion Reimann Lukas. Keine weiteren Krankenkassenprämien erhöhungen! Verbot von Prämienanstiegen in der obligatorischen Versicherung für zehn Jahre.

2.3 Postulate

16.3950 Postulat Lohr. Preisvergleich der Spital-Base-Rates mit dem Ausland.

17.3235 Postulat Sauter. Öffnung des Agrarmarktes für eine zukünftige Freihandelspolitik.

17.3625. Postulat WAK-SR. Abbau von Handelshemmnissen. Das Cassis-de-Dijon-Prinzip stärken durch eine deutliche Reduktion der Ausnahmen.

17.4020 Postulat de Courten. Präzisierung von Art. 105b Zollverordnung (SR 631.01).

2.4 Interpellationen

17.3902 Interpellation Bendahan. Senkung der MWST. Wie werden die Auswirkungen auf die Konsumentenpreise analysiert?

17.3965 Interpellation Germann. Lässt der Bundesrat die Grenzgemeinden im Stich?

17.4283 Interpellation Gmür. Gebühren auf Bundesebene. Wird das Kostendeckungsprinzip eingehalten?

2.5 Anfragen

17.1083. Anfrage de Courten. Verpflichtung zur vereinfachten Zollanmeldung durch die Preisüberwachung nach Art. 105b Zollverordnung (SR 631.01).

3. Andere Bundesratsgeschäfte

Postgesetzevaluation 2016.

Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik.

Auslegeordnung Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme Bevölkerungsschutz.

4. Anhänge / annexes / allegati
--

Einvernehmliche Regelung mit der Schweizerischen Post AG	841
Einvernehmliche Regelung mit der SIX Payment Services AG	847
Règlement amiable avec Holdigaz SA	851
Empfehlungen gemäss PüG Art. 14 und 15 ab 01.01.2017 (Stand 31.12.2017)	854

Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PÜG)

zwischen

die Schweizerische Post AG

Wankdorfallee 4
3030 Bern

nachfolgend „**die Post**“

und dem

Preisüberwacher

Stefan Meierhans
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

nachfolgend „**der Preisüberwacher**“

betreffend

Preisanpassungen und einvernehmliche Massnahmen bis 31.12.2018



Seite 1 von 6



A. Präambel

- (1) Der Preisüberwacher und die Post hatten sich im Januar 2014 auf ein umfassendes Preis- und Massnahmenpaket im Bereich der Brief- und Paketpost geeinigt. Zusätzlich wurde die Abgabe von vier Gratisbriefmarken an alle Haushalte vereinbart (Kompensationsmassnahme). Diese einvernehmliche Regelung („eR“) ist per 31.3.2016 ausgelaufen. Eine Fortführung in Form einer Anschluss-eR vom 29.6.2016 gilt bis 31.12.2017. Zudem wurde am 3.4.2017 eine Zusatzvereinbarung zu Postfachanlagen abgeschlossen, welche bis Ende April 2018 Wirkung zeigen wird.
- (2) Kleinere Preisanpassungen auf 1.1.2018 gibt die Post per 14.8.2017 bekannt. Diese Anpassungen dienen unter anderem auch einer Vereinfachung des Angebots für Privatkundenpakete. Die am 16.5.2017 dem Preisüberwacher unterbreiteten Angebotsanpassungen im Rahmen der Pricing Measures 2018 (PRIME18) wurden in den Verhandlungen mitberücksichtigt und werden mit den nachfolgend festgehaltenen Einschränkungen in der Gesamtbetrachtung als unbedenklich eingestuft.

B. Einvernehmliche Regelung

I. Gegenstand

- (3) Gegenstand der vorliegenden einvernehmlichen Regelung sind die vereinbarten Preise der einvernehmlichen Regelung vom 20.1.2014 und die vereinbarten Preise der einvernehmlichen Regelung vom 29.6.2016 soweit nachfolgend resp. im Anhang 1 nicht etwas Abweichendes festgehalten wird sowie die unten erwähnten Massnahmen. Um die Kompensationsforderungen weiterhin zu erfüllen, sind auch 2018 Massnahmen in Ergänzung zu den geplanten Preismassnahmen der Post (PRIME 18) vorgesehen.

II. Massnahmen

- (4) Soweit nichts Abweichendes festgehalten wird, werden die Massnahmen der einvernehmlichen Regelungen vom 20.1.2014 und 29.6.2016 zwischen dem Preisüberwacher und der Post bis Ende 2018 erneut verlängert (vgl. dazu im Detail Anhang 1). Dies bedeutet insbesondere, dass auf Preismassnahmen bei A- und B-Post-Briefen verzichtet wird. Die Zusatzvereinbarung vom 3.4.2017 läuft Ende April 2018 aus und wird nicht verlängert.

III. Weitere Massnahmen

- (5) Paket und Express-Sendungen International: Keine Erhöhung beim Zuschlag für die manuelle Erstellung eines Frachtbriefs für Privat- und Geschäftskunden auf 5 Franken (bisher 3 Franken).
- (6) Online-Rabatt Privatkunden national und Vergünstigungen Retouren Versandhandel: Das Preissystem für Pakete und Expresssendungen national für Privatkunden wird vereinfacht. Dabei werden die Durchschnittspreise 2018 gesenkt, wenn der Kunde die Paketetiketten Inland via Login Post erstellt. Die neuen Abstufungen und Preise sind in Anhang 2 aufgeführt.



- (7) Weihnachtsrabatt: Die Post wird vom 26.11.2018 bis und mit 24.12.2018 eine Vergünstigung von 1 Franken auf die Privatkundenpakete gewähren. Dieser Rabatt wird unabhängig der Aufgabemodalität ausgerichtet (online via Login Post oder am Schalter aufgeben ohne online-Vorabetikettierung).
- (8) Gebührenverzicht bei Post-, EMS- und GLS-Verzollung: Systemwechsel der Abrechnungssystematik für die Zollinspektion von Privat- und Geschäftskundensendungen (basierend auf Motion Ettlín): Die Post verzichtet 2018 auf die Gebühr von 13 Franken für die Zollrevision von Post- EMS- und GLS-Sendungen kompensationslos.

IV. Andere Preise der Post

- (9) Die von dieser einvernehmlichen Regelung nicht betroffenen Preise der Post unterliegen weiterhin der Preismissbrauchsprüfung der Preisüberwachung. Die Auskunftspflicht der Post bleibt während der Laufzeit der einvernehmlichen Regelung unverändert bestehen.

V. Weitere Bestimmungen

- (10) Anhänge 1 und 2 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser einvernehmlichen Regelung.

VI. Inkrafttreten und Befristung

- (11) Diese einvernehmliche Regelung tritt mit Unterzeichnung am 10.8.2017 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2018.
- (12) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PüG).

VII. Sanktionen

- (13) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung.



VIII. Kommunikation

- (14) Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

Bern, 10. August 2017

Die Schweizerische Post AG

Susanne Ruoff, Konzernleiterin

Der Preisüberwacher

Stefan Meierhans

Ulrich Humi, Mitglied der Konzernleitung



Anhang 1

Die Preise der nachfolgend aufgelisteten Dienstleistungen der Post, wie sie in der auslaufenden einvernehmlichen Regelung vom 29.6.2016 vereinbart wurden, bleiben bis Ende 2018 unverändert:

- A- und B-Post-Briefe Inland
- Pakete Inland Geschäftskunden
- Verzollungsgebühren (Anpassung Gebühr Zollrevision vgl. B.III.(8))
- Vollmachten
- MiniPac International resp. Maxibrief International (neues Naming ab 1.1.2017)
- Spezialeisendungen
- Massensendungen
- Nachsendedienstleistungen Brief Privatkunden
- Einschreiben Prepaid
- Nachsendeauftrag Paket Privatkunde
- SMS-Briefmarke
- Versand Standard- und Midibrief gegen Aufpreis CHF 1.50 auch für Privatkunden, wenn dicker als 2 cm, aber dünner als 5 cm

Die Preise der nachfolgend aufgelisteten Dienstleistungen der Post erfahren gegenüber der einvernehmlichen Regelung vom 29.6.2016 auf den 1.1.2018 Anpassungen:

- Pakete Inland Privatkunden
- Adressdienstleistungen

Bezüglich der nachfolgenden Dienstleistungen gelten spezielle Abmachungen:

- Postfächer: vgl. A.(1) und B.II.(4)



Anhang 2

Massnahmen Post 2018 bei den Preisen Privatkunden-Pakete PostPac, Swiss-Express und Versandhandelsretouren inklusive Kompensationsangebot für das Jahr 2018.

POSTPAC					
Dienstleistung	Angebot bisher		Harmonis.	vereinbarte Preise aR 2017	
	Gewicht	Preis 2017		Gewicht	Preis 2018 SCHALTER
PostPac Economy	bis 2 kg	Fr. 7.00	bis 2 kg	Fr. 7.00	Fr. 6.50
	bis 5 kg	Fr. 9.00	bis 10 kg	Fr. 9.70	Fr. 8.70
	bis 10 kg	Fr. 10.00			
	bis 20 kg	Fr. 15.00			
	bis 30 kg	Fr. 22.00	bis 30 kg	Fr. 20.50	Fr. 17.50
PostPac Priority	bis 2 kg	Fr. 9.00	bis 2 kg	Fr. 9.00	Fr. 8.50
	bis 5 kg	Fr. 11.00	bis 10 kg	Fr. 10.70	Fr. 9.70
	bis 10 kg	Fr. 12.00			
	bis 20 kg	Fr. 18.00			
	bis 30 kg	Fr. 25.00	bis 30 kg	Fr. 23.00	Fr. 20.00
Swiss-Express «Mond»	bis 1 kg	Fr. 16.00	bis 2 kg	Fr. 18.00	Fr. 17.50
	bis 2 kg	Fr. 18.00			
	bis 5 kg	Fr. 20.00	bis 10 kg	Fr. 22.00	Fr. 21.00
	bis 10 kg	Fr. 24.00			
	bis 20 kg	Fr. 27.00			
	bis 30 kg	Fr. 30.00	bis 30 kg	Fr. 29.00	Fr. 26.00

VERSANDHANDELSRETOUREN					
Dienstleistung	Angebot bisher		Harmonis.	vereinbarte Preise aR 2017	
	Gewicht	Preis 2017		Gewicht	Preis 2018
Versandhandelsretouren PostPac Economy	bis 2 kg	Fr. 5.50	bis 2 kg	Fr. 5.00	
	bis 5 kg	Fr. 7.50	bis 10 kg	Fr. 7.70	
	bis 10 kg	Fr. 8.50			
	bis 20 kg	Fr. 13.50			
	bis 30 kg	Fr. 20.50	bis 30 kg	Fr. 18.50	
Versandhandelsretouren PostPac Priority	bis 2 kg	Fr. 7.50	bis 2 kg	Fr. 7.00	
	bis 5 kg	Fr. 9.50	bis 10 kg	Fr. 8.70	
	bis 10 kg	Fr. 10.50			
	bis 20 kg	Fr. 16.50			
	bis 30 kg	Fr. 23.50	bis 30 kg	Fr. 21.00	

fu 6/6



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Preisüberwachung PUE

Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PÜG)

zwischen der

SIX Payment Services AG

Hardturmstrasse 201

Postfach

8005 Zürich

nachfolgend „**SIX**“

und dem

Preisüberwacher

Stefan Meierhans

Effingerstrasse 27

3003 Bern

nachfolgend „**der Preisüberwacher**“

betreffend

Transaktionsgebühren Debitkarte (Maestro)



A. Präambel

- (1) Der Preisüberwacher und SIX haben sich im Bereich der Transaktionsgebühren für Zahlungen via Debitkarte (Maestro) im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung gemäss Art. 9 Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) auf die nachfolgend ausgewiesenen Massnahmen geeinigt.
- (2) Diese einvernehmliche Regelung beschränkt sich auf die Maestro-Transaktionsgebühren für Zahlungen an physischen Point of Sales in der Schweiz. Allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt mögliche E-Commerce-Zahlungen mit der Maestro-Karte sind von dieser einvernehmlichen Regelung nicht betroffen. Ebenso ausgenommen sind Kombi-Angebote, mit welchen Maestro-Transaktionsgebühren entweder mit Gebühren anderer Zahlungsmethoden (z. B. Kreditkarte) oder mit Gebühren für Technologien zur Einlieferung von Transaktionen (z. B. POS-Terminals) gebündelt werden. Kunden mit solchen Kombi-Verträgen können jederzeit in ein Modell wechseln, in welchem die Dienstleistungen einzeln angeboten und bepriced werden und somit von den in dieser einvernehmlichen Regelung vereinbarten Maestro-Transaktionsgebühren profitieren, müssen jedoch die eingegangenen Verpflichtungen bezüglich POS-Lösung weiterhin einhalten. Sollte der Kombi-Vertrag eine gratis POS-Lösung beinhalten, ist SIX jedoch während fünf Jahren ab Abschluss des Kombi-Vertrages nicht verpflichtet, diese POS-Lösung zur Nutzung durch einen anderen Acquirer freizuschalten. Sollte zur POS-Lösung ein Servicevertrag abgeschlossen worden sein, so ist auch dieser bis zum Ablauf der Minimaldauer dieses Servicevertrages weiter zu erfüllen.

B. Massnahmen

I. Anpassung Maestro-Transaktionsgebühren

- (3) SIX reduziert ihre Preise für Transaktionen (Transaktionsgebühren) via Debitkarte (SIX Maestro TRX Gebühr) für ihre Kunden mit einem Transaktionsvolumen von bis zu einer Million pro Jahr gemäss nachfolgender Liste:

Zielgruppe	Anzahl Maestro Transaktionen pro Jahr	Aktuelle Preise pro Transaktion	Neue Preise pro Transaktion per
Kleine und mittlere Kunden	0 – 10'000	<= 36 Rp	<= 28 Rp
	10'001 – 50'000	<= 30 Rp	<= 27 Rp
	50'001 – 100'000	<= 30 Rp	<= 26 Rp
	100'001 – 500'000	<= 30 Rp	<= 25 Rp
	500'001 – 1'000'000	<= 25 Rp	<= 24 Rp

- (4) SIX wird die neuen Preise für Neukunden per sofort anwenden.
- (5) Bei Kunden mit bestehenden Verträgen mit festen Laufzeiten und einem Transaktionsvolumen bis zu einer Million pro Jahr wird SIX die neuen Preise bei mindestens 50% des Kundenstammes bis am 1. Februar 2018 und bei den übrigen 50% des Kundenstammes spätestens ab 1. August 2018 anwenden und zu diesem Zweck die bestehenden Verträge mit den betroffenen Kunden entsprechend anpassen. Bei bestehenden Kunden, welche



sich aus eigenem Antrieb bei SIX melden, werden die Verträge innerhalb eines Monats angepasst.

Um festzustellen, ob die vereinbarten Vorgaben umgesetzt wurden, unterrichtet SIX den Preisüberwacher über die Anzahl der angepassten Verträge jeweils spätestens bis am 28. Februar 2018 resp. am 31. August 2018.

- (6) Preiserhöhungen gegenüber zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorliegenden einvernehmlichen Regelung bestehenden Kunden sind während der Dauer der einvernehmlichen Regelung ausgeschlossen, selbst wenn die entsprechenden Preise unter den neuen Höchstpreisen liegen sollten.

II. Zuschläge

- (7) Die im Zeitpunkt des Abschlusses dieser einvernehmlichen Regelung bestehenden Zuschläge können den Kunden weiterhin zusätzlich in Rechnung gestellt werden. SIX verzichtet jedoch auf die Erhöhung dieser Zuschläge für die Dauer dieser einvernehmlichen Regelung.
- (8) SIX plant die Einführung einer Chargeback-Gebühr in der Höhe von CHF 30.00 pro Chargeback und einer Gutschriftsgebühr im Umfang der doppelten Höhe der mit dem entsprechenden Kunden vereinbarten Transaktionsgebühr pro Gutschrift. Diese neuen Gebühren dürfen auch während der Dauer dieser einvernehmlichen Regelung eingeführt werden.
- (9) Für den Fall der Erhöhung oder Neueinführung einer Gebühr von MasterCard, welche SIX auf die Kunden überwälzen möchte, wird SIX den Preisüberwacher schriftlich darüber informieren. Erhebt der Preisüberwacher innert 20 Tagen ab Erhalt der Information keine Einwände, ist SIX berechtigt, die Änderungen auf die Kunden zu überwälzen. Erhebt der Preisüberwacher Einwände, werden die Parteien sich bemühen, über diese Änderungen eine einvernehmliche Regelung zu treffen.

III. Andere Preise von SIX

- (10) Die von dieser einvernehmlichen Regelung nicht betroffenen Preise von SIX unterliegen weiterhin der Preismissbrauchsprüfung der Preisüberwachung. Die gesetzliche Auskunftspflicht von SIX bleibt während der Laufzeit der einvernehmlichen Regelung unverändert bestehen.

IV. Inkrafttreten und Befristung

- (11) Diese einvernehmliche Regelung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2020.
- (12) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PÜG).

3/4



V. Sanktionen

- (13) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PÜG zur Anwendung

VI. Kommunikation

- (14) Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

Bern,
Zürich, 5 April 2017
SIX Payment Services AG

Roger Niederer

Der Preisüberwacher

Stefan Meierhans

André Kalbermatter

Règlement amiable

(selon l'art. 9 LSPr)

entre

Holdigaz SA

Avenu Général Guisan 28
 1800 Vevey

ci-après Holdigaz

et le

Surveillant des prix

Stefan Meierhans
 Einsteinstrasse 2
 3003 Berne

concernant

Tarifs du gaz des sociétés du groupe Holdigaz SA

PA

Preisüberwachung	
03. APR. 2017	
1	<input checked="" type="checkbox"/>
2	<input type="checkbox"/>
3	<input type="checkbox"/>
4 "Gaz Ordane"	<input checked="" type="checkbox"/>
5	<input type="checkbox"/>
6	<input type="checkbox"/>
7	<input type="checkbox"/>
8	<input type="checkbox"/>
Zirkelstich	<input type="checkbox"/>



A. Préambule

- (1) Le Surveillant des prix reçoit continuellement des annonces du public relatives au niveau des prix du gaz facturés par les sociétés du groupe Holdigaz (Compagnie industrielle et commerciale du gaz, Société du gaz de la plaine du Rhône, Cosvegaz).
- (2) Le site internet de la Surveillance des prix, qui compare les tarifs du gaz des distributeurs suisses pour des catégories de clients standardisées, confirme le niveau élevé des tarifs des trois sociétés du groupe Holdigaz.
- (3) Chacune des trois sociétés distributrices de gaz disposant, dans sa région de distribution, d'un monopole, leurs tarifs tombent sous le coup de la loi fédérale concernant la Surveillance des prix.
- (4) Le Surveillant des prix a donc décidé d'ouvrir une enquête et d'analyser le caractère abusif des tarifs des trois distributeurs de gaz. Il en a informé le groupe Holdigaz par lettre du 15 juillet 2015 et a demandé que les informations nécessaires à cette analyse lui soit livrées.
- (5) Dans les différents courriers échangés, Holdigaz a informé le Surveillant des prix de son souhait d'effectuer une refonte des tarifs des sociétés distributrices de gaz de son groupe. Ainsi, au premier avril 2017, des tarifs simplifiés et identiques pour les 3 sociétés devraient entrer en vigueur. Cette modification tarifaire s'accompagne d'une baisse des prix pour l'ensemble des clients.
- (6) L'analyse du Surveillant des prix a porté sur le niveau moyen des tarifs des sociétés. La nouvelle structure des tarifs n'a pas fait l'objet d'un examen particulier. Elle reste de la responsabilité d'Holdigaz.
- (7) Les résultats de l'analyse de la Surveillance des prix ont été présentés et discutés avec les représentants d'Holdigaz. Il ressort de cette analyse une différence méthodologique dans le calcul de la rémunération du capital investi (WACC) dans les infrastructures de transport.
- (8) Cette divergence n'a pas encore pu être réglée, mais Holdigaz a fait un pas dans la direction du Surveillant des prix en abaissant ses coûts de transport de près de 6 % en moyenne et en renonçant à répercuter sur ses clients la hausse du prix du produit intervenue entre le deuxième trimestre 2016 et le premier trimestre 2017. Ainsi, dans le but de faire entrer en vigueur les nouveaux tarifs au premier avril 2017 et de faire ainsi profiter les consommateurs de gaz de la baisse de prix prévue, le Surveillant des prix et Holdigaz concluent le règlement amiable suivant:

B. Règlement amiable

I. Objet

- (9) Le présent règlement amiable vise à fixer les tarifs du gaz des trois sociétés distributrices de gaz du groupe Holdigaz, Compagnie industrielle et commerciale du gaz, Société du gaz de la plaine du Rhône et Cosvegaz, pour la durée du présent règlement.



II. Tarifs

- (10) Les trois entreprises du groupe font entrer en vigueur, au premier avril 2017, les nouveaux tarifs proposés par Holdigaz (Tarifs du gaz naturel au 1^{er} avril 2017 energiapro). Ces tarifs intègrent une baisse de 5,91 % des coûts du transport.
- (11) Seules les baisses ou les hausses **à venir** des coûts d'achat pourront être répercutées sur les tarifs durant la durée du règlement amiable. Demeurent toutefois réservés et soumis à l'accord du Surveillant des prix, les coûts prouvés résultant d'une augmentation de la valeur résiduelle d'acquisition suite à des investissements dans les réseaux de distribution ainsi que les coûts d'exploitation et de maintenance de ceux-ci.

III. WACC

- (12) Les divergences concernant le calcul du WACC (transport) demeurent. Cette question devra être réglée d'ici à l'échéance du règlement amiable. Un groupe de travail composé de représentants du groupe Holdigaz et de la Surveillance des prix se réunira dans le courant 2017, afin de trouver une solution à cette question en vue de la prochaine modification tarifaire.

IV. Entrée en vigueur et validité

- (13) Ce règlement amiable entre en vigueur le premier avril 2017 et a une validité de 2 ans.
- (14) Une abrogation ou une modification de cet accord n'est possible que si les circonstances réelles se modifient sensiblement (art 11 al. 2 LSPr).

V. Sanctions

- (15) En cas de violation de ce règlement amiable, les articles 23 et 24 LSPr s'appliquent.

VI. Communication

- (16) Les parties coordonnent la communication au public de ce règlement à l'amiable.

Berne, mars 2017

Holdigaz SA

Antoine de Lattre
Directeur

Alexandre KAMERZIN
Sous-directeur

Le Surveillant des prix

Stefan Meierhans

Empfehlungen gemäss PüG Art. 14 und 15 ab 01.01.2017
 Recommandations au sens des articles 14 et 15 LSPr depuis le premier janvier 2017
 Raccomandazioni secondo art. 14 e 15 LSPr dal 01.01.2017

Datum Date Data	Empfänger Destinataire Destinatario	Thema Thème Tema
11.01.2017	Regierungsrat Kt. ZH	Tarifvertrag zw. Kinderspital Zürich und HSK ab 2017
17.01.2017	Municipalité d'Yverne	Les nouveaux tarifs sur l'évacuation et l'épuration des eaux
23.01.2017	Gemeinderat Erlen	Geplante Wassergebühren
24.01.2017	Regierungsrat Kt. SZ	Baserate 2016 zw. Schwyzer Spitäler und Tarifsuisse AG & HSK
24.01.2017	Regierungsrat Kt. BL	Baserates 2012-2013 zw. Kantonsspital BL und Tarifsuisse AG
26.01.2017	Regierungsrat Kt. ZH	Baserate 2017 zw. Universitätsklinik Balgrist und HSK
07.02.2017	Regierungsrat Kt. ZG	Tagespauschalen 2016 zw. Klinik Meissenberg, CSS und Tarifsuisse AG
15.02.2017	Regierungsrat Kt. ZH	Baserate 2017 zw. Klinik Lengg und HSK
21.02.2017	Regierungsrat Kt. BE	Baserates 2014-2015 zw. diespitäler.be und HSK
21.02.2017	Regierungsrat Kt. BE	Baserates 2017 zw. diespitäler.be und HSK
22.02.2017	Municipalité d'Essertines-sur-Yverdon	Le projet de nouvelle taxe raccordement au réseau d'évacuation des eaux usées
23.02.2017	République et Canton du Jura	Baserate 2017 entre l'Hôpital du Jura et HSK
24.02.2017	Regierungsrat Kt. NW	Baserate 2017 zw. Kantonsspitäler NW, OW, UR und HSK
27.02.2017	Stadtrat Murten	Geplante Wassergebühren
27.02.2017	Regierungsrat Kt. BS	Baserates 2017-2019 zw. Akutspitäler BS und HSK
02.03.2017	Regierungsrat Kt. SG	Baserate 2017 zw. Ostschweizer Kinderspital und HSK
09.03.2017	Regierungsrat Kt. SG	Baserate 2017 zw. Spitalverbunde 2 - 4 SG und HSK
15.03.2017	Eidg. Kommunikationskommission ComCom	Überwälzung der Postschaltergebühren im Rahmen der Grundversorgungsdienste der Swisscom
15.03.2017	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV	Änderung der Verordnung vom 16.06.2006 über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD)
20.03.2017	Municipalité de Saubraz	Le nouveau règlement sur la distribution d'eau
22.03.2017	Municipalité d'Henniez	Projet de règlement communal sur l'évacuation et l'épuration des eaux
27.03.2017	Regierungsrat Kt. AG	Baserates 2017-2018 zw. Regionalspitäler AG und HSK
31.03.2017	Gemeinderat Trasadingen	Geplante Beitrags- und Gebührenordnung
05.04.2017	Regierungsrat Kt. OW	Baserate 2017 zw. Kantonsspitäler OW, NW, UR und HSK
07.04.2017	Gemeinderat Schmiedrued-Walde	Geplante Abfallgebühren / Geplante Erneuerung Wasser- und Abwasserreglement und Anpassung der Gebührentarife

12.04.2017	Municipalité d'Oulens-sous-Echallens	Les nouveaux tarifs pour l'évacuation et l'épuration des eaux
18.04.2017	Regierungsrat Kt. UR	Baserate 2017 zw. Kantonsspitaler OW, NW, UR und HSK
26.04.2017	Service de la santé publique ct. NE	Baserate 2017 entre l'Hôpital neuchâtelois et HSK
27.04.2017	Stadtrat Uster	Abfallgebühren der Stadt Uster
28.04.2017	Stadtrat Kreuzlingen	Geplante Wassergebühren
01.05.2017	Gemeinderat Küsnacht	Neues Gebührenmodell Abwasser
03.05.2017	Regierungsrat Kt. BE	Baserates 2014-2017 zw. Hirslanden Bern AG und HSK
15.05.2017	Regierungsrat Kt. GR	Baserates 2012-2015 zw. Bündner Spital- und Heimverband (BSH) und CSS
19.05.2017	Commune de Bovernier	Nouveau règlement de gestion des déchets de la Commune de Bovernier
23.05.2017	Municipalité de Penthaz	Projet de règlement communal sur l'évacuation et l'épuration des eaux
09.06.2017	Stadtrat Dietikon	Abfallgebühren der Stadt Dietikon
14.06.2017	Département du territoire et de l'environnement ct. VD	La nouvelle tarification de la Marina Port de Faoug SA - Concession n° 40/620
15.06.2017	Verwaltung 3plus Bözen	Entwurf Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinden Bözen, Effingen und Elfingen
16.06.2017	Stadtrat Wil	Erdgaspreise und Abgaben an die Stadt
26.06.2017	Gemeinderat Sulgen	Geplante Abwassergebühren und Wasser- und Abwasser-Anschlussgebühren
27.06.2017	Regierungsrat Kt. SG	Baserates 2012-2017 zw. Kantonsspital SG und Tarifsuisse AG bzw. HSK
04.07.2017	Gemeinderat Fischenthal	Neuer Gebührentarif Wasser
10.07.2017	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF1	Allgemeinverbindlicherklärung Berufsbildungsfonds (AVE BBF)
11.07.2017	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF1	AVE BBF, Antragsentwurf der Organisation der Arbeitswelt (OdA) "Gebäudehülle"
11.07.2017	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF1	AVE BBF, Antragsentwurf der Organisation der Arbeitswelt (OdA) "Bewegung und Gesundheit"
11.07.2017	Département fédéral de l'intérieur DFI	L'introduction d'une option "achat" pour des pompes à insuline (chapitre 03.02 de la LiMA)
19.07.2017	Regierungsrat Kt. GL	Baserate 2016 zw. Kantonsspital Glarus und Tarifsuisse AG sowie CSS
19.07.2017	Regierungsrat Kt. GL	Baserate ab 2017 zw. Klinik im Park und Tarifsuisse AG
19.07.2017	Regierungsrat Kt. OW	Baserate 2017 zw. Kantonsspital Obwalden und CSS
19.07.2017	Regierungsrat Kt. SZ	Baserates 2012-2017 zw. Klinik im Park und Tarifsuisse AG
26.07.2017	Regierungsrat Kt. GR	Baserates 2012-2017 zw. Klinik im Park und Tarifsuisse AG
11.08.2017	Stadtrat Zofingen	Geplante Wassertarife

17.08.2017	Bundesrat A. Berset	Antrag auf Genehmigung der Tarifstruktur TARPSY Version 1.0
22.08.2017	Municipalité de Berolle	Projet de règlement communal sur l'évacuation et l'épuration des eaux
23.08.2017	Energiekommission der Stadt Wetzikon	Abfallgebühren
28.08.2017	Gemeinderat Weisslingen	Gebührenerhöhung Wasser und Abwasser
28.08.2017	Gemeinderat Bolligen	Gebührenerhöhung 2014 für die Feuerungskontrolle
29.08.2017	Regierungsrat Kt. UR	Baserate 2017 zw. Kantonsspital Uri und CSS
30.08.2017	Regierungsrat Kt. BE	Baserates 2017-2019 zw. Kliniken Linde, Siloah, Hohmad und HSK
31.08.2017	Municipalité de Court	Tarifs sur l'évacuation et l'épuration des eaux
04.09.2017	Gemeinderat Hergiswil	Geplante Wassergebühren
04.09.2017	Gemeinderat Hergiswil	Geplante Abwassergebühren
07.09.2017	Bundesamt für Sozialversicherungen BSV	Stand der Verhandlungen für einen gesamtschweizerischen Spitextarif UV/MV/IV
12.09.2017	Bundesamt für Kommunikation	Abgabe für Radio und Fernsehen ab 1.1.2019
20.09.2017	Regierungsrat Kt. AG	Baserates 2012-2017 zw. Hirslanden Klinik Aarau AG und Tarifsuisse AG
20.09.2017	Gemeinderat Schwadernau	Neues Abwasserreglement- und tarif
22.09.2017	Gemeinde Binn	Anpassung Abwasserreglement
22.09.2017	Regierungsrat Kt. GR	Baserates 2014-2016 zw. Bündner Spitälern und HSK
26.09.2017	Municipalité de Crans-Montana	Projet de règlement communal sur la gestion des déchets
27.09.2017	Municipalité de St. Léonard	Projet de règlement communal sur la gestion des déchets
27.09.2017	Municipalité de Vernayaz	Projet de règlement communal sur la gestion des déchets
28.09.2017	Office fédéral de la communication	Nouvelle redevance radio-TV dès janvier 2019
03.10.2017	Conseil d'Etat du Ct. VS	Projets de règlement communal sur la gestion des déchets des communes d'Anniviers, d'Ardon, de Charrat, de Miège, de Trient, de Venthône et de Veyras
10.10.2017	Gemeinderat Hochdorf	Geplante Wassertarife
12.10.2017	Gemeinderat Vaz/Obervaz	Geplante Abwassergebühren - Selbstdeklaration
16.10.2017	Gemeinderat Ried-Brig	Geplante Wasser- und Abwassergebühren - Selbstdeklaration
20.10.2017	Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève	Baserate dès 01.01.2016 entre les Hôpitaux universitaires de Genève (HUG) et HSK
24.10.2017	Municipalité de Veysonnaz	Projet de règlement communal sur la gestion des déchets
24.10.2017	Municipalité de Vouvry	Projet de règlement communal sur la gestion des déchets
31.10.2017	Municipalité de Val d'Illiez	Projet de règlement communal sur la gestion des déchets
31.10.2017	Municipalité de Vionnaz	Projet de règlement communal sur la gestion des déchets

01.11.2017	Municipalité de Champéry	Projet de règlement communal sur la gestion des déchets
02.11.2017	Gemeindeverwaltung Allmendingen	Neues Abwasserreglement mit Gebührenrahmen und Gebührenverordnung
02.11.2017	Regierungsrat Kt. BL	Normkosten für Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen Kt. BL
09.11.2017	Municipalité de Grône	Projet de règlement communal sur la gestion des déchets
09.11.2017	Municipalité de Chamoson	Projet de règlement communal sur la gestion des déchets
09.11.2017	Municipalité de Vex	Projet de règlement communal sur la gestion des déchets
15.11.2017	Gemeinderat Salgesch	Abfallgebühren Gemeinde Salgesch
15.11.2017	Regierungsrat Kt. GR	TP ab 09.2015 zw. Hochgebirgsklinik Davos und HSK
15.11.2017	Gemeinderat Birnenstorf	Geplante Abwassergebühren - Selbstdeklaration
21.11.2017	Municipalité d'Evolène	Projet du règlement communal sur la gestion des déchets
21.11.2017	Municipalité de Bourg-St-Pierre	Projet du règlement communal sur la gestion des déchets
21.11.2017	Municipalité de Dorénaz	Projet du règlement communal sur la gestion des déchets
22.11.2017	Conseil d'Etat du Canton du Valais	Projets des règlements communaux sur la gestion des déchets des communes de Arbaz, Ayent, Bagnes, Chalais, Chippis, Collombey-Muraz, Collonges, Conthey, Evionnaz, Grimisuat, Hérémence, Icogne, Isérables, Lens, Leytron, Liddes, Martigny-Combe, Massongex, Monthey, Orsières, Port-Valais, Riddens, Saillon, Savièse, Saxon, Sembrancher, Sierre, Sion, St-Gingolph, St-Martin, St-Maurice, Vétroz et Vollèges
23.11.2017	Regierungsrat Kt. AG	Baserate 2017 zw. Asana Gruppe und CSS
23.11.2017	Regierungsrat Kt. ZG	Baserate 2018 zw. Zuger Kantonsspital und HSK
24.11.2017	Regierungsrat Kt. BE	Baserate 2012-2018 zw. Insel Gruppe AG und Visana / HSK / Tarifsuisse
28.11.2017	Commune de Sergey	Le nouveau règlement communal sur la distribution de l'eau
29.11.2017	Gemeinde Bubikon	Anpassung der Abwassergebühren
30.11.2017	Gemeinderat Erlen	Geplante Wassergebühren
05.12.2017	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI	Allgemeinverbindlicherklärung Berufsbildungsfonds (AVE BBF) "Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)"
06.12.2017	Regierungsrat Kt. SG	Baserate 2018 zw. Kantonsspital St. Gallen und HSK
06.12.2017	Regierungsrat Kt. BE	Baserates ab 2017 zw. Verband Privatspitäler Kt. BE für die Kliniken Linde, Siloah, Hohmad und Tarifsuisse AG

06.12.2017	Regierungsrat Kt. BE	Baserrates ab 2017 zw. Verband Privatspitäler Kt. BE für die Kliniken Linde, Siloah, Hohmad und CSS
07.12.2017	Regierungsrat Kt. BL	Baserrates ab 2015 im Kantonsspital Baselland, in der Klinik Birshof AG, der Klinik Arlesheim AG, der Ergolz-Klinik, der Praxisklinik Rennbahn AG sowie der Vista Klinik
11.12.2017	Gemeinderat Muri AG	Abwassergebühren nach Vorprüfung
12.12.2017	Gemeinderat Wohlen	Geplante Wassergebühren
14.12.2017	Regierungsrat Kt. BL	Baserrates 2017-2019 zw. Hospiz im Park und HSK, CSS, Tarifsuisse AG
15.12.2017	Regierungsrat Kt. AG	Umsetzung Neuordnung der Pflegefinanzierung: Finanzierung der Pflegerestkosten
15.12.2017	Regierungsrat Kt. AR	Umsetzung Neuordnung der Pflegefinanzierung: Finanzierung der Pflegerestkosten
15.12.2017	Standeskommission Kt. AI	Umsetzung Neuordnung der Pflegefinanzierung: Finanzierung der Pflegerestkosten
15.12.2017	Regierungsrat Kt. BL	Umsetzung Neuordnung der Pflegefinanzierung: Finanzierung der Pflegerestkosten
15.12.2017	Regierungsrat Kt. BS	Umsetzung Neuordnung der Pflegefinanzierung: Finanzierung der Pflegerestkosten
15.12.2017	Regierungsrat Kt. BE	Umsetzung Neuordnung der Pflegefinanzierung: Finanzierung der Pflegerestkosten
15.12.2017	Regierungsrat Kt. GL	Umsetzung Neuordnung der Pflegefinanzierung: Finanzierung der Pflegerestkosten
15.12.2017	Regierungsrat Kt. GR	Umsetzung Neuordnung der Pflegefinanzierung: Finanzierung der Pflegerestkosten
15.12.2017	Regierungsrat Kt. LU	Umsetzung Neuordnung der Pflegefinanzierung: Finanzierung der Pflegerestkosten
15.12.2017	Regierungsrat Kt. NW	Umsetzung Neuordnung der Pflegefinanzierung: Finanzierung der Pflegerestkosten
15.12.2017	Regierungsrat Kt. OW	Umsetzung Neuordnung der Pflegefinanzierung: Finanzierung der Pflegerestkosten
15.12.2017	Regierungsrat Kt. SG	Umsetzung Neuordnung der Pflegefinanzierung: Finanzierung der Pflegerestkosten
15.12.2017	Regierungsrat Kt. SH	Umsetzung Neuordnung der Pflegefinanzierung: Finanzierung der Pflegerestkosten
15.12.2017	Regierungsrat Kt. SO	Umsetzung Neuordnung der Pflegefinanzierung: Finanzierung der Pflegerestkosten
15.12.2017	Regierungsrat Kt. SZ	Umsetzung Neuordnung der Pflegefinanzierung: Finanzierung der Pflegerestkosten
15.12.2017	Regierungsrat Kt. TG	Umsetzung Neuordnung der Pflegefinanzierung: Finanzierung der Pflegerestkosten
15.12.2017	Regierungsrat Kt. UR	Umsetzung Neuordnung der Pflegefinanzierung: Finanzierung der Pflegerestkosten
15.12.2017	Regierungsrat Kt. ZG	Umsetzung Neuordnung der Pflegefinanzierung: Finanzierung der Pflegerestkosten
15.12.2017	Regierungsrat Kt. ZH	Umsetzung Neuordnung der Pflegefinanzierung: Finanzierung der Pflegerestkosten

15.12.2017	Conseil d'Etat ct. FR	Mise en œuvre du nouveau régime de financement des soins : financement des coûts résiduels des soins
15.12.2017	Conseil d'Etat ct. GE	Mise en œuvre du nouveau régime de financement des soins : financement des coûts résiduels des soins
15.12.2017	Gouvernement jurassien	Mise en œuvre du nouveau régime de financement des soins : financement des coûts résiduels des soins
15.12.2017	Conseil d'Etat ct. NE	Mise en œuvre du nouveau régime de financement des soins : financement des coûts résiduels des soins
15.12.2017	Conseil d'Etat ct. VD	Mise en œuvre du nouveau régime de financement des soins : financement des coûts résiduels des soins
15.12.2017	Conseil d'Etat ct. VS	Mise en œuvre du nouveau régime de financement des soins : financement des coûts résiduels des soins
15.12.2017	Consiglio di Stato ct. TI	Attuazione del nuovo ordinamento del finanziamento delle cure: finanziamento dei costi residui delle cure
20.12.2017	Regierungsrat Kt. TG	Baserate 2018 in der Herz-Neuro-Zentrum Bodensee AG
20.12.2017	Conseil d'Etat ct. VD	Valeur du point Tarmed 2017 pour les prestations ambulatoires médicales des hôpitaux de la Fédération des hôpitaux vaudois (FHV) et de Vaud Cliniques pour les assureurs du Groupe CSS

PREISÜBERWACHUNG

Preisüberwacher:	Meierhans Stefan, Dr. iur.
Stellvertreter:	Niederhauser Beat, lic. rer. pol.
Büro des Preisüberwachers:	
Leiter:	Niederhauser Beat, lic. rer. pol.
Stellvertreter:	Lanz Rudolf, Rechtsanwalt
Fachbereich Gesundheit	Jung Manuel, lic. rer. pol., Leiter FB Fierra Maira, lic. rer. pol., MHEM, Stv. Leiterin FB Engelberger Kaspar, B.A. in Economics Trüb Mirjam, M.A. in Economics Wasmer Malgorzata, Dr. rer. pol.
Fachbereich Energie, Post, Telecom (EPT)	Pfister Simon, lic. rer. pol., Leiter FB Michel Julie, Dr. rer. pol., Stv. Leiterin FB Lüdi Greta Pannatier Véronique, lic. ès. sc. éc. Rüfenacht Zoé, BSc in Betriebsökonomie
Fachbereich ÖV, Wasser/ Abwasser, Banken/ Versicherungen (ÖWAB)	Meyer Frund Agnes, lic. rer. pol., Leiterin FB Zanzi Andrea, lic. sc. pol., MASBA, Stv. Leiter FB Christoffel Jörg, lic. rer. pol. Fankhauser Stephanie, lic. oec. publ. Josty Jana, Dipl.-Kffr.
Leiter Recht und Information:	Lanz Rudolf, Rechtsanwalt
Rechtsdienst:	Josephides Dunand Catherine, avocate Leuenberger Manuela, Fürsprecherin Zybach Sarah, Rechtsanwältin
Sekretariat:	Guggisberg Antoinette Häubi Sandra
Adresse:	Preisüberwachung Einsteinstrasse 2 3003 Bern Tel. 058 / 462 21 01; Fax 058 / 462 21 08 Internet: www.preisueberwacher.admin.ch www.monsieur-prix.admin.ch www.mister-prezzi.admin.ch